This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 200 689

612

K. VON AMIRA

UND MEIN BUCH

ÜBER DEN SACHSENSPIEGEL

MIT EINER BEILAGE:

SPRACHGEFÜHL UND VORSTELLUNGSANALYSE

IN ANWENDUNG AUF DIE LEIHESTELLE LANDRECHTS
(SSP. III 52 § 2, 3)

VON

PHILIPP HECK

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER
1907

HARVARD
LAW
LIBRARY

GERMANY

K. VON AMIRA

UND MEIN BUCH

ÜBER DEN SACHSENSPIEGEL

MIT EINER BEILAGE:

SPRACHGEFÜHL UND VORSTELLUNGSANALYSE

IN ANWENDUNG AUF DIE LEIHESTELLE LANDRECHTS
(SSP. III 52 § 2, 3)

VON

PHILIPP HECK

HALLE A. S.
MAX NIEMEYER
1907

905.01
SF61.7

For TX
H

JULY 15 - 1932

Inhaltsverzeichnis.

I. K. v. Amira und mein Buch über den Sachsenspiegel Seite

§ 1. Die Rezension Amiras 5
§ 2. Die Unkenntnis der Magdeburger Bannleihe 8
§ 3. Die Unkenntnis der Magdeburger Gerichtstermine 14
§ 4. Die Berufung auf Planck 17
§ 5. Die Stellungnahme zu den ländlichen Schulzendingen 20
§ 6. Der Vorwurf der Denkfehler 23
§ 7. Die Standesbezeichnungen Pfleghaft und Biergelde 26
§ 8. Die Auffassung des Fronbotenamtes 31
§ 9. Die „Probe“ Amiras 33
§ 10. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels 41
§ 11. Restanalyse 48
§ 12. Die negative Aufgabe der ländlichen Deutung 52
§ 13. Schlußergebnis, insbesondere das Verhältnis von Tradition und Neuerung 56

II. Beilage: Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse in Anwendung auf die Leihestelle Landrechts (Ssp. III 52 § 2, 3)

§ 1. Gegensätze innerhalb der Interpretationsmethode 64
§ 2. Meine Deutung der Leihestelle 68
§ 3. Der stilistische Einwand Amiras 76
§ 4. Der Einwand Fehrs 82
§ 5. Die eigene Deutung Fehrs 85
§ 6. Resultat 98
Nachtrag: Der Begriff „Fahnlehn“ 101

§ 1. Die Rezension Amiras.

Auf verschiedenen Gebieten der deutschen Rechtsgeschichte vollzieht sich zurzeit eine Auseinandersetzung zwischen den überlieferten Ansichten und den Versuchen, neuen Auffassungen Geltung zu erringen. Zu den streitigen Gebieten gehören auch die Gerichts- und Standesverhältnisse des Sachsenspiegels, bei denen mir die Rolle des Neuerers zugefallen ist.[1] Die Verteidigung der Tradition hat K. v. Amira in einer eingehenden Rezension übernommen, die er in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte veröffentlicht hat.[2]

Amira hat meine Resultate in allen wesentlichen Teilen mit großer Schärfe abgelehnt. Ich war namentlich zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Verfasser des Sachsenspiegels bei gewissen Angaben (Gericht der Dompröpste, der Schulzen, Stand der Biergelden oder Pfleghaften) an städtische Verhältnisse, insbesondere an die Verhältnisse der Stadt Magdeburg gedacht habe. Amira verwirft diese Deutung und bezieht diese Angaben auf heersteuerpflichtige Bauern und ihre Gerichte, wie sie nach seiner Ansicht in einzelnen[3] Grafschaften existiert

---

1) Vgl. „Die Biergelden" in Festschrift der Halleschen Juristenfakultät für Heinrich Dernburg, Halle a. S. 1900, ausgeführt in „Beiträge zur Rechtsgeschichte der deutschen Stände II Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien", Halle a. S. 1905.

2) Bd. 27 S. 379—96.

3) Amira stellt an seine Kontrollinstitute nicht das Postulat typischer Bedeutung. Bei der lokalen Einheit des Archidiakonats vermißt er „Belege", „wonach dies in jedem sächsischen (!) Sendbezirke der Fall war" S. 381 Abs. 1 a. E. (die Hervorhebung findet sich schon bei Amira). Hinsichtlich des ländlichen Schulzendings genügt ihm das Resultat: „Es besteht auch kein triftiger Grund zu einem Zweifel daran, daß ein solches Schulzending in einzelnen Grafschaften Ostfalens vorgekommen sei." S. 387 oben.

haben können. Diese ablehnende Stellung Amiras gründet sich eigentlich nicht auf neues, von mir übersehenes Material. Nur die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels sind es, deren Nichtbeachtung Amira rügt und die er gegen mich verwertet.[1] Amira betritt auch, mit einer Ausnahme[2], keine neuen Erkenntniswege. Sondern es handelt sich um Beanstandung des Erkenntnisvorgangs. Amira verwirft die Schlüsse, die ich aus dem Material ziehe, die Interpretation der einzelnen Quellenstellen und ihre Zusammenfügung zum Aufbau meiner Schlußfolgerungen. Die allgemeinen Urteile sucht er durch eine große Zahl von konkreten Belegen zu stützen, ein Verfahren, das an sich dankbar anzuerkennen ist, da nur eine solche konkrete Fassung es dem angegriffenen Autor möglich macht, die Richtigkeit der Einwendungen zu prüfen und sie je nach dem Ergebnisse als berechtigt anzuerkennen oder zu beanstanden.

Amira gehört zu den ersten Autoritäten auf rechtshistorischem Gebiete und hat sich durch Herausgabe der Dresdener Bilderhandschrift auf dem Gebiete der Sachsenspiegelforschung betätigt.[3] Sein Urteil hat, soweit es auf seine wissenschaftliche Stellung ankommt, Anspruch auf volle Beachtung. Dementsprechend habe ich alle seine Einwendungen pflichtgemäß einer sehr eingehenden Nachprüfung unterzogen. Aber je weiter die Nachprüfung vorschritt, um so mehr wuchs mein Erstaunen. Denn es stellte sich tatsächlich heraus, daß die ganze Fülle von Einwendungen und Vorwürfen, die Amira in seiner Rezension ausschüttet, ohne jede Ausnahme[4] auf unrichtige Auffassungen, auf Kenntnislücken oder auf Mangel an Überlegung auf seiten Amiras zurückgeht. Für die unrichtigen Auffassungen bin ich mit einer zweifelhaften Ausnahme nicht verant-

1) Vgl. unten § 10.

2) Vgl. Die Verwertung von „plege“ unten § 7.

3) K. v. Amira, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels Bd. I 1902; vgl. auch derselbe „Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels“ 1902 und „Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels“ 1906 in Abhandlungen der k. bayr. Akademie der Wissenschaften I. Kl. XXII und XXIII.

4) Ich bitte diese Angabe ganz wörtlich zu verstehen.

wortlich. Sondern sie sind dadurch entstanden, daß Amira mein Buch nur teilweise[1] gelesen hat und diesen Teil flüchtig, zuweilen sehr[2] flüchtig. Die genaue Kenntnis des Buches ist für jeden Rezensenten wichtig, besonders aber für denjenigen, der sich auf die logische Kritik des Erkenntnisvorgangs beschränkt. Auch richtige Schlußfolgerungen können unschlüssig erscheinen, wenn man nur Teile sieht. Die Wirkung der Lesefehler ist dadurch verstärkt worden, daß auch die Vorkenntnisse Amiras auf dem in Betracht kommenden Quellenkreise in elementaren Dingen ungenügende gewesen sind.[3] Schlecht gearbeitete Rezensionen sind nun leider keine Seltenheit. Oft ist eine Erwiderung überflüssig. Aber wenn ein Mann von so großem wissenschaftlichen Rufe wie Amira eine ausführliche Rezension veröffentlicht, dann wird kein Leser so leicht einen Mangel an Information vermuten. In einem solchen Falle hat m. E. der Autor Anlaß, den unerwarteten Tatbestand festzustellen und seine Erklärung[4] zu versuchen.

Wegen dieser Eigenart der Rezension will ich in der nachfolgenden Erwiderung nicht etwa alle die sachlichen Probleme aufrollen. Damit werde ich warten, bis noch andere und besser vorbereitete Stellungnahmen vorliegen. Sondern ich will nur nachweisen, wie Amira gearbeitet hat und wie seine Urteile von seinen Fehlern abhängen.

Zu diesem Zwecke soll eine nicht zu kleine Anzahl von Stichproben eingehender besprochen werden. Die Analyse des übrig bleibenden Teils läßt sich rascher erledigen.

Ich hoffe, daß sowohl die Einzelheiten wie die Schlußergebnisse das Erscheinen dieser kleinen Schrift rechtfertigen.

1) Vgl. § 2, 3, 5, 6, 8.

2) Vgl. z. B § 8.

3) Vgl. die Kenntnislücken in § 2 und 3.

4) Die Erklärung ist erst recht wünschenswert, wenn der Rezensent früher geäußerte richtige Ansichten, die der Polemik hinderlich sein würden, stillschweigend verlassen hat. Amira hat dies getan und zwar bei der Beurteilung der Bilderhandschriften, also auf seinem eigensten Arbeitsgebiete, auf dem sein Wort am schwersten wiegt.

§ 2. Die Unkenntnis der Magdeburger Bannleihe.

Bei meiner Auslegung des Sachsenspiegels spielt, wie auch Amira hervorhebt, die Leihestelle Landrechts III 52 § 2 und § 3 eine wichtige Rolle. Die Stelle lautet:

§ 2. Den koning küset man to richtere over egen unde len unde over iewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet. Dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. § 3. An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheidum allene in der grafscap, durch dat nen richtere ne mach echt ding hebben ane scultheiten.

Die hergebrachte Auslegung geht dahin, daß bei der Verleihung des Schulzentums in § 2 an die Leihe des Königsbanns gedacht sei, einer königlichen Vollmacht oder Bestallung, die vermeintlich jedem Grafen neben der Grafschaftsleihe zuteil werden mußte. Ich habe die Aussage auch auf eine Verleihung des Königsbanns bezogen, die zu einer Gerichtsleihe hinzutrat. Aber nicht auf eine allgemeine, sondern auf eine städtische Bannleihe, auf die Verleihung desjenigen Banns, den in sächsischen Städten der gräfliche Vogt, insbesondere in Magdeburg der Burggraf, von dem Könige empfing und an den Schulzen weitergab. Mein Gedankengang ist kurz[1] folgender:

Mit dem Schultheißtume des § 2 kann eine Bestallung des ländlichen Grafen nicht gemeint sein, schon deshalb nicht, weil das Wort sprachlich nur auf die Amtsgewalt eines Schulzen gehen kann und weil die von Eyke mit dem Schulzentum des § 2 gemeinte Gewalt wegen des § 3 in dritter Hand[2] und außerhalb der Grafschaft zu denken ist. Die beiden zuletzt genannten Merkmale schließen auch jede Beziehung auf die Gewalt des ländlichen Grafschaftsschulzen aus. Es bleibt

1) Vgl. die ausführliche Erörterung in der Beilage.

2) Die Reihenfolge der Hände ist a) auf dem Lande: (1) König, (2) Fürst, (3) Graf, (4) Schulze und b) in der Stadt: (1) König, (2) Burggraf, (3) Schulze.

nur der Stadtschulze übrig, auf den sie zutreffen. Wie kommt es aber, daß der Spiegler dieses Schulzentum nennt und nicht den Bann selbst, den die städtischen Grafen in Wirklichkeit vom Könige erhalten? Der Gebrauch von „Schultheißtum" beruht auf derselben Metonomie, die schon bei dem ersten Leiheakte des Königs vollkommen deutlich hervortritt. Als Lehnsobjekt, das die Fürsten empfangen, erscheint ja an dieser Stelle nicht das Fahnlehn, das sie in Wirklichkeit erhalten, sondern die Grafschaft, welche von ihnen verliehen wird. Für das Ganze (Fahnlehn) steht derjenige allerdings wichtigste Teil (Grafschaft), den die Empfänger weitergeben. Genau in derselben Weise steht bei den städtischen Grafen an Stelle des Banns, den sie in Wirklichkeit erhalten, das Schultheißtum, das den wichtigsten Teil der städtischen Gerichtsgewalt bildete und das sie weitergeben. Durch diese doppelte Metonomie wird mit den königlichen Leiheakten zugleich der Fortgang der Leihe aus der zweiten in die dritte Hand angedeutet. Dadurch allein erklärt sich, daß uns in § 3 ohne weitere Vermittlung die Vorstellung begegnet: Noch weiter, an die vierte Hand, darf die Leihe nicht gehen. Diese Auffassung habe ich sehr eingehend und vollkommen deutlich begründet. Namentlich habe ich keinen Zweifel darüber gelassen, daß ich für Magdeburg dem Könige eine Bannleihe zuschreibe und nicht etwa eine Verleihung des Vogteigerichts.[1]

1) Die Hauptstellen sind folgende: Auf S. 78 bei Anmerkung 1 sage ich: „Dagegen erhält nach den ganz sicheren Zeugnissen der Magdeburger Quellen[1] der Stadtschulze den Bann von dem Burggrafen, der ihn seinerseits von dem Könige empfangen hat. Der Stadtschulze hat somit die städtische Gerichtsgewalt vom Könige abwärts in dritter Hand (König, Burggraf, Stadtschulze)." Auf S. 71 oben findet sich die Wendung: „Die Grafen erhalten in der königlichen Bannleihe das Schultheißtum, um es weiterzugeben und geben es an den Schulzen weiter." In der Anmerkung 1 auf S. 78 verweise ich auf meine späteren Ausführungen über den Magdeburger Stadtschulzen. Diese späteren Ausführungen beschäftigen sich gerade mit dem Verhältnis von Gerichtsleihe und Bannleihe. Und zwar sage ich u. a. S. 221 wörtlich: „Wenn wir nun die Stellung des Schulzen zum Könige nach beiden Richtungen hin ins Auge fassen, so ist

Amira hält an der hergebrachten Auslegung fest und erklärt meine Ansicht aus zwei Gründen für „schlechthin unmöglich“ und für „abenteuerlich“, aus einem stilistischen und aus einem sachlichen.

Die Besprechung des stilistischen Grundes soll der Beilage[1] vorbehalten bleiben. Der sachliche Grund wird von Amira wie folgt formuliert: „Und außerdem soll ja Eyke nach H.s Ansicht gerade die Verhältnisse von Magdeburg als die für die Stadtverfassung typischen angesehen haben; der Graf (Burggraf) von Magdeburg war aber nicht vom König, sondern vom Erzbischof belehnt. Es wäre also nicht zu verstehen, wie im Hinblick auf Magdeburg der Spiegler hätte sagen können, der König[2] leihe dem Stadtgrafen das Schultheißentum.“

Wenn man diesen Einwand zu meiner Deutung in Beziehung setzt, so behauptet Amira, die königliche Leihe an den Magdeburger Burggrafen, diejenige reale Erscheinung, durch welche ich die Worte Eykes erklären will, habe gar nicht existiert. An Schlüssigkeit läßt dieser Einwand nichts zu wünschen übrig. Wenn die Negation Amiras sachlich zuträfe, so würde ich sofort meine Deutung dieser Stelle aufgeben. Aber die Negation ist unberechtigt. Es ist ganz zweifellos, daß die Magdeburger Bannleihe wirklich existiert hat. Die Magdeburger Quellen[2] berichten uns und auch für die ältere

---

es zunächst sehr zweifelhaft, ob hinsichtlich des Gerichts ein Lehnsverhältnis vom Könige anzunehmen ist“ — folgt nähere Begründung. — „Dagegen ist der Zusammenhang mit dem Könige hinsichtlich des Banns unzweifelhaft gegeben. Der Schulze hat den Bann durch Vermittlung des Grafen vom Könige erhalten. Er hält ihn vom Könige niederwärts in dritter Hand, steht somit genau in derjenigen Stellung, welche nach Ssp. III 52 § 2 der über Ungericht richtende Schulze außerhalb der Grafschaft einnimmt.“

1) Vgl. unten Beilage § 3.

2) Die Hervorhebung findet sich schon bei Amira.

3) Vgl. Rechtsb. v. d. Ger.-Verf. Laband. Magd. Quellen S. 57: „Dasselbe hat der Burggrefe den ban von dem kunige und das gerichte von dem landes herren“, a. a. O. S. 60: Wenn der Burggraf sein Amt verwirkt, so wird ledig dem Gotteshause alles was er von ihm hatte „und

Zeit ausgiebig und mit voller Bestimmtheit, daß der Burggraf nur das Gericht, die Vogtei, von dem Erzbischofe hatte, den Bann aber vom Könige und daß er, der Burggraf, den Bann an den Schulzen verlieh. Diese Tatsachen sind auch längst bekannt.[1] Die Existenz des königlichen Leiheaktes ist vor dem Auftreten Amiras noch von niemandem verneint worden. Da nach der bisher allein herrschenden Ansicht Königsbann ohne Bannleihe nicht vorhanden sein konnte, so wird sie auch bei denjenigen Schriftstellern vorausgesetzt, welche sich damit begnügen, den Königsbann des Burggrafen festzustellen. Ferner ist zu beachten, daß bei den Vögten der Bischofsstädte sich Königsbann und Bannleihe in ziemlicher Verbreitung finden[2],

---

dornach dem kunige den ban" a. a. O. S. 64. Bei unrechter Weigerung „ist dem landesherrn das gerichte ledig, daz her von ihm hatte, unde dem kunige der ban." Ferner Magdeb. Schöffenchronik, d. Stadtchronik VII S. 120: Magdeburg hat als Richter „to wertliken gerichte den borchgreven negest den keiser: wente he entpfenget den ban van dem koninge ane middel und liet den ban vort an den schulten. — Dann wird weiter berichtet (vielleicht mit einem Anklange an die Leihestelle): so leiden de keiser de greveshop to dem godeshuse, also dat de bishope dat borchgrevenammecht sholden lihen und dat gud, dat dar to hort. aver den ban scholde de borchgreve an dem rike soken uppe dat he richten muchte over hant und over hals." Vgl. ferner für die Zeit Eykes und die Vogtei des Klosters Berge folgende Urkunden: Heinrich VII verleiht auf Bitten des Burggrafen „regium nostrum bannum quem ipse tenebat a nobis" (1231). Dasselbe tut Friedrich II „regale bannum, quod ipse a nobis et imperio tenebat" (1232). U. B. Berge Nr. 75 und 87.

1) Krühne, Untersuchungen im Magd. Geschbl. 15 S. 394. Hagedorn, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg im Magd. Geschbl. 20 S. 338ff. Stobbe, Die Magdeburger Gerichtsverfassung im 13. Jahrhundert. Magd. Geschbl. 32 S. 93ff. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter 1878 I. S. 23 u. S. 24 Anm. 7. O. Stobbe, Die Gerichtsverf. d. Sachsensp. Zschr. f. d. R. 15 S. 92, 93. Gaupp, Das alte magdeburgische und sächsische Recht (1826) S. 138ff., 144ff. Arnold, Freistädte I S. 120. Hegel, Städte und Gilden 1891 II S. 438. Rietschel, Markt und Stadt S. 158. Eichhorn, D. Staats- u. Rgesch. II § 290 (o. und Anm.). Schulte, Lehrbuch § 111 Anm. 3. Schröder, Lehrbuch S. 570 Anm. 151 u. a.

2) Vgl. z. B. Waitz, Verfassungsgesch. 7 S. 391ff. Schröder, Lehrbuch S. 570 Anm. 151. Rietschel, Burggrafenamt, passim.

so daß man dazu gelangen könnte, ihre Existenz für Magdeburg zu vermuten, wenn dies nicht wegen der Bestimmtheit der lokalen Nachrichten überflüssig wäre.

Mit der realen Existenz der Bannleihe verliert nun der sachliche Einwand Amiras seine Bedeutung für die Leihestelle. Dafür erhebt sich die bedeutsame Frage, wie Amira dazu gekommen ist, eine so notorisch unrichtige Behauptung aufzustellen. Ich habe die Frage hin und her erwogen und bin zu der festen Überzeugung gelangt, daß Amira sich tatsächlich geirrt und wirklich geglaubt hat, was er sagt, daß nämlich der Burggraf von Magdeburg von dem Könige nichts geliehen erhielt, auch nicht den Bann. Jede andere Erklärung[1] ist ausgeschlossen. Diese Erkenntnis ist sicher, aber sehr erstaunlich und bedeutungsvoll. Sie ergibt zunächst, daß Amira an die Rezension meines Buches herangetreten ist, ohne die erforderlichen Vorkenntnisse auf dem Gebiete des sächsischen Rechts zu besitzen. Sie zeigt zweitens, wie flüchtig Amira mein Buch gelesen hat. Denn ich habe mich nicht darauf beschränkt, von der „Bannleihe" wiederholt und eingehend zu reden, sondern ich habe auch die Hauptstelle des Rechtsbuchs von der Gerichtsverfassung auf S. 220 oben wörtlich abgedruckt. Aber was hilft alle Vollständigkeit, wenn der Rezensent sich nicht herabläßt, zu lesen. Infolge dieser Fehlgriffe hat Amira meine Angaben über Bannleihe vermutlich auf die ihm allein bekannte Gerichtsleihe bezogen und mir ferner ohne eingehende Nachprüfung zugetraut, daß ich die Gerichtsleihe statt dem Erzbischofe dem Könige zuschreibe. Es haben also zusammengewirkt Kenntnismangel, Lesefehler und eine bedauerliche Raschheit des absprechenden Urteils.

1) Namentlich würde die Annahme eines Irrtums in der Auffassung und in der Erklärung (Fehlerkompensation) immer wieder auf die Unkenntnis der realen Zustände zurückführen. Für einen Rezensenten, dem die Koexistenz der erzbischöflichen Gerichtsleihe und der königlichen Bannleihe in Magdeburg vor Augen stand, war weder ein Mißverständnis meiner Ansicht, noch die gegebene Formulierung des Einwands möglich (Nichterwähnung des Lehnsobjekts), geschweige denn ein kompensierendes Zusammentreffen beider Fehler.

Jeder dieser Fehler ist in seiner Art schwer. Namentlich beweist die Kenntnislücke, daß Amira sich weder mit den Magdeburger Quellen, noch mit der Spezialliteratur beschäftigt hat. Der Umfang dieser Lücke erscheint in seiner bedauerlichen Größe, sobald wir hinzunehmen, daß Amira ein Anhänger der allgemeinen Bannleihe ist und deshalb schon aus der Handhabung des Königsbanns die Existenz der Bannleihe entnehmen mußte. Die Lücke umfaßt daher nicht nur die oben hervorgehobenen Nachrichten, sondern noch erheblich mehr. Ja es könnte zweifelhaft sein, ob sie nicht über das Magdeburger Material hinaus in das Gebiet der allgemeinen Stadtrechtsliteratur[1] hineinreicht. Die Relevanz der Lücke erhellt aus der Erwägung, daß die Grundlage meines Buchs und zugleich derjenige Teil, mit dem sich Amira fast ausschließlich auseinandersetzt, in der Ausführung besteht, daß der Spiegler mit dem Biergeldenteile die Magdeburger Verhältnisse gemeint hat. Amira hat es für erlaubt gehalten, über ein solches Buch abzusprechen, ohne sich über die Magdeburger Verhältnisse zu informieren.[2] Ich glaube nicht subjektiv zu urteilen, wenn ich dieses Vorgehen als „unerwartet“ und als „erstaunlich“ bezeichne. Die kombinierte Wirkung dieser Fehler erklärt schon die Energie, mit der Amira meine Deutung als „schlechthin unmöglich“ und „abenteuerlich“ bezeichnet. Diese Prädikate wären verdient, wenn die Magdeburger Bannleihe nicht existierte. Sie werden durch den Irrtum Amiras psychologisch verständlich. Objektiv ist das Urteil Amiras zunächst hinsichtlich des sachlichen Einwands wertlos, denn es geht von falschen Voraussetzungen aus.

---

1) Vgl. oben S. 11 Anm. 2.

2) Vielleicht hat Amira geglaubt, seine Informationspflicht dadurch zu erfüllen, daß er das neue Buch von Rietschel über das Burggrafenamt eingesehen hat. In diesem Buche wird zwar die königliche Bannleihe nicht erwähnt, aber nur deshalb, weil keine Veranlassung vorlag, dieses altbekannte und unbestrittene Institut zu erwähnen. Auch Rietschel hat ihre Existenz nicht bezweifelt. Er hat mich ermächtigt, dies zu erklären.

Die Art der Behandlung, welche wir eben festgestellt haben, ist nun leider nicht nur für die Beurteilung der Leihestelle kausal gewesen, sondern sie ist für die Eigenart der ganzen Rezension bezeichnend.

---

§ 3. Die Unkenntnis der Magdeburger Gerichtstermine.

Die Dingpflicht der Pfleghaften wird im Sachsenspiegel dahin bestimmt, daß sie pflichtig sind des Schulzen Ding über 6 Wochen zu besuchen.[1] Ich hatte darauf hingewiesen, daß in Magdeburg der Schulze regelmäßig alle 14 Tage Gericht hielt, zu dem er Bürger als Dingzeugen, Gäste vorladen konnte, und geltend gemacht, daß die Zeitangaben des Sachsenspiegels sich auf das notwendig vorhandene Maß der individuellen Dingpflicht beziehen können.[2] Zur Unterstützung hatte ich auf die analoge Gestaltung der Landsassendingpflicht Bezug genommen.[3]

Amira referiert: „Keinen Versuch macht der Verf. zur Lösung des Widerspruchs zwischen der Dingpflicht vor dem Stadtschulzen und der Dingpflicht vor dem Schulzen in Ldr. 1. 2. In Magdeburg, dessen Verhältnisse ja Eyke nach H. S. 220 als typisch behandelt haben soll, saß der Schulze zu Gericht dreimal im Jahre nach dem echten Ding des Burggrafen, dreimal auf seinem eignen echten Ding und dreimal 14 Tage nachher, also zwar neunmal im Jahre, aber nicht alle 6 Wochen; nach § 3 Ldr. 1. 2 hingegen suchen die, d. h. doch alle, Pfleghaften das Schulzending „über 6 Wochen“. Diesen Widerspruch löst man nicht mit der Annahme (S. 225), es werde hier die „Grenze für den Besuch des Stadtgerichts“ angegeben.“

Wiederum ist die völlig bestimmte Angabe Amiras über die Gerichtstermine des Magdeburger Schulzengerichts für den Kenner der Quellen und der Literatur ein Novum, aber ein

---

1) Ssp. I 2 § 3. De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene over ses weken von irme egene.

2) Sachsenspiegel S. 223.

3) a. a. O. S. 129 ff.

unrichtiges. Planck, den Amira mehr zu schätzen als zu kennen scheint, hebt den richtigen Sachverhalt mit aller Schärfe hervor[1]: „Von Wichtigkeit aber ist, daß der Schultheiß das ganze Jahr hindurch über 14 Tage außer an Feier- und gebundenen Tagen Gericht hält.“ Die Wichtigkeit dieser häufigen Gerichtssitzungen wird dann ganz im einzelnen ausgeführt. Planck, der übrigens nur die communis opinio vertritt, hat vollkommen recht. Die Existenz des Vierzehntagsgerichts folgt aus den Quellen wie aus den Gerichtsfristen des sächsischen Prozeßrechts. Von den Quellen will ich nur die älteste Nachricht hier anführen, die Rechtsmitteilung von Halle an Neumarkt, die in § 7 sagt: item prefectus noster presidet judicio per circulum anni post quatuordecim dies exceptis festivis diebus et in adventu et in septuagesima.[2] Die etwas späteren Magdeburger Quellen bestätigen, daß Halle in diesem Punkte, wie in anderen, Magdeburger Recht gehabt hat. Die Art, wie Amira seine Behauptung hinstellt, beweist, daß er sich nicht bewußt war, eine neue Entdeckung gemacht zu haben, sondern von abweichenden Stellen und Ansichten nichts wußte. Es liegt somit eine zweite Kenntnislücke Amiras vor, die sich wiederum auf Magdeburger Verhältnisse bezieht.[3]

Diese zweite Kenntnislücke reicht aber über das spezielle Gebiet der Magdeburger Quellen hinaus in das allgemeine Gebiet des sächsischen Prozeßrechts. Wer sich je mit den Prozeßfristen dieses Rechts beschäftigt hat, konnte das Vierzehntagsgericht nicht übersehen. Auch diesmal ist die Kenntnislücke nur durch sehr umfassende Lesefehler möglich ge-

1) Planck, Gerichtsverfahren S. 24, 25, vgl. S. 120, 26. Ebenso Stöckert, Züllichauer Programm 1888 Nr. 9. Hagedorn, Magd. Gesch.bl. 20 S. 340 „Der Schultheiß, —, hielt während des ganzen Jahres alle 14 Tage außer an Festtagen oder in gebundener Zeit Gericht.“

2) Laband, Magd. Rq. S. 8.

3) Dieser zweite Irrtum Amiras ist vielleicht dadurch entstanden, daß er seine Information auf Einsicht des Magdeb. Bresl. Rbr. von 1261 (Laband S. 15) beschränkt hat. Die Worte „leget uz — over vierzehn nacht“ könnten alleinstehend auf eine einmalige Handlung bezogen werden, sind aber, wie die anderen Nachrichten ergeben, iterativ gemeint.

worden. Denn ich habe sowohl bei der Besprechung des Marktschulzen wie des Godings das Vierzehntagsgericht in umfassender Weise berücksichtigt.[1] Amira muß alles überschlagen haben, obgleich doch die Kenntnis des Magdeburger Schulzengerichts für die Hauptfragen meines Buches sehr wichtig war.

Schon dieser Sachirrtum Amiras mußte ihm meine Deutung der 6 Wochen des Ssp. als kaum möglich erscheinen lassen. Die Pflichtgrenze umfaßt nach meiner Auffassung 9 Termine. Wenn aber im Jahre überhaupt nur 9 Gerichte abgehalten wurden, dann wäre eine Pflichtgrenze dieses Inhalts sinnlos gewesen. Bei mehr als 20 Terminen liegt das Problem anders, zumal, wenn man meine Forschungen über die Termine des Godings hinzuzieht. Zu der irrigen Auffassung des Kontrollbildes ist nun bei Amira ein ebenso unrichtiges Zitat der Spiegelstelle hinzugetreten. Im Sachsenspiegel steht: „Die Pfleghaften sind pflichtig zu suchen." Amira sagt sie „suchen". Wenn ich diese Veränderung beanstande, so handelt es sich nicht um eine Nörgelei. Sondern Amira hat sich durch seinen eigenen Lesefehler täuschen lassen. Die Ergänzung „alle", die er hinzufügt, würde höchstens bei der falschen Lesung Bedeutung haben. Nur die Allgemeinheit des effektiven Besuchs, nicht aber die selbstverständliche Allgemeinheit der Verpflichtung kann gegen die Parallele mit dem städtischen Schulzengericht ins Gewicht fallen. Auch in diesem Fall tritt deutlich hervor, wie die ablehnende Haltung Amiras mit seinen Fehlgriffen zusammenhängt. Sowohl seine Auffassung der städtischen Zustände wie seine Vorstellung von den Angaben des Rechtsbuches bedürfen der Berichtigung. Sobald man sie richtigstellt, ist auch die von Amira konstatierte Unvereinbarkeit verschwunden.

Der Sachirrtum beweist die Unbekanntschaft Amiras mit den Magdeburger Quellen, mit der einschlagenden Literatur und mit den Einzelausführungen meines Buches. Für das

1) Sachsenspiegel S. 128 ff.

zuletzt erwähnte Untersuchungsthema ist auch der Zitatirrtum erheblich, da ich mich auf die von Amira versehentlich geänderte Wortfassung der Stelle berufen hatte.[1]

§ 4. Die Berufung auf Planck.

Während das städtische Schulzengericht in den Quellen, die wir — abgesehen von dem Sachsenspiegel — besitzen[2], stark hervortritt und zwar nicht nur in städtischen Urkunden über Schulzengerichtsakte, sondern auch z. B. als öfters umstrittenes Wertobjekt in anderen Quellen, sind nur wenige Erwähnungen eines ländlichen Schulzengerichts vorhanden. Zu drei früher bekannten habe ich eine vierte neue[3] hinzugefügt und mich zur Bestätigung der Quelleninduktion auf die übereinstimmenden Ergebnisse von Lüntzel, Schröder und Eckert berufen. Da bei jeder urkundlichen Forschung Nachrichten entgehen können, so bietet eine solche Übereinstimmung mit früheren Untersuchungen dem Forscher und dem Leser Garantien für die Vollständigkeit der Beobachtung. Amira erklärt die Existenz dieser früheren Forschungsergebnisse für „irrelevant".[4] M. E. sehr zu unrecht. Wenn ich auch gegen die Art Bedenken hege, in der Schröder seine Ergebnisse verwertet, so ist doch der große Fleiß dieser Arbeit von mir anerkannt worden und von jedem,

1) Sachsenspiegel S. 225.

2) In meinem Buche hatte ich die Angaben des Sachsenspiegels als „Spiegelbild" und die Ergebnisse, die sich aus dem sonstigen Materiale gewinnen lassen, als „Kontrollbild" bezeichnet. Diese besondere Terminologie war für die umfangreiche Untersuchung empfehlenswert und geeignet, die klare Trennung der Unterprobleme zu fördern (vgl. unten S. 20 u. 43). Aber sie kann fernerstehenden Lesern das Verständnis erschweren. Deshalb will ich sie in dieser Replik soweit tunlich vermeiden.

3) Das judicium prefecture in Lühe (Engern), das auch als Freiding bezeichnet wird. Sachsenspiegel S. 212 Anm. 3.

4) Es mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß dieser Teil der Polemik Amiras, wenn er formell auch bloß gegen mich sich richtet, inhaltlich die herrschende Lehre, in erster Linie Schröder trifft.

auch von Amira anzuerkennen. Und es handelt sich ja nur um die Vollständigkeit der Quellenuntersuchung, um Beobachtungen, nicht um die Verwertung des Resultates für die Auslegung des Rechtsbuches, hinsichtlich deren ich andere Wege gehe als Schröder.

Im Anschluß an die gegen meine Vorgänger gerichtete Kritik sagt nun Amira[1]: „Da dürfte doch, wer an ein eigenes Ding des ostfälischen Grafschaftsschulzen glaubt, mit unvergleichlich besserem Recht[2] die „gründliche“ und „gleichfalls auf eigener Quellenforschung beruhende“ Darlegung von Planck zitieren. Das soll hier unterbleiben.“

Der Leser wird aus diesen Worten den Schluß ziehen, Planck habe sich dahin ausgesprochen, daß ein ländliches Schulzengericht, welches der Spiegler gemeint habe, sich auch anderweit findet. Daraus würde der Leser dann folgern, daß ich zu Unrecht unterlassen habe, dieses gegen mein Resultat ins Gewicht fallende Zeugnis zu berücksichtigen. Unter der „Darlegung“ Plancks kann nur sein Buch über das Gerichtsverfahren gemeint sein. Tatsächlich sagt nun Planck weder in diesem Buche noch sonst über das thema probandum, das Vorkommen des Schulzengerichts in den sonstigen Quellen, irgend etwas. Es findet sich kein einziges Wort. Wir sind daher hinsichtlich seiner Stellung zu dem negativen Befund auf Rückschlüsse aus seiner Auffassung des Sachsenspiegel angewiesen. Diese Auffassung läßt sich als Hypothese des „Bagatelltermins“ bezeichnen. Planck weist dem Grafschaftsschulzen neben der Assistenz im Grafengericht noch zu[3]: „Das Richten über die Pfleghaften oder Biergelden in geringeren Sachen,

1) a. a. O. S. 384 unten.

2) Die Hervorhebung rührt von mir her.

3) Gerichtsverfahren S. 9 Abs. 1. Die Auffassung des Schulzendings als Bagatelltermin des Grafendings begegnet in den sonstigen Quellen noch eigenartigen Schwierigkeiten (Soziale Stellung der urkundlichen Grafschaftsschulzen). Sie wird aber auch den Angaben des Rechtsbuchs nicht gerecht (Leihestelle, Heimfallsrecht, hohes Gewette, Bedeutung für die Gliederung der Stände).

die weder Eigen noch Ungericht betreffen." Aber er erklärt es für „kaum glaublich, daß er zu diesem Zweck alle 6 Wochen ungebotene Dinge abhalte." Er faßt das Schulzending des Sachsenspiegels auf als ein Nachding des Grafendings „wohl zur Erledigung der dort begonnenen Sachen", „wohl auch zur Verhandlung der nur gegen einen Pfleghaften anzubringenden Klagen." Dementsprechend sagt er S. 14 „Daß der Rechtszug aus dem Gericht des Schultheißen an das des Grafen gehe, ist nicht wahrscheinlich, da ersteres nur eine für die Mittelfreien berechnete Abteilung des letzteren ist." Das ist alles, was Planck enthält.[1] Die zweifelnde Ausdrucksweise und das Resultat lassen erkennen, daß er das Schulzending in den sonstigen Quellen nicht nur nicht gefunden, sondern auch vergeblich gesucht und deshalb vermißt hat. Planck stimmt mit Schröder nicht nur in der Beurteilung des Materials überein, sondern auch zum Teil in der Verwertung für das Rechtsbuch. Nur geht er viel weniger weit. Schröder hat das Original gestrichen. Planck hat es nur beschränkt und den Versuch gemacht, es in das Grafending einzuschmelzen. Das ist ganz natürlich und naheliegend. Denn das Buch von Planck ist gar nicht auf eine Erschöpfung des urkundlichen Materials berechnet. Auch war damals zu wenig erschienen, um ein negatives Urteil mit derjenigen Bestimmtheit zu ermöglichen, die heute zulässig ist. Bei dieser Sachlage ist die Anrufung von Planck als Gegenzeugen gegen den negativen Inhalt der neben dem Sachsenspiegel vorhandenen Quellen schlechthin unzulässig. Es liegt wieder eine unzutreffende und irreführende Behauptung Amiras vor. Wodurch ist sie entstanden? Diesmal versagt die Kausalforschung. Die für Amira günstigste Hypothese ist die Annahme einer Problemverwechslung. Amira hat anscheinend die Untersuchung des sonstigen Materials und die Verwertung

1) Ich hätte vielleicht auch Planck als Vertreter des negativen Befunds anführen können. Ich habe ihn an dieser Stelle nicht genannt, weil er keine unmittelbare Aussage über das Kontrollmaterial abgegeben hat, weil er nirgends erklärt, daß er die Urkunden erschöpfen wolle und weil seit dem Erscheinen seines Buches wichtiges Material neu publiziert worden ist.

des Befundes für die Deutung des Rechtsbuches nicht auseinander gehalten. Infolgedessen hat er gegen die Richtigkeit meines Befundes einen Zeugen vorgeführt, der meinen Befund bestätigt und nur in der Verwertung andere Wege geht.

Ein solcher Mangel an Schärfe[1] mußte es Amira erschweren, den komplizierteren Schlußfolgerungen eines Autors gerecht zu werden.

§ 5. Die Stellungnahme zu den ländlichen Schulzendingen der Urkunden.

Amira[2] erklärt einen großen Teil meiner allgemeinen Ausführungen über die sächsische Gerichtsverfassung und ihre Entwicklung für irrelevant. Aber „erstaunlich" findet er „die Art", wie ich „die Belege abtue, die für das Vorkommen eines eigenen Schulzendings sprechen". Tatsächlich ist nun das Gesamtbild der Entwicklung auch für das Verständnis der

1) Wenn Amira die Unterscheidung von Kontrollbild und Spiegelbild weniger geringschätzig beurteilt und besser verstanden hätte, so würde er den im Texte erwähnten Fehlgriff vermieden haben.

2) Vgl. S. 384. „Es ist irrelevant, ob in einigen ostfälischen oder gar in westfälischen und engerischen Grafschaften ein besonderes Schulzending fehlte, was H. mit so viel Mühe beweisen will. Denn Eyke kennt ja ein Schulzending nur, wo es Pfleghafte gibt; diese Volksklasse braucht aber nicht in jeder Grafschaft vertreten gewesen zu sein." Die Problemlage ist folgende: Alle Nachrichten, die wir besitzen, beschränken die öffentlichen Gerichte auf Grafending (Freiding) und Goding. Die späteren Nachrichten (14. Jahrhundert) sind sehr zahlreich und decken das ganze Gebiet in Ostfalen, Westfalen und Engern. Schon die Gleichmäßigkeit der Zustände und der Entwicklung berechtigt zu Rückschlüssen auf das Anschauungsbild des Spieglers. Näherstehende Nachrichten besitzen wir nur für einige Grafschaften. Daß aber diese Nachrichten dasselbe Bild zeigen, das uns die Rückschlüsse bieten, ist doch sicher ein Umstand von hoher heuristischer Bedeutung. Wer auf jede typische Bedeutung der Pfleghaften verzichtet, wird dieser Bestätigung allenfalls die abschließende Wirkung versagen können. Aber für „irrelevant" kann sie nur jemand erklären, der im Eifer der Polemik unrichtig urteilt oder sich unrichtig ausdrückt.

einzelnen Nachrichten von großer Bedeutung. Das Erstaunen Amiras erklärt sich zum Teil schon dadurch, daß er die für irrelevant erklärten Teile auch als irrelevant behandelt und nicht ordentlich gelesen hat. Zum anderen Teil hat ein weiterer Lesefehler eingewirkt.

Die allgemeine Entwicklung ist in Sachsen dahin gegangen, daß der Grafschaftsschulze zuerst in Westfalen, später auch sonst die ständige Vertretung des Grafen im Grafending übernommen hat. Dadurch sind die späteren Freidinge entstanden. Wir finden nun in Ostfalen am Ende des 13. Jahrhunderts im Harzgau und später in Seehausen Schulzendinge, welche diesen Typ zeigen und von denen das Gericht des Harzgaues auch Freiding genannt wird.[1] Die Frage, ob diese Schultheißengerichte mit dem Schultheißending des Ssp. identisch sind, habe ich eingehend und zusammenfassend in § 17 S. 244ff. besprochen. Amira behandelt nur die Ausführungen, die ich in § 14 gebe, und die gelegentlichen Bemerkungen auf S. 230, die er als „Nachtrag" bezeichnet. Durch das Wort Nachtrag und durch den Inhalt seiner Einwendungen läßt er erkennen, daß er die eigentlich maßgebenden Ausführungen auf S. 244ff. überschlagen hat. Unter diesen Umständen ist es nicht wunderbar, daß ihm die bemerkten Fragmente dürftig erscheinen.

Die Flüchtigkeit der Lektüre hat nun ferner bei Amira Lokalirrtümer erzeugt, welche ihn verhindert haben, die Relevanz der Nachrichten richtig zu würdigen. Dies gilt für den Harzgau wie für Seehausen.

Beim Harzgau hat sich die Polemik wie folgt gestaltet: Ich wende gegen die Identifizierung mit dem Schulzendinge

1) Amira rügt S. 385, daß ich die Identität dieses Schulzendings mit dem als Freidinge bezeichneten Gerichte S. 206 ungenügend begründet und auf S. 348 doch als sicher bezeichnet habe. Auch diese Rüge beruht zunächst auf einem Lesefehler, da meine Bemerkung S. 348 sich auf die Identität mit dem Grafending bezieht und ich diese Identität näher begründet habe. Im übrigen ist auch die Gleichbedeutung von Freiding nicht entfernt zweifelhaft. Wer mein Buch nicht bloß durchblättert, wird neben dem hervorgehobenen Grunde noch andere völlig genügende finden.

des Spiegels u. a. ein, daß der Graf ein freies Verfügungsrecht, namentlich auch unbeschränktes Heimfallsrecht hat, während bei dem Schulzending des Spiegels sein Heimfallsrecht sehr wesentlich beschränkt ist. Amira wehrt ab, „weil ferner in einer Grafschaft unbeschränktes Heimfallsrecht des Grafen bezeugt sei, — als ob es in jeder Grafschaft Biergelden hätte geben müssen!“ Diese Abwehr ist verunglückt. Es ist der Aufmerksamkeit Amiras entgangen, daß die von mir zitierte Nachricht über das Heimfallsrecht sich gerade auf dieselbe Grafschaft, den Harzgau bezieht, in der Amira das Schulzengericht des Spiegels und seine Biergelden finden will. Wenn Amira besser gelesen hätte, wäre dieser Fehlgriff nicht möglich gewesen.

„Und nun aber erst gar die Gerichtsverfassung der Grafschaft Seehausen, also gerade derjenigen Grafschaft, deren Verhältnisse Eyke am ehesten im Auge haben konnte!“ Wiederum ist ein Lokalirrtum für Amira kausal geworden. Die von Amira gemeinten Zustände sind nämlich erst nach der Teilung von 1257 entstanden. Die Teilungsurkunde[1] selbst zeigt aber deutlich, daß 1257 in Seehausen nur Goschaft und Grafschaft existierten. Diese ältere Urkunde gehört zu demjenigen Materiale, das Amira für irrelevant erklärt, von dem er sagt: „Es ist irrelevant, ob in einigen ostfälischen Grafschaften — ein besonderes Schulzending fehlte.“ Amira hat somit das Mißgeschick gehabt, die älteren der Zeit Eykes näherstehenden Zustände derselben Grafschaft für irrelevant, die jüngeren nachweislich später entstandenen aber für höchst relevant zu erklären. Auf den Grad der Relevanz deutet ja die Einleitungsformel: „Und nun aber erst gar“. Tatsächlich kann Eyke die Grafschaft Seehausen nur zu der Zeit gekannt haben, als in ihr kein Schulzending existierte.

Hinsichtlich der Urkunde von 1069 kann ich auf meine früheren Ausführungen[2] verweisen, deren Beurteilung durch

1) Vgl. Sachsenspiegel S. 157 ff., 187.

2) Sachsenspiegel S. 215 ff. Die späteren Verhältnisse der beiden Gebiete (Valengau in Hildesheim und Harzgau) sind gut bekannt.

Amira auf ähnlichen Grundlagen beruht, wie die besprochenen Ausführungen.

Auch bei dieser Problemgruppe ist der Zusammenhang zwischen den Urteilen Amiras und seiner Arbeitsweise deutlich. Amira hat die Identität der streitigen Schulzendinge mit anderen Gerichten des Spiegels verkannt, weil er mit den Grundzügen der Entwicklung, der Terminologie der Quellen und mit den Ortsverhältnissen nicht aus eigener Kenntnis vertraut war und es andererseits nicht für notwendig hielt, mein Buch vollständig zu lesen.

---

§ 6. Der Vorwurf von Denkfehlern.

Auf S. 387 zitiert Amira meine Bemerkung (S. 250 Abs.): „Eine eingehendere Erörterung der beiden Beziehungen zwischen Problemgruppen (Problem des Schulzengerichts und Problem der Standesgliederung) kann übrigens unterbleiben. Denn die von dem Schulzengerichte unabhängigen Nachrichten, die wir über die Stände des Sachsenspiegels haben, stimmen mit den bisher gewonnenen Ergebnissen überein und ergeben weitere, selbständige und zwingende Gründe für ihre Richtigkeit.“ Amira hört aus diesen Worten „das Versprechen“ heraus, „der Verf. werde bei der Untersuchung der Stände seine vermeintlichen Ergebnisse über das Schulzengericht beiseite lassen.“ Da ich tatsächlich auf der früher erzielten Bestimmung der Gerichte fortbaue, konstatiert er eine schwere Enttäuschung, die er auf eine petitio principii zurückführt. Immer wieder wird dann auf den nächsten Seiten der Rezension dieser Vorwurf wiederholt.

Der Vorwurf der petitio principii ist ein schwerer. Ich persönlich würde mich besonders beschämt fühlen, wenn er zutreffen würde, weil ich großes Gewicht darauf lege, den Aufbau meiner Schlüsse stets zu übersehen. Der Vorwurf Amiras ist aber vollkommen unbegründet. Er beruht lediglich auf zwei groben Lesefehlern.

Zunächst hat Amira meine Worte S. 250 aus dem Zusammenhange gerissen und unerlaubt ausgelegt. Unmittelbar vorher operiere ich in Anlehnung an Äußerungen von Schröder und Seeliger mit der fingierten Annahme, es sei durch unabhängige Nachrichten festgestellt, daß die Biergelden keine Stadtbürger sind. Wie würde dann das Schulzengericht zu verstehen sein? Ich sage: als Mischung ländlicher und zugleich städtischer Züge. Daran knüpfe ich die oben mitgeteilten Worte. Nach diesem Zusammenhange ist es ganz klar, daß ich nur sagen will, der gedachte Fall sei irreal. Denn diejenigen Nachrichten über die ständische Stellung der Pfleghaften, welche unabhängig sind und existieren, stimmen überein. Von einem Programm für die spätere Darstellung ist gar nicht die Rede. Daß aber überhaupt auch solche Nachrichten, welche sich nicht auf meine Auffassung des Schulzendings stützen, von mir als Anhaltspunkte für den Bürgerstand der Biergelden vorgetragen werden, ist evident[1] und von Amira gar nicht bestritten worden. Daß Amira sie nicht für beweiskräftig hält, ist für die Frage der petitio principii irrelevant. Sodann stehen die fraglichen Worte gar nicht bei Beginn der ständischen Erörterungen. Sondern es handelt sich um eine Inzidentbemerkung, die sich mitten in dem Abschnitte über die Gerichtsverfassung findet. Es ist

1) Wenn man das Schulzending als unbekannte Größe mit allen Konsequenzen ausscheidet, dann bleiben noch folgende Anhaltspunkte für die Auffassung der Biergelden als Stadtbürger übrig: 1. Die allgemeine Notwendigkeit, eine Mitberücksichtigung städtischer Verhältnisse anzunehmen, verbunden mit der Unmöglichkeit, die Stadtbürger zu den Schöffenbaren oder zu den Landsassen zu rechnen. 2. Das Sendgericht der Dompröpste. 3. Die Geschlossenheit der Gerichtsgemeinden in Verbindung mit den späteren und den früheren Nachrichten. Wir müssen die Grafschaftsfreien als Schöffenbare auffassen, so daß kein Raum für ländliche Pfleghafte bleibt. 4. Die Untunlichkeit, die Standesbezeichnung anders als durch die Stadtpflicht zu erklären, da keine andere in Betracht kommende Pflicht vorhanden ist. 5. bis 7. Die Einzelstellen. Walkenrieder Urkunde, Rb. nach Distinktionen, Deutschspiegel. 8. Die Freiheitstheorie der Hauptgliederung, welche ihrerseits auch unabhängig vom Schulzengerichte gesichert ist.

durch nichts veranlaßt, daß Amira diese Bemerkung als Programm behandelt.

Zweitens hat Amira übersehen, daß ich an dem richtigen Ort, bei dem Beginn der ständischen Erörterungen S. 245 ein wirkliches Programm der folgenden Untersuchung gebe. Ich sage: „Die besondere Gestalt des Problems und der Inhalt der Quellen ermöglicht eine einfachere Darstellung. Der Spiegler gibt uns in der Gerichtsgenossenschaft ein zweifelloses Merkmal für die von ihm gemeinten Hauptstände. Die Gerichte haben wir festgestellt, die Pfleghaften sind in den Städten lokalisiert. Für das flache Land bleiben nur die Schöffenbaren und die die Landsassen. Dadurch vereinfacht sich das Problem usw." Jeder Leser mußte aus diesen Worten entnehmen, daß ich sagen will, wie die nachfolgende „Darstellung" erfolgen solle, daß ich auf der Feststellung der Gerichte fortbauen würde.

Amira hat nun diesmal umgekehrt den Programmcharakter übersehen und sieht in dem zweiten Teile dieser Worte schon die erste Programmverletzung.

Der Vorwurf beweist wieder, daß Amira das ihm zur Rezension anvertraute Buch gar nicht vollständig gelesen, sondern nur geblättert hat. Er beweist auch, daß Amira es für zulässig hält, schwere Vorwürfe zu erheben, ohne sich wegen ihrer Berechtigung an der Stelle zu informieren, an der er Information erwarten mußte.

Auf der gleichen Grundlage, auf Lesefehlern, beruhen die sonstigen Einwendungen, die Amira gegen den logischen Aufbau meiner Untersuchung erhebt. Dies gilt z. B. von dem „Fehlschluß" S. 383 unten und von der Behauptung, daß ich die Theorie von den geschlossenen Gerichtsgemeinden bei der Besprechung der städtischen Dingpflicht aufgebe (S. 387). Amira sagt: „Um so verblüffender wirkt es, wenn der Verf., nachdem jene Theorie ihren Dienst getan, ihr plötzlich S. 483 den Laufpaß gibt. Dort nämlich, wo er von den vermeintlichen Stadtpfleghaften spricht, erklärt er es wegen des Wortes *ok* in § 3 Ldr. 1. 2 für „fraglich", ob der Spiegler die Dingpflicht seiner Pfleghaften auf das Schulzengericht beschränkt hat.

H. hat also diese Frage bloß so lange verneint, als er von dem ländlichen Grafending und seinen Dingpflichten handelte.“ Wenn Amira nicht sofort seine Verblüffung mir zur Last gelegt, sondern erst noch einmal meine Ausführungen über die Geschlossenheit der Gerichtsgemeinden nachgeschlagen hätte, dann würde er daselbst S. 89 denselben Satz gefunden haben, der ihn später so „verblüfft“ und den er als Inkonsequenz auffaßt. Ich sagte daselbst von dem Wörtchen *ok* „Es kann aber auch andeuten, daß die Pfleghaften außer dem Schulzengerichte auch noch das Gericht ihres Grafen (in Magdeburg des Burggrafen) besuchen.“ Er würde dann bei weiterem Nachdenken verstanden haben, daß S. 483 gerade an diese frühere Bemerkung anknüpft und daß ich meine Ansicht widerspruchslos gebildet sowie überall konsequent durchgeführt habe. Denn der Satz, daß jeder der drei als Standesmerkmal verwendeten Gerichte nur von einem Stande der Freien besucht wird, schließt noch nicht aus, daß einer der drei Stände noch ein viertes Gericht besuchte, in dem sich gleichfalls nur Standesgenossen zusammenfanden. Im übrigen habe ich diese Deutung von *ok* nicht als Stütze verwendet, wie Amira zu glauben scheint. Im Gegenteil. Sie hindert bestimmtere Erkenntnis. Aber die Möglichkeit ist da und kann nicht ignoriert werden.

Auf ein anderes Beispiel, den Vorwurf einer „Autosuggestion“, bei der „man seinen Augen nicht traut“, werde ich unten[1] zurückkommen. Die realen Grundlagen dieser Heckschen Denkfehler sind überall Lesefehler Amiras oder Mangel an Nachdenken auf seiner Seite.

---

§ 7. Die Standesbezeichnungen Pfleghaft und Biergelde.

Die beiden Worte haben die Grundbedeutung „pflichtig“ und werden im Sachsenspiegel synonym als usuelle Bezeichnung für einen Stand der Freien verwendet. Amira[2] sucht die

1) Vgl. unten S. 36ff.
2) a. a. O. S. 391.

Synonymität gegen mich geltend zu machen, indem er bei Biergelde die Bedeutung Lastgenosse zugrunde legt. Er hat übersehen, daß ich diese Bedeutung früher nur alternativ als möglich bezeichnet und in meinem Buche mich für den Wortsinn pflichtig entschieden habe[1], so daß die Bedeutung Lastgenosse ausscheidet und die Synonymität für meine Worterklärung erst recht zutrifft.

Der Abschnitt der Rezension, der sich mit diesen Worten beschäftigt, ist nun dadurch ausgezeichnet, daß an dieser Stelle Amira einen neuen von mir nicht betretenen Erkenntnisweg einschlägt. Dieser Weg besteht darin, daß Amira das Wesen der Pfleghaften aus der Bedeutung von plege im Sachsenspiegel erkennt. Er schließt wie folgt: „*plechhaft* kann im Ssp. nur einen bedeuten, dem eine plege obliegt; plege bedeutet im Ssp. niemals etwas anderes als eine Abgabe und zwar, wie auch H. S. 419 anerkennt, eine Abgabe, die nicht in Geld besteht, eine Abgabe endlich, die man sowohl nach § 3—5 Ldr. III 76, § 2 III 77 und Lnr. 60 § 2 wie nach dem ersten Zusatz zu § 2 Ldr. II 58 von fruchttragendem Boden schuldet. Der Typus der *plechhaften* ist somit nach dem Ssp. der abgabenpflichtige Bauer, und das Wort eignet sich mithin zur Bezeichnung des Stadtbürgers so wenig wie nur möglich."

Diese Deduktion ist zunächst von methodischem Interesse. Sie zeigt in anschaulicher Weise einen Interpretationsfehler, der nicht selten und bei Amira mehrmals[2] vorkommt und der sich technisch als Generalisierungsfehler bezeichnen läßt. Dieser Fehler beruht darauf, daß der wichtige Unterschied zwischen der usuellen und der okkasionellen Bedeutung oder

1) Sachsenspiegel S. 418, 19: „Nur in einem Punkte scheint mir eine Modifikation (früherer Ansichten) geboten. Ich hatte früher angesichts der beiden Möglichkeiten des Wortsinns Lastträger und Lastgenosse mich der zweiten zugeneigt. Ich möchte jetzt aus einem gleich zu erörternden Grunde eher glauben, daß der usuelle Sprachgebrauch Ostfalens an die erste Möglichkeit angeknüpft, somit biergelde als Pflichtleistender, gleichbedeutend mit pflichtig, genommen worden ist." Vgl. ferner S. 464ff.

2) Vgl. unten S. 39, 40.

Beziehung eines Worts nicht beachtet wird. Als Gegenstand der usuellen Bedeutung[1] bezeichnen wir den ganzen Kreis von Vorstellungen, der nach allgemeinem Sprachgebrauche mit dem Worte verbunden sein kann, den „allgemeinen Begriff“. Das heutige Wort „Pflicht“ hat z. B. eine sehr umfassende usuelle Bedeutung. Es kann sich auf militärische Pflichten, Steuerpflichten, Rezensentenpflichten usw. beziehen. Wenn aber das Wort in einem konkreten Satze, bei einer bestimmten Gelegenheit, gebraucht wird, dann wird der Sprecher mit ihm meistens eine viel speziellere Vorstellung verbinden. Wer von einer Rezension redet, kann z. B. mit dem Worte „Pflicht“ die konkrete Pflicht des Rezensenten bei der Rezension eines bestimmten Werkes meinen. Derselbe Sprecher kann mit demselben Worte Pflicht bei anderer Gelegenheit eine ganz andere Vorstellung verbinden, natürlich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Begriffs. Diese konkrete Vorstellung, das, woran bei dem einzelnen Gebrauchsfalle gedacht wird, nennt man die okkasionelle Bedeutung oder Beziehung eines Wortes. Sie ist regelmäßig enger als die usuelle Bedeutung und gibt daher noch keine Auskunft über den ganzen Umfang des allgemeinen Begriffs. Solche Erwägungen klingen selbstverständlich, fast trivial. Und doch werden sie auch von unseren ersten Rechtshistorikern mißachtet. Die okkasionelle Beziehung eines Wortes wird zu einer usuellen Bedeutung verallgemeinert, ohne erst die Berechtigung dieses Schrittes zu prüfen.

Das Wort plege, aus dem Amira eine so wichtige Erkennnis gewinnt, ist sprachlich nichts als eine Nebenform von Pflicht und findet sich sonst für die verschiedenen Bedeutungsschattierungen des Wortes, also mit entsprechend allgemeiner usueller Grundbedeutung. Es ist nun richtig, daß im Sachsenspiegel an den angeführten Fundstellen dem Spiegler bei plege die Vorstellung einer Leistung vorgeschwebt hat, die für Überlassung eines Grundstücks geschuldet wird. Aber diese enge Beziehung

1) Vgl. über den Gegensatz der usuellen und der okkasionellen Bedeutung noch Sachsenspiegel S. 313 und unten Beilage § 4.

läßt sich nur als okkasionelle nachweisen. Sie wird dem Worte durch den Zusammenhang aufgeprägt. Keine einzige dieser Stellen wird undeutlich oder widerspruchsvoll, wenn wir annehmen, daß der Spiegler mit dem Worte usuell die allgemeine Vorstellung „Pflicht = geschuldete Leistung" verbunden hat. Deshalb beweisen die Fundstellen nicht, daß die usuelle Bedeutung in dem Wortschatze des Spieglers eine engere gewesen ist, geschweige denn, daß dieselbe engere Bedeutung dem verwandten Worte „pleghaft" beizulegen ist. Die Unzulässigkeit der von Amira vorgenommenen Generalisierung tritt am deutlichsten durch ein modernes Beispiel hervor. Ein Rechtshistoriker der Zukunft will den Rechtsbegriff „Beurlaubtenstand" bestimmen, den er bei einem Schriftsteller der Gegenwart an einer nicht signifikanten Stelle gefunden hat. Er findet bei demselben Schriftsteller andere Stellen, welche mit Beziehung auf Reichsgerichtsräte von „Urlaub" für die Zeit der Gerichtsferien reden. Nach der Methode Amiras würde dieser Rechtshistoriker behaupten dürfen, der deutsche „Beurlaubtenstand" setzte sich aus Reichsgerichtsräten zusammen, die auf Ferienurlaub waren. Dieser Rechtshistoriker würde sich irren, aber nicht unvorsichtiger schließen als es Amira tut. Vielleicht weniger unvorsichtig. Denn Amira hätte die Unzulässigkeit seiner Schlußfolgerung auch ohne methodische Überlegung erkennen müssen, wenn er die Umsicht gehabt hätte, sie konsequent zu Ende zu führen. Die okkasionelle Beziehung von plege ist nämlich an den Fundstellen noch spezieller als Amira berücksichtigt. Es handelt sich nicht um Abgaben von fruchttragendem Boden schlechthin, sondern gemeint sind bei „Zins und Plege" in allen Fällen privatrechtliche Entgeltleistungen für die Benutzung fremden Landes. Wenn deshalb Amira in den Schuldnern dieser plege die Pfleghaften des Spieglers sehen wollte, so müßte er weiter folgern, daß diese Leute nicht nur nicht Stadtbürger, vielmehr auch keine heersteuerpflichtigen Eigentümer gewesen sind, sondern Pächter. Zu den Pfleghaften würden somit auch die Landsassen des Spiegels gehören, aber nicht diejenigen kleinen Grund-

eigentümer, die nicht zugleich ein fremdes Gut gepachtet haben.

Tatsächlich läßt sich auf dem neuen Wege überhaupt nichts erkennen. Das Wort plechhaft hat ursprünglich sicher dieselbe allgemeine Bedeutung gehabt, wie das Wort plege, und es hat sie auch zweifellos für viele Kreise ebenso behalten[1] wie das gleichbedeutende pflichtig. Die Sinnverengerung, die uns im Spiegel begegnet, kann sich nur dadurch vollzogen haben, daß bei dem Worte in gewissen Kreisen, denen Eyke angehörte, usuell an eine Pflicht gedacht wurde, welche für einen Stand der Freien charakteristisch, ihnen eigen war. Die heuristische Verwertung des Wortsinns kann daher nur in der Weise erfolgen, daß man in dem Kontrollbilde nach einer Pflicht sucht, welche charakterisierend wirken konnte. Die Bede entspricht diesen Anforderungen nicht. Eine Heersteuer der Freien hat nicht bestanden. Es bleibt die Stadtpflicht.

Weitere allerdings auch nur indirekte Anhaltspunkte für die Auslegung des Rechtsbuchs geben die sonstigen Fundstellen der fraglichen Standesbezeichnung. Auch in dieser Hinsicht kann ich den Einwendungen Amiras keine Berechtigung zugestehen. Die Untersuchung über Rodagherode und den mit ihr verbundenen Vorwurf hätte sich Amira sparen können. Ich habe nie daran gedacht, daß jemand Rodagherode für eine Stadt halten könnte, schon deshalb, weil ja „mansi“ in Frage stehen und innerhalb des Marktgebietes keine Hufen liegen. Deshalb habe ich bei den beiden Deutungen, die ich versuche, nur die Einwirkung des Marktrechts auf ländliche Grundstücke des Marktbürgers ins Auge gefaßt.[2] Immerhin gebe ich bei

1) Vgl. z. B. die Belegstelle Sachsenspiegel S. 471.

2) Nämlich Heimfallsrecht nach Ssp. III 80 und Steuererhebung von ländlichen Grundstücken des Stadtbürgers. Die Bewertung der Walkenrieder Stelle durch Amira beruht auf einer Unterschätzung der Sicherheit, mit der sich die Äquivalenz jus forense und Marktrecht für die fragliche Zeit feststellen läßt, sowie darauf, daß Amira zu Unrecht den ländlichen Besitz der Stadtbürger an dieser Stelle ebenso wie an anderen Stellen aus seinem Vorstellungskreise ausschaltet.

retrospektiver Betrachtung zu, daß ich mich über diesen Punkt bestimmter hätte ausdrücken sollen. Der Vorwurf Amiras beruht auf einem Mißverständnisse, aber ausnahmsweise auf einem entschuldbaren, sofern man die hervortretende Unkenntnis der städtischen Verhältnisse nicht als Verschulden betrachten will. Nicht entschuldbar ist es dagegen, daß er von den Osnabrücker Biergeldenstellen nur eine und diese verstümmelt zitiert, weil ich gerade auf die Gesamtwirkung und auf den weggelassenen Teil mit Recht Gewicht gelegt habe.[1]

Von den besprochenen Einzelheiten dürfte die unzulässige Verwertung von plege den größten Einfluß auf die Stellungnahme Amiras ausgeübt haben. Wer irrtümlich glaubt, einen so bestimmten Anhalt für den bäuerlichen Stand der Pfleghaften zu haben, kann Schlußfolgerungen, die sie als Städter hinstellen, nicht mehr objektiv richtig abwägen. In seiner Wagschale befindet sich ein schweres Gegengewicht, das nicht hineingehört.

---

§ 8. Die Auffassung des Fronbotenamtes.

Der Spiegler sagt bekanntlich zweimal bei der Erwähnung der Pfleghaften, daß aus ihnen der Fronbote genommen werden darf.[2] In meinem Buche[3] habe ich ausgeführt, daß das Amt des Grafschaftsfronboten ursprünglich Schöffenbarkeit erfordere und erst später, vielleicht im Zusammenhange mit dem Aus-

1) Sachsenspiegel S. 415ff.

2) Es ist vollkommen sicher, daß nur ein „darf" und nicht ein „muß" in Betracht kommt. Der Spiegler gebraucht beidemal (I 2 § 3 und III 45 § 5) den Ausdruck „mut man wol", der niemals „müssen", sondern immer nur „dürfen" bezeichnet. Damit stimmt überein, daß er nur bei Erwähnung der Pfleghaften von dieser Möglichkeit spricht, dagegen an den beiden Stellen, die sich ex professo mit der Bestellung der Fronboten und mit dem Mindestbesitze beschäftigen (III 56 und 61 § 3) die Pfleghaften nicht erwähnt. (Vgl. auch die Möglichkeit verschiedenen Wergelds in I 8 § 2).

3) Sachsenspiegel S. 369ff.

sterben der Grafschaftsfreien und Schöffenbaren auch den Pfleghaften zugänglich wurde. Amira referiert S. 391 unten über diese Fähigkeit der Pfleghaften und schließt folgende Ausführung an. „Wer da meinen möchte, das gelte vor allem vom Fronboten in der Grafschaft, hier also müsse es Pfleghafte geben können, dem antwortet der Verfasser: nein, der bäuerliche Fronbote in der Grafschaft ist stets schöffenbar, der pfleghafte Fronbote ist der städtische Fronbote. Ein Mann also, dessen Grundeigen der Ssp. nach Hufen berechnet, was anderwärts selbst unserem Verf. (S. 231) nicht für städtische Verhältnisse passend erscheint, ist Fronbote in der Stadt. Warum? — weil wieder einmal die Gerichtsverfassung gelehrt hat, daß die Pfleghaften die Dingpflichtigen des Stadtgerichts waren, q. e. d.!“

Die Ansicht, die Amira mich in direkter Rede äußern läßt, habe ich nie in Erwägung gezogen, geschweige denn gesagt oder geäußert. Es handelt sich um ein sonderbares Mißverständnis. Die Rede, die Amira mich halten läßt, ist von ihm fingiert. Die Ansicht, die ich nicht äußere, habe ich natürlich auch nicht begründet. Bei der rhetorischen Frage handelt es sich nicht mehr um Mißverständnis, sondern um ganz freie Erfindung Amiras.

Tatsächlich habe ich den Fronboten des Spiegelbildes in erster Linie auf den ländlichen Fronboten, den Fronboten der Grafschaft bezogen. Es ergibt sich das klar aus dem Hinweise auf das Aussterben der Grafschaftsfreien, auf das Besitzminimum der halben Hufe und aus dem sonstigen Inhalte meiner Ausführungen. Kein Wort hat Amira das Recht gegeben, mir die gegenteilige Ansicht zuzuschreiben.

Wie ist aber dann der Irrtum Amiras entstanden? Ich sehe nur eine Erklärung: Amira hat einen Satz auf S. 372 Abt. 1 mißverstanden. Ich folgere an dieser Stelle aus dem Nachdruck, mit dem die Fähigkeit der Pfleghaften betont wird, die Unfähigkeit der Landsassen. Gegen diesen Schluß könnte man erwidern „Der Nachdruck beweist nichts. Er kann sich schon dadurch erklären, daß der Spiegler den ländlichen Fron-

boten gemeint hat und die Fähigkeit von Stadtbürgern, ihm als eine, besonderer Betonung bedürfende Anomalie erschienen ist. Auf diesen Einwand repliziere ich: Wenn Eyke an diesen Gegensatz gedacht hätte, so würde er den ländlichen Fronboten nicht nur gemeint, sondern auch als ländlich durch einen Zusatz gekennzeichnet haben. Diesen Gedanken drücke ich a. a. O. mit den Worten aus: „An den Gegensatz von Stadt und Land kann der Spiegler nicht denken, sonst würde er von dem ländlichen Fronboten reden." Ich glaube, daß es für jeden, der den ganzen Satz liest, absolut deutlich sein muß, daß ich nur die ausdrückliche Beschränkung auf den ländlichen Fronboten vermisse, aber nicht die Angaben auf den städtischen Fronboten beziehe. Wenn Amira mich trotzdem mißverstanden hat, so kann dies nur darauf beruhen, daß er seine Lektüre auf den zweiten Satzteil beschränkt hat. Und diese flüchtige Beobachtung hat genügt, um mir eine ganze fingierte Rede zu imputieren und die Rezension mit einer vernichtenden Ausführung zu bereichern. Diese Bereicherung wäre unterblieben, wenn Amira sich die Mühe genommen hätte, die Sätze vollständig, die Worte im Zusammenhange oder meine sonstigen Ausführungen über den Fronboten zu lesen.

Ob dieses Verfahren Amiras jene „Nüchternheit der Einzelbeobachtung" und jene „Ruhe der Schlußfolgerung" aufweist, die Amira bei mir vermißt, überlasse ich dem Urteile des Lesers. Aber ich glaube nicht daran zweifeln zu dürfen, daß die Resultate eines solchen Verfahrens Amira in seiner ablehnenden Haltung gegenüber meiner Arbeit bestärkt haben.

§ 9. Die Probe Amiras.

Für die „vielverschlungenen Irrgänge" meiner „Phantasie" auf dem Gebiete der Fahnlehn- und Libertinentheorie gibt Amira[1] „Nur eine Probe für viele: Der vollfreie Mann, der

1) a. a. O. S. 395 oben.

ein (nichtfürstliches) Fahnlehen empfing, wurde dadurch nach S. 638 freier Herr. Was wurde aber aus einem Ministerialen, der ein solches Lehen empfing? Verf. sagt S. 639 selbst, die Bedeutung des Fahnlehens erkläre auch, daß Ministerialen in den Stand der freien Herren emporgestiegen sind. Man möchte also meinen, sie seien durch den Empfang von Fahnlehen ebenfalls freie Herren geworden. Allein nach S. 633 war es umgekehrt; nicht der Ministeriale, sondern das Fahnlehn änderte seinen Charakter, sobald es in der Hand eines Ministerialen war. Denn die Befehlsgewalt der (= über die?) Vollfreien, die in dem Fahnlehen enthalten war, konnte nur ein Vollfreier innehaben, und dem Verf. dient dies zur „Erklärung" einer Angabe, die er aus dem Arnsberger Lehnbuch herausliest, wonach die Lehen der Ministerialen Eberhard von Ervitte (ca. 1200—1250) und Albert von Stormede (c. 1281) „früher Fahnlehen" gewesen seien, aber „bei Aufstellung des Registers" diese Eigenschaft „nicht mehr" gehabt hätten. So interpretiert H. die Worte *sunt vanenlehn ab antiquo!* Man traut seinen Augen nicht, wenn man hier sieht, was Autosuggestion leistet. Aber ähnlicher Übersetzungskünste erinnert man sich aus Bd. I (z. B. bei c. 27 C. de part. Sax.). In Wahrheit liefert doch das Präsens *sunt* den Beweis, daß ein nichtfürstliches Fahnlehn einem Ministerialen zugänglich war, ohne ihn zum freien Herrn zu machen, daß folglich, wenn jemand „in den Stand der freien Herren emporstieg, dies nicht durch das Fahnlehen verursacht wurde."[1]

Das Probestück Amiras enthält der Reihe nach den Vorwurf der Inkonsequenz, den der Autosuggestion und eine Widerlegung meiner Fahnlehntheorie. Diese drei Vorwürfe sind zu prüfen:

1. Der Vorwurf der Inkonsequenz stützt sich auf folgenden Tatbestand: Bei den Folgerungen aus meiner Fahnlehntheorie bemerke ich: „Die Bedeutung des Fahnlehns erklärt auch, daß Ministerialen in den Stand der freien Herren emporgestiegen

1) Die Hervorhebung rührt von mir her.

sind. Bei keinem der sicheren Fälle ist das Vorhandensein eines Fahnlehns ausgeschlossen oder unwahrscheinlich.“ Diese Worte beziehen sich auf ein beobachtetes Resultat (Emporsteigen) und besagen nur, daß dieses Resultat durch das Vorhandensein eines Fahnlehns erklärt werden kann. Das Vorhandensein eines Fahnlehns kann auch dann erklärend wirken, wenn das Lehn nur einem vorher freigelassenen Ministerialen verliehen wurde oder nur einen vorher freigelassenen zum freien Herrn erhob. Die fraglichen Worte lassen es daher bei isolierter Betrachtung offen, ob ich neben dem Fahnlehn Freilassung vorausgesetzt habe oder nicht. Nur bei der zweiten Deutung ergibt sich ein Widerspruch, bei der ersten nicht. Und diese Bedeutungslücke wird durch meine sonstigen Anschauungen ausgefüllt. Ich habe auf das eingehendste dargelegt, daß die freien Herren einen erhöhten Schild innerhalb der Freien führen und daß andererseits jeder, auch der niedere, freie Ritter in der Heerschildordnung über jedem Ministerialen steht.[1] Daraus folgt doch mit Evidenz, daß ich Fortdauer der Ministerialität und Heerschild des freien Herrn für unvereinbare Gegensätze halte. Ich habe andererseits[2] die Freilassung der Ministerialen und ihre Arten wiederholt erörtert, ohne das Fahnlehen als ein Mittel der Freiheitsverschaffung zu erwähnen. Deshalb konnte kein Zweifel daran sein, daß nur die erste der beiden als möglich bezeichneten Auffassungen meine Meinung treffen konnte, und daß ich an der fraglichen Stelle eine Freilassung des Ministerialen als selbstverständlich vorausgesetzt habe. Es ist schon ein Interpretationsfehler, wenn Amira von zwei gleich möglichen Auslegungen einer Angabe nur diejenige berücksichtigt, welche mit den Grundanschauungen des Schriftstellers im Widerspruche steht, und nicht die andere. Dazu wird aber bei meiner Äußerung an Ort und Stelle jede Undeutlichkeit schon durch das beigefügte Zitat von Ficker[3]

1) Vgl. Sachsenspiegel S. 606ff., 619ff.

2) a. a. O. S. 264, 332, 523ff.

3) Ficker, Heerschild S. 150ff. Ficker zitiert bei dieser Gelegenheit die Ursperger Chronik zu 1195: „Imperator Marquardum de Anninwiler

völlig beseitigt. Denn Ficker behandelt an der zitierten Stelle nicht etwa die Wirkung des Fahnlehns, sondern gerade die Freilassung der Ministerialen. Nach dem Spiegel bringt Freilassung Landsassentum oder Schöffenbarkeit, dagegen nicht den Stand des freien Herrn. Ficker macht gegen die allgemeine Richtigkeit dieser Angaben und für die von mir bekämpfte[1] Ansicht, daß schon Freilassung allein den Dienstmann zum freien Herren mache, die Beobachtung geltend, daß uns Personen, die einst Ministerialen waren, später als freie Herren begegnen. In diesen Zusammenhang gestellt, kann meine Erklärungshypothese nichts anderes besagen, als daß in solchen Fällen zu der allein nicht genügenden Freilassung ein Fahnlehn hinzugetreten ist. Wenn ich nun vor dieser Bemerkung geäußert hatte, daß ein Ministeriale, während er diesem Stande angehörte, kein Fahnlehn haben konnte, so liegt doch gar kein Widerspruch vor. Es ist nur die verkehrte Rezensionsmethode Amiras, die diesen Schein produziert hat.

2. Der Vorwurf der Autosuggestion beruht gleichfalls auf einem sicheren Interpretationsfehler Amiras. Amira hat eine Verbalform gesehen, aber nicht den Zusammenhang, in dem sie vorkommt. Er hat außerdem die Tragweite der von mir angeblich verkannten Deutung ganz unrichtig veranschlagt.

In dem ältesten Arnsberger Lehnsregister findet sich unter Nr. 121 eine Anzahl von Gütern (darunter zwei Grafschaften und auch Afterlehen), an welche sich die nachstehende Notiz anschließt:

„hec bona quondam fuerunt Everhardi militis de Ervethe et sunt vanenlehen ab antiquo. Hec omnia bona tenet Albertus miles de Stormede nunc a Comite Arnsbergensis."

Für das Geschlecht der Vorbesitzer ist altfreier Ursprung wahrscheinlich. Der Gegenwartsbesitzer ist zur Zeit sicher Ministeriale.

---

dapiferum et ministerialem suum libertate donavit et ducatum Ravenne cum Romania marchiam quoque Anconae sibi concessit."

1) Sachsenspiegel S. 264, 65, 333, 523.

Den hervorgehobenen Satz habe ich aufgefaßt als Aussage über einen vergangenen Zustand. Amira sieht in ihm die Datierung einer gegenwärtigen Eigenschaft. Ich habe meine Deutung nicht näher begründet, weil ich die Vergangenheitsbeziehung nicht als Baustein meiner Fahnlehntheorie verwendet habe.[1] Sie besitzt für mich weder eine positive noch eine negative[2] Bedeutung. Amira hält die Gegenwartsdeutung für sehr sicher und sehr wertvoll. Denn er will mit ihr meine Fahnlehntheorie widerlegen. Amira erklärt die Präsensform der copula für entscheidend. Ich habe die Präsensform natürlich auch gesehen, aber bei näherer Überlegung nicht für entscheidend gehalten. Auch mit der Präsensform der copula können wir über die Vergangenheit aussagen. Die Worte „diese Güter sind ein früheres Fahnlehn" würde auch Amira auf die Vergangenheit beziehen, obgleich die Präsensform da ist. Nun ist es eine Erfahrung des täglichen Lebens, daß auch die Worte „alt[3], von alters" mit der Präsensform der copula eine Präteritumsaussage enthalten können, wenn es der Zusammenhang fordert. Präteritumsaussagen sind z. B.: 1. In diesem Gebäude wohnten früher Mönche. Es ist ein altes Kloster. 2. Dieses Gebäude ist ein altes Kloster. Jetzt dient es als Schule. In diesen Fällen sind Satzstellung und Vorstellungsrelation maßgebend. Aber auch die Satzstellung allein kann genügen. Präteritumsaussagen können z. B. sein: 1. Dieses

1) Sachsenspiegel S. 638, 63. Die Erklärung, die ich für meine Beobachtung S. 633 gebe, ist nur eine Randausführung.

2) Der Schluß, den Amira aus seiner Deutung zieht, ist falsch gedacht, wie unten erwiesen wird. Ein anderer Einwand läßt sich aus der Gegenwartsdeutung nicht gewinnen. Ein Gebäude, das Klosterzwecken diente, wird oft auch nach der Zweckänderung als Kloster bezeichnet. Entsprechendes kommt bei Gütern vor (Freigüter, Rittergüter). Außerdem hatten auch Ministerialen Banner- und Kontingentslehen. Es würde meine Fahnlehntheorie nicht berühren und mich in keiner Weise wundern, wenn späterhin auch für diese Lehen gelegentlich die Bezeichnung „Fahnlehen" oder „Bannerlehen" begegnen sollte.

3) Fürst Bismarck wurde „Altreichskanzler" genannt, nicht schon als er lange Kanzler war, sondern erst dann, als er aufgehört hatte, Kanzler zu sein.

Gebäude sah früher ganz anders aus, es ist ein altes Kloster. 2. Dieses Gebäude ist ein altes Kloster. Jetzt ist es völlig umgebaut. Außer diesem allgemeinen Grunde können natürlich noch besondere Umstände ins Gewicht fallen.

In unserem Falle ist die Präteritumsdeutung jedenfalls ermöglicht und auch positiv nahegelegt durch die Satzstellung.

Die kopulierte Aussage „quondam fuerunt" geht sicher auf die Vergangenheit, die dritte Aussage auf die Gegenwart „tenet nunc". Diese Gegenwartsaussage ist aber durch den sachlichen Kontrast zu der ersten auch zu der zweiten in Gegensatz gestellt. Eine Aussage über die gegenwärtige Beschaffenheit des Guts müßte man entweder bei der Beschreibung oder bei dem gegenwärtigen Besitzer des Guts erwarten, nicht aber in Verbindung mit der Präteritumsaussage. Eine Vorstellungsrelation ergibt sich nun m. E. dadurch, daß für die Vorbesitzer freiherrlicher Ursprung wahrscheinlich ist.[1] Weitere Unterstützung liefern der Charakter und analoge Aussagen[2] des Registers. Die Bewertung dieser Momente wird von der Stellung zu meiner Fahnlehnuntersuchung abhängen. Diese Stellung kann deshalb auch die Bestimmtheit beeinflussen, mit der man sich für die Präteritumsdeutung entscheidet. In dieser Hinsicht können skeptische Gemüter hinsichtlich der zeitlichen Frage zu einem „non liquet" gelangen. Aber die Behauptung Amiras, daß meine Deutung auf einer kaum glaublichen Autosuggestion beruhe und daß die Präsensdeutung schon durch die Präsensform vollkommen sicher sei, erklärt sich nur dadurch, daß er außer der Verbalform gar nichts gesehen und außerdem der Stelle eine Bedeutung beigelegt hat, die ihr bei keiner Auslegung zukommt. Amira wäre wohl zu einer zutreffenderen Beurteilung gelangt, wenn er ein wenig nachgedacht hätte, bevor er den Vorwurf der Autosuggestion erhob.

1) Sachsenspiegel S. 633ff.

2) Vgl. Nr. 2. Meynricus de Bruchusen curiam in Uberke, quam tenuit nobilis vir de Holthe et nunc facta *mangut*. Die Lehnsregister dienten nur praktischen Zwecken. Sie bekunden eingetretene Veränderungen, aber nicht das Alter unverändert gebliebener Dinge.

Wenn Amira noch als Beispiel einer ähnlichen „Übersetzungskunst“ aus meinen Gemeinfreien die Interpretation von c. 27 C. de part. Sax. zitiert[1], so weiß ich nicht recht, wodurch diese kleine Randbemerkung, aus der ich gar keine Schlüsse ziehe, Amiras Zorn erregt hat. Ich könnte es wohl als gutes Zeichen ansehen, daß Amira in meinem ersten Buche keine Interpretation gefunden hat, die wichtiger war und ihm zugleich angreifbar erschienen ist.[2] Im übrigen liegt bei meiner Deutung eine gebotene und korrekte Anwendung der Äquivalentmethode vor.[3]

3. Die Widerlegung meiner Fahnlehntheorie beruht nun außer auf diesem Interpretationsfehler noch auf einem zweiten Denkfehler.

Amira zieht aus der vermeintlichen Beobachtung, „daß ein nicht fürstliches Fahnlehn einem Ministerialen zugänglich war, ohne ihn zum freien Herrn zu machen“, den Schluß, „daß folglich, wenn jemand in den Stand der freien Herren emporstieg, dies nicht durch das Fahnlehn verursacht wurde.“ Diese Schlußfolgerung ist ein typisches Beispiel einer unzulässigen Verallgemeinerung, des Kunstfehlers der Generalisierung.[4] Amira glaubt bei einem speziellen Tatbestande (Ministerialität des Inhabers) beobachtet zu haben, daß die Innehabung des Fahnlehns nicht zum freien Herrn macht. Er abstrahiert nun ohne weiteres von diesem speziellen Momente

1) Gemeinfreie S. 127 Anm. 1. Zu zahlen ist „solidos decem aut unum bovem.“ Alles was ich sage ist folgendes: „Der unus bos ist nur eine ungeschickte Erläuterung zu solidos. Der Bußfällige soll zahlen entweder zehn Schillinge in Münze oder je ein Rind (auf den Schilling Münze).“ Das nennt Amira „Übersetzungskünste“.

2) Oder sollte Amira sein Prädikat überhaupt nicht aus der Erinnerung geschöpft haben, sondern aus zweiter Hand, nämlich aus dem Aufsatze von Hilliger, Hist. Viertljhrschr. 1904 H. 4, den Amira auf derselben Seite beifällig zitiert. Hilliger polemisiert gegen meine Deutung, aber er hat die Angabe der Fundstelle unterlassen. Auch bei Amira fehlt diese Angabe.

3) Vrtljschr. f. Wgsch. u. Sw. II S. 369c.

4) Vgl. oben S. 28 und unten S. 40 Anm. 1.

(Ministerialität des Inhabers) und gewinnt dadurch den allgemeinen Satz, daß die Innehabung des Fahnlehns niemanden, auch nicht den freien Ritter zum freien Herrn macht. Dies Verfahren ist fehlerhaft. Man darf nur von solchen Tatbestandselementen abstrahieren, bei denen es vollkommen sicher ist, daß sie für die beobachtete Folgeerscheinung irrelevant sind und nicht etwa die normale Wirkung anderer Faktoren gehemmt oder gesteigert haben (Irrelevanzprüfung). Sobald man von dieser Irrelevanzprüfung absieht, gelangt man zu den merkwürdigsten, sicher unrichtigen oder doch unberechtigten Resultaten. Ein Beispiel möge dies erläutern. Es ist eine sichere Beobachtung, daß nach sächsischem Rechte die Seitenverwandten bei Lehngütern kein Erbrecht haben. Nach der Methode Amiras könnte man aus dieser Beobachtung folgern, daß die Seitenverwandten überhaupt des Erbrechts darben. Man brauchte ja nur von einem speziellen Elemente des Tatbestandes, nämlich der Lehnsqualität der Güter zu abstrahieren.[1] In dem Problemfalle würde somit der Schluß Amiras nur zulässig sein,

1) Ich wähle dieses erbrechtliche Beispiel mit gutem Bedacht. Denn Amira ist schon früher bei einer erbrechtlichen Frage genau so vorgegangen. Damals ist durch den Kunstfehler der unzulässigen Generalisierung eine Entdeckung entstanden, die im Falle der Richtigkeit für die Geschichte des deutschen Erbrechts epochemachend gewesen sein würde, und die auch in dem Lehrbuche von R. Schröder als gesichertes Ergebnis der Forschung mitgeteilt wird (S. 327 Anm. 293). Amira vertritt die Ansicht, daß noch in karolingischer Zeit das Erbrecht in Friesland sich auf den engeren Verwandtenkreis beschränkte (v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach sächsischen Rechten S. 167). Die Hauptstütze ist nur eine Generalisierung, wie ich sie im Texte oben besprochen habe. § 19 der lex Frisionum spricht eine Rechtsfolge (Eintritt des Fiskus an Stelle von Verwandten entfernteren Grades) aus für einen ganz speziellen Tatbestand (Brudertötung). Amira abstrahiert von dieser speziellen Bindung, ohne zu beachten, daß der erbunwürdige Mörder rechtshemmend wirkt, die entfernteren Verwandten ausschließt. Durch die Abstraktion hat Amira die Erbrechtsbeschränkung als allgemeines Institut gewonnen. Ich hatte schon in meinen Gemeinfreien S. 380, 81 auf das Fehlerhafte einer solchen Abstraktion hingewiesen. Amira hat sich nicht überzeugen lassen, sondern die beanstandete Methode gegen mich gewendet.

wenn feststände, daß die Eigenschaft als Dienstmann für Standesrecht und Heerschild gar nicht in Betracht kam, den Träger nach keiner Richtung gegenüber dem Freien zurücksetzen konnte. Nur unter dieser Voraussetzung wüßten wir, daß in der supponierten Beobachtung die normale Wirkung des Fahnlehns nicht durch die Ministerialität des Inhabers gehemmt worden ist. Tatsächlich trifft die notwendige Voraussetzung nicht zu. Das Gegenteil ist sicher. Und damit erledigt sich, wie mir scheint, die Widerlegung meiner Fahnlehntheorie.

Aus dem Vorstehenden folgt, daß auch die Probe, welche Amira für die vielverschlungenen Irrgänge meiner Phantasie beizubringen glaubt, gar nichts ergibt, was meine Arbeitsmethode in ein ungünstiges Licht stellen oder ihre Ergebnisse zweifelhaft machen könnte. Es ist nur Amira, der durch seine Polemik belastet wird. Und dieses Urteil dürfen wir auf die jenigen Einwendungen übertragen, die Amira aus Mangel an Raum nicht mitgeteilt hat. Amira sagt ja selbst, daß sie der Probe entsprechen.

---

§ 10. Die Bilderhandschriften des Sachsenspiegels.

Amira versucht zweimal die Illustrationen der Sachsenspiegelhandschriften gegen meine Ansichten zu verwerten. Er behauptet S. 392, daß „ein dritter Einwand gegen die Auffassung der Biergelden als Stadtbürger sich aus den Bilderhss. des Ssp." ergeben würde, „welche den Biergelden und den Pfleghaften als Bauern kostümieren (Teut. Denkm. 22, 2 Dresd. Bilderhs. Taf. 87, 1). Hierum kümmert sich jedoch der Verf. überhaupt nicht." Zweitens beruft sich Amira S. 393 dafür, daß der Spiegler die Rittermäßigkeit zu den Begriffsmerkmalen der Schöffenbarkeit rechnet, auf „die alte Ssp.-Illustration, die den Schöffenbaren gerade wo er als Buß- und Wergeldnehmer, also in seiner Standeseigenschaft erscheint, auf einem Hochsitz, in Herrentracht und bedeckt mit dem Ritterschapel

darstellt. Aber wir wissen ja, wie der Verf. dieses Denkmal behandelt."

Ich muß gestehen, daß ich von Amira gerade diese Einwendungen am wenigsten erwartet hätte. Denn sie sind nicht nur mit der Eigenart der Illustrationen unvereinbar, sondern stehen auch in Widerspruch mit dem, was Amira früher als seine eigene Ansicht vorgetragen hat. Ich denke dabei nicht nur an die allgemeine Charakteristik der Zeichnungen[1] und an Bemerkungen über Abzeichen und Kostümform[2], sondern auch an eine spezielle Angabe über die Darstellung der Biergelden in der Dresdener Handschrift (D.). Amira nimmt an[3], daß in D. die Farbe des Gewandes vielfach charakterisierende Bedeutung habe und bemerkt u. a.: „Den Biergelden kleidet D. in roten Rock und gelbe oder grüne Strümpfe. Die Bauern[4] und gemeinen Leute tragen in D. (nicht in H.) dunkelbraune Kleider und schwarze Schuhe." Es ist daher

1) Vgl. Einleitung zu der Dresdener Handschrift S. 25 B unten. Amira trägt mit Recht vor, daß der Zeichner seine Attribute oft völlig frei erfunden hat und bringt als Beispiel gerade Standesbezeichnungen. „Da der Landsasse nach III 45 § 6 in Gastes Weise kommt und „fährt", so sitzt er in einem Wagen — oder hat wenigstens dessen Räder bei sich. Die „schöffenbar" freie Frau hat ein Schiff, der Biergelde einen Schöpfkübel (Biergelte) oder der Schöpfkübel ist neben ihn hingezeichnet." Weshalb sollen die Äußerungen dieser Technik mit einemmal sachliche Bedeutung haben?

2) Nach Amira (a. a. O. S. 24 B) charakterisieren — den Grundherrn und jeden sonstigen Herren das Schapel, — den Ritter — an entscheidenden Stellen der Heerschild oder die Rüstung, — den Bauern der weite grobe Kittel (in D. W.). Auf S. 30 B. wird als Eigentümlichkeit von D. konstatiert „die Verkürzung der Männerröcke bis über das Knie hinauf, wofern sie nicht von vornehmen Personen getragen werden. (Die Hervorhebungen rühren von mir her.) Jetzt soll das Schapel nicht den Herren bezeichnen, sondern den Ritter. Der Biergelde soll als Bauer kostümiert sein, obgleich er nie in dem weiten Kittel von D. auftritt. Der Pfleghafte soll Bauer sein, obgleich er auf Tafel 7 in dem langen Gewande, also in der Tracht des vornehmen Mannes erscheint. Fürwahr eine Verleugnung aller früheren Einsicht!

3) Einleitung S. 26 A oben.

4) Die Hervorhebung rührt von mir her.

evident, daß Amira damals der Meinung war, der Biergelde sei in D. nicht als Bauer charakterisiert, sondern umgekehrt von dem Bauer geschieden. Und jetzt soll dieselbe Handschrift den Biergelden mit einer solchen Bestimmtheit als Bauern kostümieren, daß sich daraus ein Grund ergibt, auch die Biergelden Eykes für Bauern zu erklären. Und mir wird es zum Vorwurf gemacht, daß ich diese Kostümbedeutung nicht berücksichtige, obgleich Amira selbst früher die gegenteilige Ansicht vertreten hat. Tatsächlich hätte ich mich positiv auf die frühere Ansicht Amiras berufen, wenn ich nicht überzeugt gewesen wäre, daß es überhaupt unzulässig ist, aus den Illustrationen erkennen zu wollen, an welche Personen Eyke gedacht hat.

Die Illustrationen sind sehr viel später entstanden als das Rechtsbuch und an einem anderen Orte. Sie sind nicht von Eyke inspiriert, sondern können unmittelbar nur die Vorstellungen des Illustrators erkennen lassen.[1] (Sie sind kein Teil des Spiegelbildes.) Aber sie können auch nicht dadurch Bedeutung gewinnen, daß sie uns erkennen lassen, in welchem Sinne die Standesbezeichnungen, die Eyke gebraucht hat, in der Zeit und an dem Orte des Illustrators gebraucht worden sind. (Sie liefern kein Material für das Kontrollbild.) Denn es läßt sich aus den Illustrationen überhaupt nicht entnehmen, daß der Illustrator die Standesbezeichnungen Eykes auf solche Personengruppen bezogen hat, die ihm, dem Illustrator aus eigener Anschauung, aus dem Leben bekannt waren, so daß er aus eigenem Wissen Merkmale hätte zufügen können. Soweit die Illustrationen sachliche Vorstellungen hinsichtlich dieser Stände geben[2], sind diese Vorstellungen aus dem Rechtsbuche

1) Ich hebe diesen selbstverständlichen Gesichtspunkt deshalb hervor, weil der zweite Einwand Amiras außer auf unzutreffender Würdigung des Bildes auch auf der Verkennung dieses Gesichtspunktes beruht, da Amira die Existenz schöffenbarer Bauern annimmt und nur glaubt, daß der Spiegler an sie nicht gedacht habe.

2) Soweit die Illustration überhaupt keine sachliche Vorstellung gibt, scheidet sie schon aus diesem Grunde für die Lösung sachlicher Probleme aus. (Schöpfkübel des Biergelden, Schiff der schöffenbaren Frau.)

selbst geschöpft und zwar meist unter isolierter Betrachtung derjenigen Textesstelle, die gerade illustriert wurde. Es handelt sich also höchstens um Interpretationsversuche, bei denen weder eine Kenntnis der fraglichen ständischen Ausdrücke[1], noch ein genaueres Studium des Rechtsbuchs hervortritt. Deshalb haben wir in den Illustrationen keine Zeugnisse für die spätere Existenz und sachliche Bedeutung der von Eyke gebrauchten Standesbezeichnungen. Diese Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit der Illustrationen ist für beide Probleme und für alle Handschriften evident, sobald man, wie dies methodisch allein richtig ist, die Gesamtheit der Stellen ins Auge faßt, welche einen bestimmten Stand wiedergeben sollen. Ich will den Nachweis für die Dresdener Handschrift führen. Der Sachverhalt ist aber bei den anderen, eng verwandten Handschriften der gleiche.[2]

I. Das Fehlen einer selbständigen Anschauung von dem Stande der Pfleghaften oder Biergelden ergibt sich aus folgenden Beobachtungen: 1. Es ist vollkommen sicher, daß die beiden Bezeichnungen im Rechtsbuche synonym auf denselben Stand gehen. Aber der Zeichner hat bei der einzigen Stelle, die Amira anführt, bei der Bußstelle III 45 § 4[3] jeder

1) Die streitigen Bezeichnungen, welche Eyke verwendet, haben allen Anhaltspunkten nach nur ein beschränktes Verbreitungsgebiet besessen. Es ist nicht wunderbar, daß sie dem Illustrator unverständlich waren, der zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte arbeitete. (Nach Amira 1350—75 in Meißen, verlorene Urschrift 1291—95 a. a. O.). Der Wert des Denkmals für andere Fragen wird durch das im Texte Gesagte nicht berührt.

2) Da Amira auch ein Bild der Heidelberger Handschrift zitiert hat (Batt u. a. Teutsche, Denkmäler 22 Nr. 2 — Bußstelle III 45 § 4), so sei bemerkt, daß an dieser Stelle zwar Pfleghafte und Biergelde nebeneinander als Bauern auftreten, daß aber an den drei übrigen Fundstellen (der Codex ist unvollständig) der Biergelde ebenso bestimmt als Nichtbauer erscheint. Vgl. a. a. O. T. 25 Nr. 8 (Gewette III 64 § 8), 27 Nr. 3 (Ehestelle III 73), 29 Nr. 5 (Erbrechtsstelle III 80). Amira hat die eine Stelle zitiert und die drei Gegenstellen unberücksichtigt gelassen.

3) Vgl. Tafel 87. Die Farben sind nicht mitgeteilt. Aber es läßt

dieser Bezeichnungen einen besonderen Träger gegeben. Und zwar zeigen diese beiden Personen verschiedene Kostüme. Der Pfleghafte ist als Bauer kostümiert, der Biergelde aber wesentlich anders. Und diese Stelle verwendet Amira als Beweis dafür, daß der Stand Eykes, der beide Bezeichnungen synonym führt, aus Bauern zusammengesetzt war! Ich meine, die Stelle kann nur eins beweisen, nämlich daß der Illustrator keinen solchen Stand gekannt hat, der die beiden Bezeichnungen synonym geführt hat. 2. Die Pfleghaften, die das Sendgericht des Dompropstes und das Schulzengericht besuchen, sind nach dem Rechtsbuche identisch. Aber der Zeichner hat sie bei der ersten Stelle anders gezeichnet als bei der zweiten.[1] An der ersten Stelle tragen sie ausnahmslos das lange Gewand des vornehmen Mannes[2], an der zweiten das kurze Normalgewand, aber ohne bäuerliches Gepräge. Wir haben somit für die drei Fundstellen des Rechtsbuches, an denen die Pfleghaften auftreten, drei ganz verschiedene Kostüme. Daraus folgt, daß der Illustrator auch keinen bestimmten Stand gekannt oder charakterisiert hat, der etwa allein die Bezeichnung „pfleghaft" geführt hätte. 3. In der Erbrechtsstelle III 80[3] ist nicht nur der kleine Eigentümer (unter 3 Hufen) durch Beifügung eines Schöpfkübels als Biergelde charakterisiert, sondern ebenso der große (3—30 Hufen) und auch der sehr große (über 30 Hufen). Gerade diese letzte Beobachtung zeigt deutlich, daß der Zeichner die Vorstellung des bäuerlichen Eigentümers, die Amira ihm neuerdings unterlegt, schlechterdings nicht gehabt hat. Er kann auch bei dem Biergelden allein nicht an einen ihm bekannten Stand gedacht haben. Denn es hat damals kein Stand existiert, der die kleinsten und die größten Grundeigentümer umfaßte. 4. Durch das Kostüm ist endlich der Biergelde weder als Bürger noch

sich doch erkennen, daß zwar der Pfleghafte das weite Bauerngewand und Bauernfarbe trägt, aber nicht der Biergelde. Vgl. S. 46 Anm. 2.

1) Vgl. Tafel 7.

2) Vgl. Amira Einleitung S. 9 B unten, S. 30 A Abs. 1, B Abs. 1.

3) Vgl. Tafel 105.

als Bauer charakterisiert. Er trägt regelmäßig dasselbe[1] kurze Gewand, das die Leute ohne Standesbezeichnung, ebenso der Kaufmann und als Regel auch der Schöffenbare tragen. Tatsächlich charakterisieren die Bilder den Biergelden, von der Gewandfarbe[2] abgesehen, nur durch ein einziges Merkmal. Er ist ihnen „der Mann mit dem Schöpfkübel".[3]

II. Zu dem entsprechenden Resultate führt die Betrachtung der Schöffenbaren. Der Schöffenbare tritt in 12 Stellen auf, regelmäßig (9 mal) in dem kurzen Gewande ununterschieden von dem Manne schlechthin, namentlich ohne Ritterabzeichen.[4] Einmal bei dem Besuche des bischöflichen Sendgerichts[5] erscheinen die Schöffenbaren in demselben längeren Gewande, wie die Pfleghaften im Sendgerichte des Dompropstes. Ein anderes Mal sitzt (beim Bußempfange) der Schöffenbare im Herrenschapel auf einem Hochsitze.[6] Schließlich ist das schöffenbare Weib durch das „Schiff" gekennzeichnet.[7]

---

1) Bei der Erbrechtsstelle trägt sogar der große Biergelde sicher das lange Gewand des vornehmen Mannes. Bei den kleinen Besitzern ist die Zeichnung nicht ganz deutlich. Vgl. Tafel 105.

2) Hinsichtlich der Farbe war mir natürlich eine eigene Untersuchung unmöglich. Aber es dürfte genügen, daß nach der früheren Ansicht Amiras die rote Farbe den Biergelden auszeichnet, daß er auf Tafel 97 ein violettes Gewand trägt und daß die Gewänder der Pfleghaften auf Tafel 7 sehr verschiedene Farben zeigen. Im übrigen ist die alte Ansicht Amiras insofern sicher zutreffend, als auf Tafel 97 der Biergelde von dem Bauern (dunkelbraun) deutlich geschieden ist. Auch müssen wir wohl mit Rücksicht auf Amira annehmen, daß der Biergelde in der Bußstelle (Taf. 87) und der Erbrechtsstelle (Taf. 105) einen roten Rock hat.

3) Der Schöpfkübel wird im Dialekt als Biergelte bezeichnet. Vgl. Kopp, Bilder und Schriften, 1. 123.

4) 1) Tafel 11 (zu I 6 § 2 = 22 Eideshelfer beim Erbenprozeß), 2) Tafel 30 (zu I 51 § 4 Legitimation durch Ahnen und Hantgemal), 3) Tafel 40 (zu II 3 § 2 Fristen), 4) Tafel 47 (zu II 12 § 2, 4 Boten bei der Schelte), 5) Tafel 60 (zu II 44 § 3 Beweis m. schöff. Leuten), 6) Tafel 77 (zu III 19 Ebenburt beim Urteil), 7) Tafel 79 (zu III 26 § 2 Antwort, Hantgemal, Schöffenstuhl), 8) Tafel 79 (zu III 29 § 1 Hantgemalweisung), 9) Tafel 91 (zu III 55 § 2 Richten des Fronboten).

5) Tafel 7. 6) Tafel 86. 7) Tafel 100.

Amira hat nun gegen die Ansicht, daß der Stand der Schöffenbaren Eykes sowohl Ritter wie Nichtritter umfaßte, die einzige Stelle der Illustrationen angeführt, welche den Schöffenbaren als Herren kennzeichnet, ohne auf das Übergewicht der Gegenstellen hinzuweisen. Er hat dies getan, obgleich das Bild, wenn es beweiskräftig wäre, etwas anderes beweisen würde, als was Amira behauptet. Denn das Schapel ist, wie Amira früher selbst erklärt hat, ganz unzweifelhaft Symbol des Herren und nicht des Ritters. Das Bild würde daher den Stand der Schöffenbaren auf den Herrenstand beschränken. Aber es ist, sobald wir alle Stellen zusammenfassen, gar nicht beweiskräftig. Amira betont, daß der Schöffenbare an dieser Stelle „in seiner Standeseigenschaft" erscheine. Das gilt genau so von dem Besuche des Sendgerichts, der Ahnenprobe, dem Hantgemal und Schöffenstuhle und eigentlich von allen Stellen. Zweitens hat der Illustrator bei Art. 45 keineswegs bessere ständische Kenntnisse bewiesen als sonst. Denn er hat gerade bei diesem Artikel Pfleghafte und Biergelden als verschiedene Stände behandelt. Drittens ist die singuläre Behandlung in der Bußstelle sehr viel einfacher zu erklären als durch eine exzeptionelle Erleuchtung des Illustrators. Nach dem Texte dieser Stelle sind „Fürsten, „freie Herren" und „schöffenbare Leute" an Wergeld und Buße gleich. Diese doppelte Gleichstellung hat der Zeichner symbolisch dadurch ausgedrückt, daß er den Schöffenbaren auf einen gleich hohen Thron gesetzt hat wie den Fürsten und ihn in der Tracht den „Herren" angeglichen hat. Es handelt sich einfach um dasjenige Verfahren, das Amira als „Symbolik des Künstlers" bezeichnet hat[1] und das uns in den Illustrationen so häufig entgegentritt. Wenn endlich der Illustrator die Fürstenhöhe und Herrenschapel als allgemeines Merkmal der Schöffenbaren gekannt hätte, so würde er sie auch sonst z. B. bei der Ahnenprobe verwertet und das schöffenbare Weib nicht durch ein „Schiff" charakterisiert haben. Tatsächlich ergibt die Gesamt-

1) Vgl. Amira, Einleitung S. 23, Handgebärden S. 166.

würdigung auch diesmal, daß der Illustrator seine Merkmale nicht aus der eigenen Lebenserfahrung, sondern nur aus dem jeweiligen Inhalte der geschmückten Stelle geschöpft oder frei erfunden hat.

Amira hat somit den Bilderhandschriften eine Bedeutung für die Auslegung des Sachsenspiegels beigelegt, die ihnen nicht zukommt. Er hat es mir zum Vorwurfe gemacht, daß ich diesen Irrweg vermieden habe. Die sachlichen Ausführungen Amiras stehen dabei in Widerspruch mit seinen früheren richtigen Äußerungen, welche den Vorwurf unmöglich gemacht hätten. Die Erklärung dieses Widerspruchs muß ich dahingestellt lassen. Ich weiß nicht, ob Amira seine frühere Ansichten wirklich stillschweigend geändert hat, ob er z. B. jetzt den Rock des Biergelden nicht mehr für rot, sondern für dunkelbraun hält, oder ob der Wunsch, mich effektvoll zu widerlegen, die Frage nach der sachlichen Richtigkeit des Einwands etwas in den Hintergrund gedrängt hat. Wie dem auch sein mag, dieses Verhalten Amiras auf seinem eigensten Forschungsgebiete spricht nicht dafür, daß er mein Buch besonnen und tendenzfrei beurteilt hat.

---

§ 11. Restanalyse.

Nach diesen Stichproben kann ich mich bezüglich der noch nicht besprochenen Ausführungen Amiras kürzer[1] fassen.

(1) Beim Sendgerichte (S. 381, 82) wird im ersten Absatze Archidiakonat mit geistlicher Gerichtsbarkeit überhaupt verwechselt, im zweiten meine Deutung vom Erzpriester übersehen. Die Hypothese Amiras, der Dompropst sei zugleich sein eigener Landdekan gewesen (Erzpriester Amiras) ist unzulässig. Sie würde, wenn sie zulässig wäre, die heuristische Bedeutung des

1) Es ist allerdings zu befürchten, daß die Kürze bei Amira neue Mißverständnisse erzeugen kann. Aber ich erwarte, daß er in einer eventuellen Erwiderung zu diesen „Andeutungen“ erst Stellung nehmen wird, nachdem er sich mit den Stichproben auseinandergesetzt hat.

Magdeburger Gerichts nicht aufheben, wie Amira meint, sondern nur wenig abschwächen. (2) Die Bemerkungen S. 383 oben sind Negationen, bei denen mein Ausdruck Mittelinstanz unrichtig verwertet wird. Auch die Polemik S. 383 und 384 wurzelt in mißverständlicher Auffassung meiner Ansichten. Ich habe niemals die Dingpflicht nach der Person des jeweils Vorsitzenden bestimmt. (3) S. 386 wird das, was ich über den Lehnscharakter des Schulzenamts sage, fälschlich als Aussage über die Ministerialität berichtet. (4) S. 388 referiert Amira über meine Auffassung von liber und nobilis durchaus verkehrt. Ich solle „immer wieder" darauf zurückkommen, „daß in den ostfälischen Urkunden *nobilis* nicht mehr bedeutet als *liber*" und behaupten, daß in Ostfalen „sich niemals die Trennung von zwei Gruppen unter diesen Bezeichnungen" findet. Beide mir untergelegten Behauptungen würden in dieser Fassung falsch sein, sind aber von mir niemals aufgestellt worden. (5) Was die erste Behauptung anbetrifft, so lassen sich Bedeutungsprobleme nur behandeln unter Berücksichtigung der Äquivalentmethode und des Unterschiedes von usueller und okkasioneller Bedeutung. In usueller Hinsicht habe ich immer[1] betont, daß „frei" (als Äquivalent für liber) in einem umfassenderen Sinn vorkommt, als „edel" (Äquivalent für nobilis), somit nobilis mehr bedeuten kann als liber. Daß okkasionell dieselbe Person in ostfälischen Urkunden bald als nobilis, bald als liber bezeichnet werden kann, habe ich allerdings hervorgehoben.[2] Die Richtigkeit dieser Beobachtung könnte nur krasse Ignoranz bestreiten. Der Irrtum Amiras ergibt Unkenntnis der methodischen Gesichtspunkte und Lesefehler. Aber er fordert noch eine andere Voraussetzung. Es handelt sich um Grundfragen der Ständekontroversen. — Amira hätte mich in diesen Dingen nicht mißverstanden, wenn er meine

1) Vgl. z. B. S. 402. „Die „Edeln" sind auch die „Freien" genannt worden. Dem steht nicht entgegen, daß „frei" auch einen umfassenderen Sinn gehabt hat. Auch der Libertine, ursprünglich selbst der Dienstmann konnte als frei bezeichnet werden."

2) Vgl. S. 319ff.

Gemeinfreien gekannt hätte. (6) Die zweite Behauptung ist von mir nicht allgemein, sondern nur in Beschränkung auf die Dinggenossen des Grafengerichts aufgestellt worden.[1] In dieser Beschränkung ist sie für die in Frage kommende Zeit auch sicher wichtig. Amira führt zwei Gegenstellen nach Zallinger an. Die erste trifft nur meine verstümmelte, aber nicht meine wirkliche Ansicht. Es handelt sich weder um Grafendingsgenossen, noch um Grafengericht, sondern um eine Zeugenvernehmung, bei der alle Arten Leute vernommen werden. Bei der zweiten hat schon Zallinger die allein richtige Erklärung vermutet. Es handelt sich um eine pleonastische Bezeichnung (Edelfreie). (7) Soweit nicht die Mißverständnisse einwirken, sind die Andeutungen, die Amira gibt, ganz natürliche „erste" Gedanken, die wohl jeder bei Inangriffnahme des sächsischen Materials gehabt hat und die sich bei näherer Bekanntschaft mit dem urkundlichen Stoffe von selbst verflüchtigen. (8) Gleiches gilt von der Stellungnahme zu der Urkunde von 1155. (9) Die Einwendungen zu der Urkunde von 1169 beruhen auf einer Kombination von Wortpressung und Lesefehlern. Vergessen habe ich nichts. (10) Was das Wergeld anbetrifft (S. 391 Abs. 1), so ist die Angabe über Magdeburg unzutreffend und wichtiges nicht berücksichtigt. (11) Die Bemerkungen über die Libertinentheorie und über die Rittersart der Schöffenbaren sind zu sporadisch, um eine eigene Kritik zu verdienen. Allenfalls wäre zu bemerken, daß bei

1) Amira gibt kein Zitat, aber er kann nur die Ausführung S. 393 meinen. Zwei Zeugnisse dafür, daß unter „edel" der Schöffenbare zu verstehen ist, werden m. E. dadurch ergänzt und bestätigt, „daß innerhalb der freien Gerichtsgenossen des ostfälischen Grafengerichts niemals zwischen edeln und bloß freien Mitgliedern unterschieden wird". „Die freien Dinggenossen werden in ihrer Gesamtheit in Referaten, Schlußklauseln und Zeugenlisten bald als nobiles, bald als liberi bezeichnet. Dagegen findet sich niemals die Trennung von zwei Gruppen unter diesen Bezeichnungen." (Die Hervorhebungen habe ich jetzt zugefügt.) Bei Amira sind die Schlußworte in Anführungszeichen wiedergegeben. Aber die Beziehung auf die freien Dinggenossen fehlt und das „niemals" ist durch Sperrdruck betont worden.

der zweiten Materie die Generalisierungsneigung, die wir oben kennen gelernt haben, Amira wieder einen Streich spielt. (12) Das Ministerialitätsproblem habe ich inzwischen anderweit behandelt.[1] (13) Originell sind die Bemerkungen, die sich auf *hantgemal* beziehen. Ich hatte festgestellt, daß von dem *„hantgemal"* in § 2 Ldr. III 26 derselbe Rechtssatz ausgesagt wird, wie in § 3 Ldr. III 33 von der *„art dar he ut geboren is"*. Diese Beobachtung habe ich neben anderen Momenten für die Deutung von hantgemal als Heimat geltend gemacht. Amira wendet ein: „Zu verwundern nur, a) daß Eyke es sich nicht ebenso leicht gemacht, b) daß er nicht einfach schon in der ersten Stelle gesagt hat: Das Gericht *dar he ut geboren is,* und c) daß er überhaupt den Geburtsort eines Menschen sein *hantgemal* nennt." Die Sätze a und b gewähren ein typisches Beispiel für den Kunstfehler der Standpunktverwechslung. Was hat es für eine Berechtigung, anzunehmen, daß Eyke der Gebrauch des Wortes *hantgemal* schwer geworden oder als etwas Kompliziertes erschienen ist? Der Satz Amiras kann sich (ganz abgesehen von dem Ausdrucke Geburtsort) nur durch petitio principii erklären. Meine Mitteilung über außersächsische Fundstellen behandelt Amira einfach als nichtexistierend, als ob ihre Grundlosigkeit ganz selbstverständlich sei. Amira dürfte inzwischen eingesehen haben, daß er die Fundierung meiner Aussagen unterschätzt hat.[2] (14) Bei den Ausführungen S. 394 Abs. 2 wird der Kernpunkt unterdrückt, der zu meiner Polemik Anlaß gegeben hat. Schröder hatte angenommen, der Spiegler habe die Verbindung schöffenbarfrei erfunden, um den Stand nicht unpassend (i. S. einer Beschränkung der Freiheit) zu bezeichnen. Amira sucht meinen Widerspruch durch Anführungen als unberechtigt hinzustellen, welche nur durch die Unterdrückung des Streitpunktes einen Schein von Relevanz gewinnen. (15) Auch bei dem Aufsatze „Von der

1) Vgl. Der Ursprung der sächsischen Dienstmannschaft. Vrtljschr. f. Wgsch. u. Sw. 1907 S. 116ff.

2) Vgl. Heck „Das Hantgemal des Codex Falkensteinensis und anderer Fundstellen" in Mitt. d. Inst. f. öster. Gschf. 28 S. 5ff.

Sachsen Herkunft" ist die Kernfrage verkannt und außerdem eine unrichtige „Erstidee" verwertet. (16) Wenn Amira schließlich nicht unterläßt Hilliger und Wretschko beifällig zu erwähnen, so scheint dieser Umstand dafür zu sprechen, daß auch schlecht gearbeitete Sachen bei Amira Beifall finden, wenn sie gegen einen gemeinschaftlichen Ansichtsgegner gerichtet sind.

---

§ 12. Die negative Aufgabe der ländlichen Deutung.

Die Wirkung der besprochenen Einzelfehler Amiras ist durch eine Unterlassung von allgemeiner Tragweite verstärkt worden.

Amira stimmt mit mir darin überein, daß bei der Biergeldenfrage ein Alternativproblem vorliegt. Er vertritt ebenso exklusiv die ländliche Deutung, wie ich es hinsichtlich der städtischen tue. Deshalb brauche ich Amira gegenüber nicht weiter auszuführen, weshalb es in der Tat ausgeschlossen ist, daß Eyke Bürger und Bauern zu einem Sammelstande der Biergelden zusammengefaßt hat. Ich begnüge mich darauf hinzuweisen, daß die Alternativlage, welche für den Stand besteht, auch die Gerichte ergreift. Dies ergibt schon die eine Stelle Ldr. III 64 § 8 „Deme scultheiten weddet man achte schillinge, sine biergelden." Diese Stelle zeigt deutlich, daß der Spiegler nur ein einziges Schulzengericht, das der Biergelden vor Augen hat. Ja der Zusatz „sine biergelden" kann darauf hindeuten, daß dem Spiegler wohl ein zweiter Schulze vorschwebte, daß er aber diesem zweiten Schulzen kein eigenes Gewette und demzufolge kein eigenes Gericht zuschrieb.

Der Alternativcharakter des Interpretationsproblems ergibt nun für jede der beiden exklusiven Lösungen, für die städtische und für die ländliche eine doppelte Aufgabe. Der Interpret muß einmal die fraglichen Institute — Dompropstengerichte, Schulzengerichte, einen Stand durch besondere Pflicht ausgezeichneter Leute, — für sein Gebiet nachweisen, als existierend

oder doch als möglich und als typisch bedeutsam. Er muß aber zweitens erklären, weshalb der Spiegler etwa vorhandene Parallelinstitute des anderen Gebiets nicht gesehen oder übergangen hat. Ich möchte diese beiden Teile der Interpretation als die positive und die negative Aufgabe einander gegenüberstellen.

Die städtische Deutung wird m. E. beiden Aufgaben gerecht. Die städtischen Erklärungsinstitute sind sicher vorhanden; sie sind von höchster praktischer und typischer Bedeutung. Es wird z. B. verständlich, daß der Spiegler dem von ihm gemeinten Schulzen ein Gewette von 8 Schillingen beilegt. Denn der Stadtschulze hatte tatsächlich dieses Gewette in den in Betracht kommenden Städten, wie die Kontrollnachrichten mit voller Sicherheit ergeben. Die negative Aufgabe löst sich in sehr einfacher Weise. Der Spiegler hat ländliche Parallelinstitute nicht gesehen, weil sie gar nicht existiert haben. Er beschränkt das Gewette auf den Biergeldenschulzen, weil der andere Schulze, der Grafschaftsschulze, zwar im Grafengerichte assistierte, aber kein eigenes Gericht und folgerichtig kein besonderes Gewette hatte, in dem singulären Falle des Gerichts über den Grafen aber als Stellvertreter den Königsbann handhabte.[1]

Amira vertritt die exklusiv ländliche Deutung. Er hat auch versucht die positive Aufgabe als gelöst hinzustellen, allerdings unter Abstraktion von dem Postulate typischer Bedeutung.[2] Die Voraussetzungen dieses Glaubens habe ich oben in der Hauptsache analysiert. Bei der negativen Aufgabe ist mir eine Nachprüfung Amiras nicht möglich, denn Amira hat sich in dieser Richtung ausgeschwiegen. Er nimmt an, daß die Stadtinstitute im Biergeldenteile des Rechtsbuches fehlen. Aber er sagt zu meinem Bedauern nicht, ob er Unkenntnis des Spieglers, anderweite Subsumtion oder bewußtes Ausscheiden angenommen oder sich mit der negativen Aufgabe überhaupt

1) Auch in den Freidingen, in denen die Vertretung ständig geworden war, wird bei dem Baun von 60 Schillingen Gericht gehalten.

2) Vgl. oben S. 5 Anm. 3.

nicht beschäftigt hat. Dennoch ist die Bedeutung dieser Aufgabe für die exklusiv ländliche Deutung eine große. Bei Beginn meiner Untersuchungen hatten sich mir, wenn auch nur vorübergehend, Chancen geboten, die es zu gestatten schienen, das Schulzending positiv auf ein ländliches Gericht zu beziehen, so bei dem Schulzendinge des Harzgaus und bei den Schulzengerichten der Kolonisten. Aber immer scheiterte der Deutungsversuch schon an der negativen Aufgabe. Die erwähnten Chancen sind bei Fortsetzung der Untersuchungen völlig verschwunden. Die negative Aufgabe ist geblieben. Jeder, der die ländliche Deutung wieder aufnimmt, sollte sich mit diesen Schwierigkeiten auseinandersetzen. Ich sehe immer noch keine Möglichkeit, sie zu überwinden. Die fraglichen städtischen Verhältnisse haben in ihrer Eigenart existiert und für das ganze Leben jener Zeit eine große Bedeutung besessen. Es ist ausgeschlossen, daß der Spiegler ihre Existenz übersehen hat. Andererseits kann kein anderer Teil des Rechtsbuches als der Biergeldenteil auf die Stadtbürger gedeutet werden. Sie können nicht in die Schöffenbaren einbezogen sein. Das städtische Sendgericht konnte nicht dem Bischof, das Gericht des Schulzen nicht dem Grafen zugeschrieben werden. Die Stadtbürger können auch nicht als Landsassen auftreten, ohne Grundeigentum, dem Gografen dingpflichtig, mit einem Gewette, das wir in der Stadt nirgends finden und das von den „Landleuten" festgesetzt wird. Ebensowenig ist es endlich möglich, daß Eyke diese städtischen Verhältnisse vor Augen gehabt, aber bewußt aus seiner Darstellung ausgeschieden hat. Diese Annahme scheitert schon an dem sonstigen Inhalt des Rechtsbuchs, an der Tendenz und der Art der Darstellung. Wenn der Spiegler die Stadtbürger übergehen wollte, dann konnte er nicht an den Satz von der Sendpflicht der Christen die Aufzählung der drei Freiheitsarten anknüpfen, ohne die Unvollständigkeit hinsichtlich der Stadtbürger hervortreten zu lassen. Wenn der Spiegler sagt, daß er aller Leute Wergeld und Buße mitteilen wolle[1],

1) III Art. 45 § 1 Nu vernemet aller lüde weregelt unde bute.

so kann er schwerlich die Absicht gehabt haben, die Bußen der Stadtbürger nicht zu erwähnen. Sie gehörten doch auch zu den Leuten und waren sowohl zahlreicher als wichtiger wie Kämpen und Spielleute. In dem Titel 64 geht die Tendenz der Darstellung offensichtlich darauf aus, alle Richter mit ihrem Gewette aufzuzählen. Selbst Landgrafen und Pfalzgrafen fungieren in der Tabelle. Auch der Vogt mit Königsbann, der gerade für die ostfälischen Städte charakteristisch ist, erscheint in relativ ausführlicher Behandlung. Wenn dem Spiegler die Existenz des Stadtschulzen mit dem Bann von 8 Schillingen vor Augen stand, so konnte er ihn nicht stillschweigend übergehen, geschweige denn seine Existenz negieren. Und doch muß jeder, der in dem Biergeldenschulzen des Art. 64 § 8 einen Landschulzen sieht, zu dem Ergebnisse kommen, daß der Spiegler das Gewette von 8 Schillingen durch den Zusatz „sine biergelden" auf den Landschulzen beschränkt, somit dem nachweisbaren Inhaber dieses Betrages geradezu abgesprochen hat. Das sind Schwierigkeiten, die niemand mit Stillschweigen übergehen wird, der sich mit ihnen wirklich beschäftigt hat. Wer sie nicht zu lösen weiß, wird auf die ländliche Deutung verzichten. Wer so glücklich ist, eine mir verborgene Lösung zu finden, wird die Wichtigkeit seiner Entdeckung würdigen und mit ihr bei Besprechung meines Buches nicht hinter dem Berge halten. Deshalb glaube ich schon aus dem Schweigen Amiras und seiner Gesamthaltung den Schluß ziehen zu müssen, daß er die negative Aufgabe überhaupt nicht ins Auge gefaßt hat.

Dieser Schluß wird durch eine bestimmte Äußerung Amiras[1] voll bestätigt. Amira hat seine Auffassung der urkundlichen Nachrichten über das ländliche Schulzending dahin formuliert: „Es besteht auch kein triftiger Grund zu einem Zweifel daran, daß ein solches Schulzending in einzelnen Grafschaften Ostfalens vorgekommen sei." Und trotz dieses immerhin bescheidenen Resultats zieht er aus seiner Auffassung den Schluß:

1) S. 386 Abs.

„Für den Kritiker der H.schen Beweisführung könnte es nach obigem gleichgültig sein, ob die Einzelangaben des Spieglers über das Schulzengericht auf das Marktgericht zutreffen, was der Verfasser S. 217—32 zu zeigen sucht.“ Dieser Ausspruch zeigt deutlich, daß Amira auch den Gesamtaufbau derjenigen Beweisführung gar nicht verstanden hat, die er kritisiert. Er sieht gar nicht, daß ich mich nicht nur auf das Fehlen der streitigen Institute in den Landgebieten berufen habe, sondern unabhängig davon und mit noch größerem Nachdruck auf die Notwendigkeit und die Möglichkeit die städtischen Institute in den Angaben Eykes wiederzufinden. Amira hat die negative Aufgabe der ländlichen Deutung vollständig übersehen.

Die Ursache der Nichtbeachtung dürfte wohl wieder in flüchtiger Lektüre zu sehen sein. Dafür spricht wenigstens, daß Amira meine eigentliche Beweisführung mit S. 53 beginnen läßt, während schon die Anhaltspunkte für die Mitberücksichtigung der Marktgebiete S. 39—53 einen sehr wichtigen Teil meiner Beweisführung enthalten, indem sie gerade Schwierigkeiten der negativen Aufgabe erörtern.

---

§ 13. Schlußergebnisse, insbesondere das Verhältnis von Tradition und Neuerung.

Die Bedeutung der gewonnenen Ergebnisse für den konkreten Fall läßt sich kurz erledigen. Aber sie haben auch eine allgemeinere Tragweite, auf die ich näher eingehen will.

I. Die Untersuchung hat gezeigt, in welchem Umfange die Urteile Amiras bedingt sind durch Fehler der Auffassung, der Kenntnisse und des Nachdenkens. Deshalb kann ich seinen Ausführungen keinen Erkenntniswert für die behandelten Probleme beimessen. Sie haben mich in keiner Weise irre gemacht, aber auch nicht bestärkt. Amira hat keine begründeten Bedenken geltend gemacht und auf kein Material hingewiesen, das ich unberücksichtigt gelassen hätte. Aber ich kann mich

dessen nicht freuen. Denn er hat überhaupt nicht ordentlich nachgeprüft. Und er kennt das Material gar nicht. Damit fällt der Wert für die sachlichen Probleme. Anders steht es schon mit den methodischen Gesichtspunkten. Amira hat auf mein Bestreben hingewiesen, methodisch vorzugehen. Er glaubt aber „zeigen zu können, wie wenig jene theoretische Planmäßigkeit allein Nüchternheit der Einzelbeobachtung, Ruhe der Schlußfolgerung verbürgt". Ich will auf die Zweifel, die hinsichtlich des Sinnes dieses Beweisthemas bestehen können, nicht weiter eingehen und nur bemerken: Wenn Amira erweisen wollte, daß meine methodischen Gesichtspunkte wertlos seien, so glaube ich, daß er eher das Gegenteil erwiesen hat. Die Nachprüfung seiner Rezension[1] bestätigt m. E. aufs neue, daß sowohl die Trennung von Kontroll- und Quellenbild wie die Äquivalentmethode und namentlich die Unterscheidung des usuellen Sinns und der okkasionellen Beziehung eines Worts für institutsgeschichtliche Forschungen wertvoll sind.

II. Jene allgemeinere Bedeutung, die ich oben erwähnte, hat die Rezension Amiras für die Abwägung von Tradition und Neuerung bei anderen Streitfragen auf rechtshistorischem Gebiete. Erst in diesem größeren Zusammenhange erweist sich das Verhalten Amiras als verständlich und zugleich als aufschlußreich.

Erfahrungsgemäß ist es nicht leicht, auch einer berechtigten Ansicht Anerkennung zu verschaffen, wenn sie sich gegen Meinungen richtet, welche von alters her unbestritten, als Baumaterial in das anerkannte Lehrgebäude hineingefügt sind. Ich verstehe es durchaus, daß gerade Männer in autoritativer Stellung sich ungern dazu entschließen, für unerschütterlich gehaltene Anschauungen, auf denen sie selbst weitergebaut haben, aufzugeben und an die Vergänglichkeit menschlichen Wissens zu glauben. Man möchte an dem Werte der Forschung zweifeln, wenn das bisher so feste unsicher sein soll. Aber das historische Wissen ist ein bedingtes. Auch die

1) Vgl. oben S. 20, 27, 39, 43, 50 (11) und Beilage § 3.

Zurückhaltung durch ausgezeichnete Gründe gerechtfertigt sein mag. Die Fortsetzung eigener Untersuchungen ist oft wichtiger als Polemik. Es liegt mir ferne, einen Vorwurf zu erheben. Aber auch die gerechtfertigte Zurückhaltung kann Wirkungen haben, welche Aufmerksamkeit beanspruchen. Die Reserve kann Mißverständnisse erleichtern. Wenn man unter eine richtige, aber komplizierte Zeichnung die Unterschrift setzt: „Vexierbild. Wo steckt die Mystifikation?", dann ist es möglich, daß ein Beobachter, welcher der Unterschrift vertraut, durch sein Bestreben die Mystifikation zu entdecken, zu unrichtiger Auffassung der Zeichnung geführt wird. Bei Büchern und Autoren kann gleiches sich ereignen. Aber auch diejenigen Fachgenossen, denen die Neuerungsbeweise begründet erscheinen, die aber nicht sicher sind, das Material zu beherrschen, werden mit der Zustimmung zurückhalten müssen, solange sie nicht wissen, welche Gegengründe für die Ablehnung maßgebend sind. Sie werden zunächst von der Annahme ausgehen, daß die Ablehnung auf einer gründlichen und objektiv richtigen Abwägung der Neuerungsbeweise und der Gegengründe beruht; diese präjudizielle Annahme selbst kann aber auf ihre Richtigkeit gar nicht geprüft, sie kann von der Gegenseite nicht widerlegt werden[1], solange es an der substantiierten Einlassung fehlt. Durch die Reserve der Autoritäten kann auf diese Weise auch eine wichtige Streitfrage in ein Stadium der Verwirrung und der Stagnation treten, welches, natürlich ungewollt, den Fortbestand einer nicht mehr berechtigten Tradition begünstigt.

In Hinsicht auf diese allgemeinen Gesichtspunkte darf ich es als willkommen bezeichnen, daß Amira meine Ansichten so energisch abgelehnt und seine Ablehnung eingehend genug begründet hat. Diesmal ist ein Vertreter der Tradition aus der Reserve frei herausgetreten. Damit war, zunächst für den konkreten Fall, die Prüfung jener präjudiziellen Annahme

1) Die Widerlegung nicht autoritativer „Helfer" ist notwendig, aber nicht ausreichend, da niemand weiß, ob sie Autoritätsgedanken vortragen.

ermöglicht. Wir haben die Prüfung durchgeführt und wir haben ein sicheres Resultat erzielt. In diesem Fall ist der autoritativen Ablehnung keine gründliche und objektive Prüfung vorausgegangen. Und Amira gehört zu den anerkanntesten Autoritäten auf rechtsgeschichtlichem Gebiete.

Natürlich bin ich weit davon entfernt die Fehlgriffe Amiras ohne weiteres andern Forschern anzurechnen. Ihr Grad ist sicher durch individuelle Eigenschaften bedingt. Aber ich glaube nicht zu irren, wenn ich vermute, daß die oben angedeutete Grundstimmung auch bei Amira motivierend gewirkt hat. Amira ist ein Mann von großen wissenschaftlichen Verdiensten, die jedem Germanisten bekannt sind. Voreilige Folgerungen finden sich wohl auch in früheren Arbeiten, aber nur vereinzelt.[1] Seine Untersuchungen über nordgermanisches Obligationenrecht sind in Anlage und Durchführung hervorragende Arbeiten.[2] Wie kommt es, daß ein Mann von dieser Vergangenheit bei einer konkreten Aufgabe so völlig versagt und alle Prinzipien wissenschaftlicher Methode außer acht läßt? Gewiß! Flüchtigkeit der Lektüre und Mangel an Beschäftigung mit den Problemen meines Buches sind die nächsten Ursachen für die Fehler Amiras. Aber die Kausalforschung kann sich mit ihrer Feststellung nicht begnügen. Denn diese Erscheinungen bedürfen bei einem erfahrenen Forscher, wie Amira es ist, selbst wieder der Erklärung. Begreiflich wird der Vorgang erst dann, wenn wir annehmen, daß jenes konventionelle Vorurteil mitgewirkt hat, welches meine Ansichten ohne weiteres auf Autosuggestion und Arbeitsfehler zurückführt. Amira muß an mein Buch mit der Überzeugung herangetreten sein[3], daß von mir eine umsichtig geführte Untersuchung überhaupt nicht zu er-

1) Vgl. oben S. 40.

2) Die Wahrnehmung, daß begriffsjuristische Allgemeinvorstellungen beeinträchtigend gewirkt haben, kann meine Anerkennung der Arbeitsleistung nicht verändern. Die Begriffsjurisprudenz gehörte zu den Voraussetzungen der Zeit.

3) Aus meinen Gemeinfreien kann Amira dieses Urteil kaum gewonnen haben. Vgl. das Suggestionsbeispiel oben S. 39 und § 11 Nr. 5.

warten sei. Infolge dieser vorgefaßten Meinung ist bei Amira eine Verschiebung des Arbeitsprogramms eingetreten. Das Bestreben, den Inhalt meines Buches objektiv richtig aufzufassen und gerecht zu beurteilen, ist von vornherein oder sehr bald durch das andere Bestreben verdrängt worden, Material für eine Zurückweisung des Neuerers zu sammeln und diese Zurückweisung wirkungsvoll auszugestalten. Nur eine solche Tendenz der Lektüre kann die zahlreichen, tiefgehenden und zuweilen grotesken Mißverständnisse wirklich erklären.[1] Und dieselbe Tendenz scheint in den Urteilen[2] durchzuschimmern. Diese Verschiebung des Leseziels und Arbeitsprogramms hat sich, wie mir scheint, ganz unbewußt vollzogen. Amira ist einer leichten Suggestion unterlegen, die aus der konservativen Grundstimmung hervorgegangen ist.

Zu dieser Annahme würde stimmen, daß die beiden oben hervorgehobenen Einzelzüge auch bei Amira hervortreten. Einmal die Unterschätzung des Materials. Amira muß doch gemerkt haben, daß ich das Material sehr viel besser kenne als er. Aber er hat sich nicht einmal veranlaßt gesehen, die Magdeburger Gerichtsverfassung aus den Quellen kennen zu lernen. Und trotzdem hat er mit vollster Entschiedenheit und Schärfe zur Sache gesprochen. Eine solche Unvorsichtigkeit wäre bei richtiger Einschätzung des Materials nicht möglich gewesen. Zweitens operiert auch Amira mit dem Vorwurfe der Autosuggestion. Auch Amira hat, wie seine eigenen Verstöße beweisen, meine methodischen Ausführungen zur Interpretationstechnik nicht beachtet. Und hinsichtlich des Sug-

1) Infolge dieser Grundauffassung konnte Amira jede Auslegung einer Stelle meines Buches, die mir zum Vorwurfe gereichte, sofort als einleuchtend richtig und keiner Nachprüfung bedürftig erscheinen.

2) Wenn Amira in seinem Gesamturteile an meinem Buche Mangel an Gedanken rügt, so ist es mir zweifelhaft, ob dieses Urteil das Resultat einer noch so flüchtigen Durchsicht ist. Vielleicht ist es ohne solche Grundlage ganz unmittelbar aus dem Wunsche hervorgegangen, eine effektvolle Abfertigung zu erzielen. Vgl. ferner die Behandlung der Bilderhandschriften oben § 10.

gestionsvorwurfs hebt Amira den Zusammenhang selbst hervor. Er billigt ausdrücklich das Generalurteil Wretschkos. Aber Amira ist so unvorsichtig gewesen, diesen Vorwurf anders als Wretschko an konkreten Fragen rechtfertigen zu wollen. Es hat sich herausgestellt, daß die wirklichen Gründe der Meinungsdifferenz in diesen Fällen ganz andere sind.

Die Arbeit Amiras kann somit m. E. den Vertretern der konservativen Richtung als Warnung dienen. Sie zeigt, daß das Mißtrauen in neue Ansichten und der Wunsch, sie schneidig zu widerlegen, die sachliche angemessene Würdigung[1] beeinträchtigen und selbst einen sehr angesehenen Forscher zu unwissenschaftlicher Arbeit verleiten kann. Andererseits erbringt Amira auch für die fernerstehenden Berufsgenossen den Beweis, daß auf rechtshistorischem Gebiete ein scharf ablehnendes Urteil seitens einer Autorität ersten Ranges zustandekommen kann, ohne daß eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Prüfung stattgefunden hat.

In dieser Abschwächung der konservativen Autorität, in der Freimachung der Bahn für neuere Auffassungen liegt m. E. die dauernde Bedeutung der besprochenen Rezension.

1) Auch bei Brunner scheint es mir, daß die Stellungnahme zu meiner Auffassung der lex Frisionum, die sich in der 2. Auflage von Brunners Handbuch findet, seiner sonstigen Arbeit nicht gleichartig ist.

Beilage.

Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse

in Anwendung auf die Leihestelle Landrechts (Ssp. III 52 § 2, 3).

§ 1. Gegensätze innerhalb der Interpretationsmethode.

Bei der Interpretation von Quellenstellen auf dem Gebiete der institutsgeschichtlichen Forschung spielt ein methodischer Gegensatz eine Rolle, den ich mit den Schlagworten Sprachgefühl und Vorstellungsanalyse bezeichnen möchte. — Dieser Gegensatz wird nicht immer erkannt. Seine Nichtbeachtung erschwert die Verständigung. Deshalb sei es gestattet, ihn kurz zu kennzeichnen und an der wichtigen Leihestelle Landrechts des Sachsenspiegels (III 52 § 2) sowie an den stilistischen Einwendungen zu erläutern, welche Amira[1] und Fehr[2] gegen meine Deutung dieser Stelle erhoben haben.

Die Interpretation einer Quellenstelle ist natürlich nur eine Spezialform der historischen Untersuchung. Objekt dieser

1) Vgl. oben S. 10.

2) Hans Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel. Aus den Berichten der philologisch-historischen Klasse der K. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 58 B., zustimmend Stutz ZRG (G) S. 408ff. Ich kann leider den Ergebnissen Fehrs in keinem Punkte zustimmen, so sehr ich bereit bin, den angewendeten Scharfsinn anzuerkennen. Aber ich halte es nicht für richtige Methode, wenn Fehr zuerst den Sachsenspiegel ohne Heranziehung der übrigen Quellen bestimmt interpretiert und dann erst die übrigen Quellen untersuchen will. Erst die Beschäftigung mit dem sonstigen reichen Material ermöglicht das richtige Verständnis des Rechtsbuchs. Wenn Fehr jetzt, nachdem er sich festgelegt hat, an das sonstige Material herantritt, dann wird die objektive Würdigung des Befundes eine starke Charakterprobe sein.

Spezialform sind die Vorstellungen des Autors, welche zu ihrer Zeit die Entstehung der uns überlieferten Vorstellungszeichen verursacht haben. Die Mittel der Forschung sind zum Teil die gewöhnlichen. Dies gilt von der Untersuchung der allgemeinen Vorstellungsbedingungen z. B., soweit beschreibende Aussagen Objekt sind, des „Kontrollbildes. Ebenso gilt dies von der Erforschung des allgemeinen sprachlichen Materials, namentlich der usuellen Wortbedeutung, des Sprachgebrauchs. Ein eigenartiges Hilfsmittel ergibt sich aber dadurch, daß das Objekt der Forschung ein psychologischer Vorgang ist. Deshalb können wir die allgemeinen Erfahrungen, die wir hinsichtlich der Vorstellungsbildung und ihres Verlaufs besitzen, für die historische Erkenntnis verwerten. Eine besondere Rolle spielt dabei die Interpretation aus dem Zusammenhange. Infolge der Ideenassoziation, der gesetzmäßigen Beziehungen aufeinanderfolgender Vorstellungen kann es möglich sein, eine Unbekannte aus der relativen Stellung zu erschließen, die sie im Flusse der Rede zu bekannten Vorstellungen einnimmt. Der Aufbau der konkreten Schlußfolgerung kann nun ein sehr verschiedener sein. Alle Erscheinungen der Ideenfolge und Ideenassoziation können heuristische Bedeutung gewinnen. Auch für die menschlichen Vorstellungen gilt z. B. das Gesetz der Trägheit. Vorstellungen, die einmal in das Bewußtsein getreten sind, bleiben bestehen, bis sie durch andere verdrängt werden. Deshalb kann eine Unbekannte ermittelt werden aus dem früheren Vorrate wie aus dem zeitlich nachfolgenden (Lösung aus der Gedankenvorbereitung und aus der Gedankenfortsetzung oder der Ideenfolge). Der Wechsel der Vorstellungen kann nun wieder sehr verschiedene Gründe haben. Eine Vorstellung kann eine andere wegen der Identität eines Teils hervorrufen. Dann ergeben sich Lösungen aus der Anknüpfung oder der Parallele. Sie kann aber auch den Gegensatz wachrufen und dadurch die Kontrastverwertung gestatten. Die Rekonstruktion der Vorstellungen aus den vorgelegten Worten kann sich wie jedes Urteil in doppelter Weise vollziehen; unbewußt, aus dem Sprachgefühle heraus, so wie

wir die Rede der Gegenwart verstehen, oder im Wege der Reflexion, der kritischen Methode. Daß bei der Rekonstruktion der Vorstellungsbedingungen, z. B. bei der Untersuchung des Kontrollbildes nur die kritische Methode zulässig ist, bedarf, als allgemein anerkannt, keiner Ausführung. Auch für die Feststellung der sprachlichen Voraussetzungen, des usuellen Sprachgebrauchs, besteht wohl kein Zweifel an dem Prinzip, obschon in dieser Hinsicht methodische Fehler[1] nicht selten sind. Dagegen scheint es mir, daß bei dem eigenartigen Hilfsmittel, namentlich bei der Interpretation aus dem Zusammenhange, diese Erkenntnis noch nicht allgemein durchgedrungen ist. Da für die Rede der Gegenwart das Sprachgefühl genügt, so liegt es nahe, sich auch bei den historischen Quellen mit unbewußt gewonnenen Urteilen zu begnügen. Und doch ist dieser Standpunkt völlig unhaltbar. Das Gefühl sagt manches. Es kann einen Autor als glaubwürdig hinstellen. Aber kein Historiker wird einem solchen, unbewußt zustande gekommenen Eindrucke ohne Nachprüfung folgen. Darin besteht doch das Wesen der kritischen Methode, daß wir uns über das Zustandekommen unserer Erkenntnis möglichst vollständig Rechenschaft ablegen, um Kontrolle zu üben. Die Interpretation aus dem Zusammenhange ist nur eine Spezialform historischer Forschung und dem allgemeinen Postulate unterworfen. Denn auch dieser Weg der Forschung führt zu Klippen besonderer Art. Ich will nur einige Beispiele hervorheben: Einmal die Gefahr der Standpunktverwechslung. Jeder Sprecher setzt bei seinem

1) Ein besonders häufiger Fehler besteht darin, daß man den wichtigen Unterschied zwischen der okkasionellen Beziehung und der usuellen Bedeutung eines Wortes (vgl. oben S. 28) nicht beachtet und deshalb den beschränkten Vorstellungsinhalt, den ein Wort an einer einzelnen Stelle hat, zu einer allgemeinen Eigenschaft dieses Wortes generalisiert und für die Auslegung anderer Stellen verwertet. Dieser Fehler findet sich selbst bei unseren ersten Rechtshistorikern. Vgl. für Amira oben S. 28, 29. Ebenso findet er sich bei Brunner, besonders deutlich in dem Sachsenspiegel S. 654ff. behandelten Beispiele. Vgl. aber auch Gemeinfreie S. 69, 70, 282, 83. Vgl. ferner Zallinger, Sachsenspiegel S. 312ff. und Fehr, unten Nachtrag I.

Adressaten einen gewissen Vorrat an Anschauungsbildern voraus und will nur in beschränktem Umfang neue vermitteln. Nur insoweit erstrebt er auch Deutlichkeit. Eine unnütze Deutlichkeit ist Kraftvergeudung und wird unterlassen. Deshalb wäre es äußerst verkehrt, bei der Vorstellungssuche einen Maßstab an die Deutlichkeit anzulegen, der unser anschauungsarmes und wissensdurstiges Zeitalter vor Irrtümern schützen könnte. Wir sind nicht die Adressaten. Verwandt ist die juristische Berufsgefahr der dogmatischen Interpretation. Die Regeln, nach denen wir aus modernen Gesetzen praktische Rechtssätze gewinnen, sind auf die Auslegung mittelalterlicher Quellen nicht anwendbar. Die dogmatische Interpretation verwendet anders geartetes Material für andere Zwecke als die der historischen Erkenntnis. Eine andere Gefahr ist die Rückwärtsauslegung.[1] Wir überschauen die gedruckten Quellenstellen mit einem Blicke und lesen sie hin und her. Aber die kausalen Vorstellungen sind zeitlich aufeinander gefolgt und können nur ermittelt werden, wenn wir an dieser Folge festhalten. Ein weiterer Fehler besteht in der Ignorierung des Sprechakzentes.[2] Solche und verwandte Fehler lassen sich bei der Auslegung aus dem Sprachgefühle heraus nicht eliminieren. Nur Reflexion kann schützen, wie bei anderen historischen Untersuchungen auch. Kein Gegengrund ist darin zu finden, daß die Vorstellungsanalyse im Vergleiche zu der Gefühlsinterpretation den Eindruck größerer Unsicherheit oder der „Künstlichkeit" hervorrufen kann. Diese Erscheinung findet sich auch sonst, wenn man auf einem Gebiete von dem unbewußten Urteile zu erkenntnistheoretischer Forschung übergeht. Die Erscheinung ist auch verständlich. Denn der Wert der kritischen Methode besteht gerade in der Beleuchtung der verschiedenen Erkenntnismöglichkeiten und ihre Schwierigkeit darin, daß wissenschaftliches Arbeiten weniger „natürlich" und „ungezwungen" ist als Gefühlsurteil.

1) unten S. 74, ferner Sachsenspiegel S. 147ff. Große Havarei 1889 S. 606ff. (Beispiel einer allgemeinen rezipierten Rückwärtsdeutung.)

2) Vgl. Sachsenspiegel S. 19, 150, 55, 774.

Diese Auffassung bedingt ferner eine bestimmte Form der Diskussion. Auch bei Interpretationsproblemen wird die Sache nur gefördert, wenn man seinen eigenen Erkenntnisweg möglichst verständlich darlegt und sich bemüht, in den Gedankengang anderer soweit als möglich[1] einzudringen. Sobald man den genauen Punkt erkannt hat, an dem sich die Wege scheiden, ist auch die Möglichkeit einer Einigung oder für Dritte einer Abwägung der Gründe gegeben. Dagegen wird die Sache nicht dadurch gefördert, daß man die begründete Interpretation eines anderen aus dem Gefühle heraus ablehnt, ohne den Fehler verstanden zu haben oder den etwa erkannten Fehler hervorzuheben. Auch auf diesem Forschungsgebiete sind ablehnende Prädikate noch keine sachlichen Argumente. Wenn auf eine sorgfältig überlegte Interpretation nichts weiter geantwortet wird als bloß: „Bei solcher Auslegungsweise kann in jeder Quelle alles gefunden werden, was der Ausleger zu finden wünscht“[2], so ist damit sehr wenig erreicht. Der Stein des Anstoßes bleibt, falls der Urheber der Antwort ihn wirklich selbst gesehen haben sollte, doch dem Adressaten und dem Publikum unbekannt. Der Adressat kann sich weder bekehren noch verteidigen.

Aus diesen Gründen will ich versuchen meine Deutung der Leihestelle und die Einwendungen, welche gegen sie von Amira (in stilistischer Hinsicht) und von Fehr erhoben sind, eingehend und möglichst methodisch zu würdigen.

§ 2. Meine Deutung der Leihestelle.[3]

Die Leihestelle Landrechts Ssp. III 52 § 2. 3 hat folgenden Wortlaut: § 2. Den koning küset man to richtere over egen

1) Das ist freilich manchmal nur im Wege der Mutmaßung tunlich.

2) Schröder, Zschr. d. Savig.-G. S. 366 Anm. 1. Ich weiß nicht, ob Schröder sich dessen bewußt gewesen, in wie hohem Grade diese Abfertigung nicht nur unsachlich, sondern auch unhöflich gewesen ist. Weshalb Schröder die Deutung von „lex“ als persönliches Standesrecht für ausgeschlossen hält, habe ich nicht erraten können.

3) Die Leihestelle Landrechts hat von jeher als schwierig gegolten. Wenn Amira von „vermeintlichen“ Schwierigkeiten spricht, so möchte

unde len unde over iewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin, unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. § 3. An die vierden hant[1] ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant, wen scultheitdum allene in der grafscap, durch dat nen richtere nen mach echt ding hebben ane scultheiten.

Die herrschende Meinung bezieht das Schultheißtum des § 2 auf den „Königsbann", den nach der herrschenden Lehre alle Grafen unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen, um ihn in der Grafschaft selbst zu handhaben und dessen Weiterübertragung verboten war. Ich beziehe den zweiten Leiheakt des Königs auf die Verleihung des Königsbanns an den städtischen Grafen (Burggrafen in Magdeburg), der den empfangenen Bann dem Schultheißen weitergab.[2]

Meine primären Gründe zerfallen methodisch gesichtet in zwei Gruppen, in allgemeine und in Zusammenhangsargumente.

---

ich hervorheben, daß ich nicht der erste bin, der diese Meinung gehabt hat. Vgl. Homeyer, Sachsenspiegel II 2 S. 539 Abs. 2 „die schon von alters Bedenken erregt hat". Stobbe, Ger.-Verf. d. Ssp. Ztschr. f. d. R. 15 S. 99 wendet sich gegen die Erklärung, „welche Homeyer von dieser schwierigen Stelle gibt". Er bezeichnet seine eigene Lesung als „eine, wie ich gestehe, etwas künstliche Interpretation". Auch Fehr hat wieder eine neue Lesung vorgeschlagen. Die einzige wirklich vorhandene Schwierigkeit ist auch eine sofort auffallende. Sie ist gegeben durch eine Bezeichnung der beiden Lehnsobjekte, die mit allen anderen Nachrichten und mit der usuellen Bedeutung der gebrauchten Worte im Widerspruch zu stehen scheint. „Grafschaft" steht dort, wo wir „Fahnlehn" erwarten. „Schultheißtum" dort, wo Grafschaft oder „Königsbann" stehen sollte. Die Empfänger erhalten nicht das, was sie in Wirklichkeit haben, sondern immer dasjenige, was in Wirklichkeit ihre Nachmänner ausüben. Insofern trägt die Stelle das stilistische Gepräge eines Oxymorons. Vgl. unten S. 73 Anm. 2. Die gewollte Wirkung eines Oxymorons kann sich erfahrungsgemäß für die Interpretation einer späteren Zeit zur Rätselwirkung steigern.

1) Bei der Handrechnung wird der König immer mitgezählt.

2) Vgl. Sachsenspiegel S. 74ff. und die Belegstellen oben S. 10, 11.

1. Die herrschende Meinung operiert mit der Existenz einer allgemeinen Bannleihe. Nach meiner Überzeugung[1] hat diese allgemeine Bannleihe nicht existiert. Vielmehr hat eine von der Gerichtsleihe getrennte Verleihung des Königsbanns nur bei einzelnen Vogteien, namentlich bei Stadtvogteien bestanden. Schon deshalb kann ich den zweiten Leiheakt nur auf die Verleihung dieser Stadtgerichtsgewalt beziehen (Kontrollargument). Mit diesem ersten Einwande darf ich freilich bei der Mehrzahl meiner Leser nicht auf Zustimmung rechnen. Denn die Existenz der allgemeinen Bannleihe gehört zu den altüberlieferten und deshalb um so fester eingewurzelten Lehren. Ich darf nicht hoffen, sie mit einem Schlage beseitigt zu haben. Ich glaube aber meine Leser bitten zu dürfen, daß sie sich entschließen, die Existenz der allgemeinen Bannleihe oder ihre Beachtung durch den Spiegler, wenn auch vorübergehend, als offene Frage zu behandeln und unter dieser Voraussetzung meinen weiteren Darlegungen zu folgen.

2. Der usuelle Sprachgebrauch von „Schultheißtum" umfaßt in den relevanten Quellen sowohl das Amt des Stadtschulzen wie das Amt des Grafschaftschulzen, aber niemals den Königsbann oder die Stellung des Grafen. Auch bei denjenigen Fundstellen, die das Rechtsbuch selbst bietet, steht, abgesehen von der Problemstelle, eine Beziehung auf den Grafen nirgends in Frage. Andererseits ist der Ausdruck „Königsbann" ein technischer Ausdruck, der sowohl den anderen Quellen als dem Spiegler geläufig ist. Es ist nicht abzusehen, weshalb der Spiegler nicht „Königsbann" gesagt hat, wenn er an den „Königsbann" schlechthin gedacht hätte. Aus diesen allgemein sprachlichen Gründen ist auch für die Problemstelle anzunehmen, daß die kausale Vorstellung sich auf eines der beiden Schulzenämter, aber keinenfalls auf den Königsbann des Grafen bezogen hat.[2] (Sprachliches Argument.)

1) Vgl. Sachsenspiegel S. 762 ff.

2) Innerhalb der durch das sprachliche Argument geschaffenen Alternativen ergeben sekundäre Argumente den Ausschlag zugunsten des städtischen Amtes. Die Gerichtsgewalt des Problemschulzen umfaßt Un-

3. Die Gerichtsgewalt des Grafschaftsschulzen in vierter Hand wird in § 3 nur mit der Notwendigkeit motiviert, einen Richter über den Grafen zu haben. Aus der Parallelstelle Lnr.[1] ergibt sich deutlich, daß diese Motivierung für die ganze Gerichtsgewalt in vierter Hand, nicht etwa nur für einen singulären kriminellen Bestandteil gilt. Nun kennt aber der Ssp. eine Gerichtsgewalt über Biergelden, die gleichfalls auf Delegation königlicher Gewalt, aber zu dritter Hand beruhen und deshalb in § 2 Satz 2 gemeint sein muß. Sekundäre Erwägungen präzisieren diese Gewalt auf das Gericht des Stadtschulzen. (Zweites Kontrollargument.)

Die Argumente aus dem Zusammenhange sind methodisch interessanter. Sie zeigen sehr verschiedene Formen: Sowohl die vorhergehenden Vorstellungen (A) wie die nachfolgenden (B) ergeben Anhaltspunkte, die übereinstimmen.

A. 1. Bedeutsam ist schon die Anknüpfung der Leiheakte. Beide Leiheakte werden lediglich und mit gleichem Nachdruck durch die örtliche Abwesenheit des Kaisers motiviert. (Darum). Diese einfache Motivierung ist bei meiner Deutung verständlicher als bei der herrschenden. Ich beziehe die beiden Leiheakte auf verschiedene Ortsgebiete. Die Verleihung der ländlichen Grafschaften an die Fürsten konnte für die Stadtimmunitäten noch keine königliche Vertretung beschaffen. Die örtliche Abwesenheit des Kaisers mußte bei diesen Gebieten zum zweitenmal wirksam werden und einen zweiten Leiheakt veranlassen. Nach der herrschenden Deutung war für den-

gericht in großem Umfang, denn ihre Verleihung entlastet den König. Diese Gewalt muß im Verhältnis zu dem, was der Graf zurückbehält, ebenso bedeutsam sein wie die verliehene Grafschaft im Verhältnis zum Fahnlehn. Beide Merkmale treffen auf die umfassende Strafgewalt des Stadtschulzen zu, nicht aber auf die singuläre Strafgewalt des Grafschaftsschulzen über den Grafen.

1) Lnr. 71 § 2 „Svie gerichte to lene hevet von 'me koninge nederwart, dat ne mach nicht komen in die vierden hant, ane scultheitdum alene, durch dat nen greve dingen ne mach ane belenden scultheite. — Das Bedenken Amiras beruht auf der Nichtbeachtung dieser Lehnrechtsstelle. Vgl. im übrigen Sachsenspiegel S. 77.

selben Ort sowohl Gerichtsleihe wie Bannleihe notwendig. Eine solche Unzulänglichkeit der Gerichtsleihe konnte aber nicht schon als naturgemäße Folge der Abwesenheit erscheinen, sondern nur als erwähnungsbedürftiges Resultat eines besonderen hypothetischen Rechtssatzes. Es ist nicht anzunehmen, daß der Spiegler diese beiden verschiedenen Akte in gleicher Weise nur durch die Abwesenheit motiviert hätte. (Argument aus der Gedankenvorbereitung und der kausalen Verknüpfung.)

A. 2. Bedeutsam ist ferner der parallele Aufbau der beiden in § 2 enthaltenen Leihesätze und der Bezeichnungskontrast, der in beiden hervortritt. Beidemal besteht ein Gegensatz zwischen der Bezeichnung des Empfängers und der Bezeichnung des empfangenen Objekts. Die Fürsten erhalten nicht Fahnlehn, sondern Grafschaft, obgleich diese Gewalt in der großen Mehrzahl der Fälle nicht von ihnen, sondern von ihren Vasallen gehandhabt wird. Die Grafen erhalten nicht Grafschaft oder Königsbann, sondern Schultheißtum, obgleich dieses Wort nach allen andern Nachrichten ein Amt bezeichnet, das nicht von den Grafen, sondern von ihren Vasallen gehandhabt wird. Dieser Kontrast ist zunächt bei dem ersten Satze ein bewußt gesuchter. Denn das Lehnsobjekt, das die Fürsten empfangen, heißt sonst im Ssp. wie in den Kontrollquellen „Fahnlehen“.[1] Die Grafschaften sind nur Bestandteile, von denen einer behalten wird, die meisten weitergegeben werden. Die Wahl des Wortes „Grafschaft“ statt „Fahnlehn“ kann nur auf einem besonderen Grunde beruhen. Es liegt diejenige Redefigur vor, die wir als Metonomie bezeichnen. Der Parallelismus des Satzbaues ergibt, daß auch bei Satz 2 der Kontrast nicht bedeutungslos sein kann, daß eine entsprechende Metonomie vorliegt. Aus dieser Beobachtung folgt zunächst eine Verstärkung des sprachlichen Arguments. Wenn es generell möglich wäre, das Wort Schultheißtum als Äquivalent für Königsbann aufzufassen, so würde es doch an dieser

1) Die Bezeichnung der Fürstenlehn als Fahnlehn (bezw. Szepterlehn) ist allgemein verbreitet und auch gar nicht bestritten.

Stelle nicht zulässig sein. Das Wort muß eine technische, hierarchische Bedeutung haben, weil es inmitten technischer, hierarchischer Ausdrücke steht. Wir können heute das Wort Richter in übertragenem Sinne gebrauchen. Aber wenn „Richter" neben dem „Gerichtsschreiber" steht, dann werden wir uns schwer dazu entschließen es nicht auf die Amtsperson zu beziehen. Wenn das Schultheißtum sich zu Graf (Burggraf) verhält wie „Grafschaft" zu „Fürst", dann kann mit dem Problemwort nur das Unteramt gemeint sein, nicht die Stellung des Grafen selbst. Zweitens gibt aber die Parallele des Satzbaus auch Aufschluß über die Stellung des gemeinten Schultheiß in der Lehnskette. Die Wahl der Bezeichnung „Grafschaft" statt „Fahnlehn" für das Fürstenlehen kann nun darauf beruhen, daß ein örtliches Moment hineinspielt[1] oder darauf, daß der Urheber[2] schon an die Fortsetzung der Gerichtsleihe gedacht hat und den späteren Übergang in die dritte Hand andeuten wollte. Letzteres ist wahrscheinlicher. Der Parallelbau des zweiten Satzes deutet auf eine Vorstellungsparallele. Die Metonomie muß gleichartig sein. Auch bei der

1) Graftschaft würde dann sein die in der Grafschaft geübte Gerichtsgewalt.

2) Denkbar ist es, daß Eyke ein traditionelles Oxymoron überliefert. Die Form der Stelle würde dieser Annahme entsprechen. Primäre Überraschung: Wie kann Fahnlehn als Grafschaft, Bann als Schultheißtum bezeichnet werden? Lösung: Da die Fürsten und Grafen diese Gewalten als Afterlehn weitergeben, so ist es sicher, daß der König sie ihnen geliehen hat. Die eigenartige Bezeichnung ist deshalb doch richtig und auch vielsagend, da sie den Fortgang der Leihe andeutet. Der Spiegler hat nun sonst m. W. keine Oxymora geprägt. Aber er hat geprägte vorgefunden, wie die gelegentliche Zurückweisung unpassender beweist. Vgl. I 51 § 2 (Kein Kind ist seiner Mutter Kebskind), III 8 (Bürger und Fürsten haben keinen Frieden), III 53 § 2 a. E. (Die Fürsten sind ohne Buße), III 73 § 3 (Alle Wendinnen sind frei). Zu dem Oxymoron würde die Bezeichnung der Vögte als Grafen besonders gut stimmen. Sie konnte die überraschende Wirkung verstärken. Das Oxymoron ist ein wirksames Mittel der Mnemotechnik. Sein Vorkommen paßt zu der mnemotechnischen Form, in der uns der Sachsenspiegel mehrfach das Material überliefert. Vgl. Sachsenspiegel S. 32ff.

Bezeichnung Schultheißtum muß der Urheber an eine Gerichtsgewalt gedacht haben, die von den Grafen weitergegeben ist und sich vom Könige abwärts in dritter Hand befindet.[1] Dieses Merkmal trifft beim Stadtschulzen zu und nur bei ihm; dagegen nicht bei dem Königsbann, den der Graf in zweiter Hand handhabt. (Argument aus der Vorstellungsparallele.)

B. 1. Auf den streitigen § 2 folgt in § 3 sofort die Behandlung der Frage, ob ein Gericht in die vierte Hand hinabsteigen kann. Die Vorstellung „Gericht in vierter Hand" läßt darauf schließen, daß der Spiegler die vorbereitende Vorstellung „Gericht in dritter Hand" schon vorher gehabt hat. Die Negation des Gerichts in vierter Hand läßt ferner erkennen, daß der Spiegel den Übergang der erörterten Gewalt in die dritte Hand für zulässig gehalten hat. Diesen Anforderungen genügt meine Deutung von Schultheißtum. Die Gerichtsgewalt des Stadtschulzen befand sich zulässigerweise in dritter Hand. Dagegen würde die Auffassung der herrschenden Ansicht von Schultheißtum als Königsbann des Grafen nicht genügen. Denn dieser Bann befand sich in zweiter Hand und der Übergang in dritte war angeblich unzulässig. (Erstes Argument aus der Kontrastverwertung.)

B. 2. Nach der herrschenden Lehre vollzog sich das Absteigen der königlichen Gerichtsgewalt durch die ständige Kombination von zwei Leihetätigkeiten: Gerichtsleihe und Bannleihe. Jede der beiden Leihehandlungen hat eine besondere Wirkungsschranke. Die Gerichtsleihe wirkte nicht in der vierten Hand. Die Bannleihe aber versagte bereits für die dritte. Für jede dieser Schranken galt bei dem Grafschaftsschulzen eine Ausnahme. Eine Ausnahme von der Beschränkung der Gerichtsleihe auf die dritte Hand und eine zweite Ausnahme von der allgemeinen Bannleihe. Der Schulze konnte über den Grafen bei Königsbann richten, ohne den Königsbann persönlich

1) Die Berücksichtigung des örtlichen Moments würde erst recht zu meiner Deutung führen, wenn auch auf einem anderen Wege.

empfangen zu haben.[1] Nach der herrschenden Auslegung der Leihestelle hat der Spiegler in § 2 beide Leihehandlungen des Königs vor Augen gehabt. Wenn dies richtig wäre, so müßten wir erwarten, daß diese Duplizität der Vorstellungen auch in § 3 hervortritt, daß beide Schranken und beide Ausnahmestellungen des Grafschaftsschulzen erwähnt werden. Diese Erwartung wird enttäuscht. Die vermeintliche Bannleihe ist völlig ausgeschaltet. Weder die Schranke noch die Ausnahme treten auf. Irgend ein Anlaß für das Verschwinden dieser Vorstellung ist nicht erfindlich. Im Gegenteil. Sowohl die Schranke wie die Ausnahme wären hinsichtlich des Banns viel einschneidender gewesen als hinsichtlich des Gerichts.[2] Bei meiner Deutung brauche ich keine derartige Verkümmerung der Ideenfolge, keinen Vorstellungsschwund anzunehmen. § 2 bezieht sich auf die beiden Ströme der ländlichen und der städtischen Gerichtsgewalt. Die Schranke des § 3 ist für beide gleichmäßig ausgesprochen. Die Ausnahme wird nur für den Landschulzen formuliert, weil sie nur bei ihm vorhanden war. (Argument aus der Gedankenfortsetzung.)

B. 3. Das Wort Schultheißtum, das in § 2 gebraucht ist, findet sich auch in § 3. Aber sowohl nach der herrschenden wie nach meiner Auffassung in abweichender Bedeutung. Diese abweichende Bedeutung ist auch deshalb sicher, weil das Schulheißtum des § 2 vom Könige ausgehend sich nach der herrschenden Auffassung in zweiter Hand, nach meiner eigenen in dritter Hand befindet, das Schulheißtum des § 3 aber in vierter. Es liegt somit ein Bedeutungswechsel, genauer ein Beziehungswechsel vor. Wir werden diesem psychologischen Vorgange noch bei Besprechung der Einwendungen nähertreten. Einstweilen

1) Daß der Schulze Königsbann handhabte, wenn er über den Grafen richtete, ist zweifellos. Denn dieses Gericht war, wie aus der Leihestelle Ldr. hervorgeht, ein Gericht über Hals und Hand: Der Graf mußte schöffenbar sein. Über seinen Leib konnte nur bei Königsbann gerichtet werden.

2) Die örtliche Bezeichnung könnte dafür sprechen, daß schon in der Fassung des § 2 das örtliche Moment hineinspielt. Vgl. oben.

sei nur bemerkt, daß er als latenter Beziehungswechsel zulässig ist, wenn die Vorstellungen im Nebengrunde stehen oder aus einem anderen Grunde die Anknüpfung ausgeschlossen ist, sonst aber stets, sobald die zweite Vorstellung durch einen Zusatz differenziert ist. In diesem Falle hat Schultheißtum zum mindesten in § 3 den Ton. Dafür findet sich bei diesem Worte ein Zusatz „in der grafschaft", der als Differenzzeichen aufgefaßt werden kann und wegen des Tones so aufgefaßt werden muß.[1] Das Differenzzeichen muß nun der Vorstellungsverschiedenheit adäquat sein. Wenn die zweite Vorstellung bekannt ist, so kann das Zeichen uns die erste erschließen. Die zweite Vorstellung ist das Amt des Grafschaftsschulzen. Der Zusatz „in der Grafschaft" konnte diese Vorstellung nur abheben von dem Amte des Stadtschulzen, dagegen nicht von dem „Königsbann" des Grafen. Denn diese Gerichtsgewalt wurde ja gerade in der Grafschaft gehandhabt. Das Grafending des Sachsenspiegels wird bei Königsbann abgehalten. (Zweites Argument aus Kontrastverwertung.)

Das Vorstehende sind methodisch geordnet diejenigen Gründe, die ich in der Hauptsache schon in meinem Buche vorgetragen hatte.

§ 3. Der stilistische Einwand Amiras.

Amira hat an der alten Auslegung festgehalten[2] und meine Deutung als „schlechterdings unmöglich" und als „abenteuerlich" bezeichnet.

Er will die Bedeutung des Arguments B. 3 als hypothetisch möglich zugeben, meint aber, daß durch meine Deutung

1) Dafür, daß der Zusatz differenzierend wirken sollte, spricht auch der Umstand, daß er in der Parallelstelle Lnr. (vgl. oben S. 71) fehlt. In der Lehnrechtsstelle war kein anderes Schultheißtum vorher erwähnt worden.

2) a. a. O. § 382. Die eigene Ansicht Amiras ergibt sich daraus, daß er Anhänger der allgemeinen Bannleihe ist.

Schwierigkeiten in § 2 entstehen würden, mit denen ich es zu leicht nehme. „Es müßten nämlich die Worte den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum bedeuten: „Den Fürsten die ländliche Grafschaft und den Stadt-(Burg-)Grafen das Schultheißtum." Es wäre also das Wort Graf doppelsinnig zu nehmen: zuerst würde es den Träger der höheren ländlichen Gerichtsbarkeit und unmittelbar nachher würde es den Träger der höheren städtischen Gerichtsgewalt bezeichnen. Dieses sollte uns der Verf. um so weniger zumuten, als er an einer Stelle Ldr. III 61 findet „Der Spiegler denke bei dem Gerichte des Grafen überhaupt nur an den ländlichen Grafen" (S. 223).[1] Nichtsdestoweniger interpretiert H. Ldr. III 52 wirklich in der beschriebenen Weise. Ich halte diese Interpretation für schlechterdings unmöglich. Einmal aus einem stilistischen Grunde. Wer da schreibt: der König leiht den Fürsten Grafschaft und den Grafen Schultheißtum, muß, wofern er den Leser nicht zum Besten haben will, mit dem Worte Graf beidemal den nämlichen Begriff verbinden." Daran schließt sich noch ein zweiter anderweit[2] erledigter Einwand und das zweite Prädikat „abenteuerlich".

Um Klarheit zu schaffen, muß nochmals der wichtige Gegensatz der usuellen und der okkasionellen Bedeutung eines Wortes betont werden. Paul[3] formuliert den Gegensatz wie folgt: „Wir verstehen also unter usueller Bedeutung den gesamten Vorstellungsinhalt, der sich für den Angehörigen einer Sprachgenossenschaft mit dem Worte verbindet, unter okkasioneller Bedeutung denjenigen Vorstellungsinhalt, welchen

1) Das Referat ist irreführend. Meine Worte S. 223 lauten: „Aber der Spiegler denkt in 61 § 2 bei dem Gerichte des Grafen überhaupt nur an den ländlichen Grafen." Ich rede daher nicht, wie man nach Amira glauben müßte, von dem allgemeinen Sprachgebrauche des Spieglers, der usuellen Bedeutung des Wortes, sondern nur von der okkasionellen Beziehung in 61 § 2.

2) Vgl. K. v. Amira § 2.

3) Prinzipien der Sprachgeschichte Kap. IV. Dazu Sachsenspiegel S. 313 und oben S. 28.

der Redende, indem er das Wort ausspricht, damit verbindet und von welchem er erwartet, daß ihn auch der Hörende damit verbinde.“ Der Ausdruck okkasionelle Bedeutung läßt sich passender durch okkasionelle Beziehung ersetzen. Die usuelle Bedeutung des Wortes Graf umfaßt nun sowohl die Land- wie die Stadtgrafen.[1] Ein Doppelsinn in dieser Hinsicht wird durch meine Deutung nicht gefordert. Die okkasionelle Beziehung des Wortes Graf wie eines jeden anderen Wortes kann je nach der Gelegenheit, dem konkreten Zusammenhange, der Okkasion Pauls, eine verschiedene sein. Wenn der Spiegler in Ldr. III 61 das Wort in okkasioneller Beziehung auf die Landgrafen gebraucht, so folgt daraus für die okkasionelle Beziehung in der Leihestelle noch gar nichts. Nach Amira würde man etwa daraus, daß im Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung XI § 3 (Laband S. 57) das Wort grefe in okkasioneller Beschränkung auf den Burggrafen gebraucht wird, schließen dürfen, daß derselbe Verfasser nicht imstande war, das Wort bei anderer Gelegenheit auch für den ländlichen Grafen zu verwenden. Diese Folgerung würde aber irrig sein, denn a. a. O. X § 2 (Laband S. 56) wird grefe tatsächlich in okkasioneller Beziehung auf den ländlichen Grafen gebraucht. Damit ist die Berufung Amiras auf meine Äußerung über Ldr. III 61 erledigt und es bleibt nur der eigentliche stilistische Einwand.

Die okkasionelle Beziehung von „Grafschaft“ in Satz 1 und von „Graf“ in Satz 2 ist nun nach meiner Auffassung allerdings eine verschiedene. Es gab viele Grafschaften. Nur ein Teil der Grafen erhielt den städtischen Königsbann, allerdings nicht nur der Burggraf von Magdeburg. Auch Grafen, die nicht Burggrafen waren, z. B. Hoyer von Falkenstein als

1) Vgl. über die allgemeine Anwendung des Wortes Graf auch Rietschel, Burggrafenamt S. 8ff. Ein hübsches Beispiel bietet für Magdeburg die oben S. 10 zitierte Leihestelle der Schöffenchronik. Unmittelbar aufeinander folgen Grafschaft und Burggraf mit derselben Beziehung. Als Gegenstück zu der Spiegelstelle haben wir Bezeichnungswechsel bei Vorstellungsidentität.

Vogt von Quedlinburg.[1] Deshalb hatte Eyke Veranlassung statt des Wortes Burggraf das umfassendere grefe zu wählen.[2] Aber ein Wechsel der okkasionellen Beziehung liegt vor und zwar ein „latenter" oder „stillschweigender" Wechsel, da die Änderung durch kein Differenzzeichen zum Ausdruck gebracht ist. Der Einwand Amiras hat nun folgenden Sinn: Wenn der Spiegler die Vorstellungen gehegt hätte, die Heck bei ihm vermutet, so würde er an dieser Stelle das allgemeine Wort Graf vermieden haben. Die Gewißheit, mißverstanden zu werden, hätte ihn abhalten müssen. Bei der Prüfung dieses Einwands will ich von der Beobachtung ausgehen, daß wir heute solche Vorstellungen, wie ich sie bei Eyke vermute, unter Umständen mit einem entsprechenden, latenten Beziehungswechsel wiedergeben können, ohne mißverständlich zu werden. Wir können z. B. bei der Erörterung königlicher Rechte sagen: Der König hat das Recht die Ämter bestimmter Art (Professuren) zu besetzen und die Beamten (Professoren) zu höherem Rang (zu Geheimräten) zu befördern. Wir können dies sagen, auch wenn tatsächlich nicht jeder Beamter sofort oder überhaupt zu höherem Range befördert wird.[3] Auch in diesem Satzbeispiele hat das Wort „Ämter" eine andere okkasionelle Beziehung als das Wort „Beamte". Dennoch wird kein moderner Hörer

1) Daß Graf Hoyer nicht nur Stadtvogt von Quedlinburg war, sondern auch Rechte am Schultheißtum beanspruchte, ergibt sich aus der Urkunde von 1221, in der er verzichtete „juri, quod se in monetariis et in prefecture officio asserebat." Vgl. Schaumann, Geschichte der Grafen von Falkenstein S. 159.

2) Vollends verständlich wird die Wahl des Wortes statt Burggraf oder Vogt, wenn ein traditionelles Oxymoron vorlag. Vgl. oben S. 73 Anm. 2.

3) Andere Beispiele: 1. Der König ist es, der unter gewissen Voraussetzungen Landgemeinden zu Städten erhebt und der den Städten das Recht verleiht, Vertreter für das Herrenhaus zu präsentieren. 2. Tapferkeit vor dem Feinde bringt den Unteroffizieren Offiziersrang, den Offizieren hohe Orden. 3. Kirchliche und weltliche Gewalten standen im Mittelalter in engster Beziehung. Die Kirche war im Besitze weltlicher Herrschaft und weltliche Herren besaßen Vogteirechte an kirchlichem Besitze. Niemand wird bei solchen Aussprüchen die konkreten Vorstellungen identifizieren.

diese Worte mißverstehen, weil er schon weiß, daß nicht jeder Beamter sofort emporsteigt und die ganze Darstellung von den Rechten des Monarchen handelt und nicht von den Aussichten der Beamten. Die Erfahrung zeigt somit, daß ein latenter Beziehungswechsel vorkommen kann, ohne mißverständlich zu wirken. Worauf beruht diese Möglichkeit? Einfach darauf, daß die okkasionelle Beziehung desselben Wortes eine sehr verschiedene sein kann. Das fühlt jeder, auch wenn er es nicht weiß. Der Adressat wird deshalb aus der Wiederkehr desselben Wortes noch nicht ohne weiteres auf die Wiederkehr derselben konkreten Beziehung schließen, sondern diesen Schluß unterlassen, wenn er Hindernissen begegnet, zumal wenn der Adressat durch seinen Vorrat an Anschauungsbildern vor dieser Identifizierung geschützt ist oder wenn es sich bei der Beziehung um Nebendinge handelt, hinsichtlich deren der Adressat keine Information erwartet. Es scheint mir nun, daß auch in der Problemstelle eine Identifizierung nicht zu befürchten war. Eyke konnte bei seinen Adressaten die Kenntnis voraussetzen, daß nicht alle Grafen Stadtgerichtsbarkeit hatten. Und jeder Leser mußte aus dem Zusammenhange entnehmen, daß Eyke an dieser Stelle zwar die Ursache Abstufung und Grenzen der Gerichtsleihe, nicht aber die exakte Stellung der beteiligten Beamten schildern wollte. Schon die Beobachtung, daß im ersten Satzteile die Belehnung der Fürsten erwähnt, die Weitergabe der Grafschaft aber nicht erwähnt, sondern vorausgesetzt wird, ist entscheidend. Sie läßt erkennen, daß Eyke tatsächlich mit einer vorhandenen Kenntnis der Zustände gerechnet hat und andererseits auf die Stellung der Grafen nicht näher eingehen wollte. Der Beziehungswechsel vollzog sich an unbetonten Worten. Vom Standpunkte der herrschenden Ansicht aus liegt allerdings der Ton insofern auf dem Worte „Graf", als es die Anknüpfung an die erste Aussage vermittelt. Es wäre zu ergänzen „den Grafen, welche die oben erwähnten Grafschaften inne haben." Aber diese Betonung ist eben nur ein Bestandteil der herrschenden Auslegung. Sie ist nicht selbständig gestützt, sondern findet ein Hindernis darin, daß die Verleihung

der Grafschaft an die Grafen übergangen wird. Bei beabsichtigter Anknüpfung hätte die besondere Erwähnung nähergelegen. Immerhin wird derjenige, der diesen Bestandteil der herrschenden Auslegung festhält, daraus allenfalls ein Bedenken gegen meine Deutung von Schultheißtum entnehmen können. Aber meine Deutung beseitigt eben diese Anknüpfung. Das Identitätsmoment, welches beide Aussagen verbindet, ist die Parallelgliederung der Leihekette König, Fürst, Grafenamt und König, Graf, Schulzenamt, verstärkt durch die Wiederholung der Kontrastbezeichnung. Es ist zu ergänzen „und andererseits in derselben Abstufung". Bei dieser Auffassung schwebt Eyke gar keine Verbindung der Begriffe Grafschaft und Graf vor, so daß auch der zweite Unschädlichkeitsgrund sicher gegeben ist.

Über die Gründe, welche Amira veranlaßt haben, diesen Beziehungswechsel für schlechthin unmöglich zu erklären, kann ich nur Vermutungen hegen. Es ist möglich, daß eine Standpunktverwechslung vorliegt, daß Amira die Deutlichkeit des Ausdrucks nach dem Maßstabe unseres Wissens und Wissensdurstes und nicht nach dem Gesichtskreise der Zeitgenossen bemessen hat. Dafür spricht, daß eine entsprechende und ganz zweifellose „Standpunktverwechslung" uns auch beim hantgemal begegnet.[1] Da es aber ferner feststeht, daß Amira meine Begründung nur teilweise gelesen hat,[2] so ist es möglich, daß er sie auch nicht voll durchdacht hat und infolgedessen in der oben gedachten Weise mit einem festgehaltenen Teile der herrschenden Auslegung an die Prüfung meiner Ansicht herangetreten ist. Möglich ist endlich, daß beide Momente zusammenwirkten. Unbekannt ist mir ferner, weshalb Amira bei seiner Abneigung gegen Doppelsinn an dem Doppelsinn von Schultheißtum keinen Anstoß nimmt, der nach seiner Meinung gleichfalls latent vorhanden oder gar in unmöglicher Weise ausgedrückt ist. Wie dem auch sein mag, bei richtiger Würdigung der Situation ergibt sich, daß Eyke keine Veranlassung hatte, Mißverständ-

1) Vgl. K. v. Amira § 11 oben S. 51.
2) Vgl. K. v. Amira § 2 oben S. 12.

nisse zu befürchten, auch wenn er mit dem zweiten Leiheakt die Verleihung der Stadtgerichtsbarkeit bezeichnen wollte. Damit fällt der stilistische Grund Amiras. Er beweist nur, daß auch ein hervorragender Rechtshistoriker durch sein Sprachgefühl irregeführt werden kann, wenn er die kritische Analyse unterläßt.

§ 4. Der Einwand Fehrs.

Fehr[1] hat sich sowohl gegen die herrschende Deutung wie gegen meine Ansicht gewendet und eine neue Auslegung vorgeschlagen.

Er macht gegen die herrschende Auslegung zunächst den sprachlichen Einwand geltend, den ich bereits erhoben hatte. Wenn dem Spiegler die Vorstellung vorschwebte, der König verleiht jedem Grafen den zur Handhabung seines Amtes notwendigen Königsbann, dann ist nicht abzusehen, weshalb er nicht das ihm so geläufige Wort „Königsbann" gebraucht hat, sondern das Wort „Schultheißtum", das er sonst in anderem Sinne verwendet.

Gegen die herrschende und zugleich gegen meine Auslegung wird nun interessanterweise wiederum die Untunlichkeit eines Doppelsinnes ins Feld geführt und zwar diesmal eines Doppelsinnes des Wortes „Schultheißtum". Fehr meint, „es widerstrebe jeder gesunden Interpretation des Rechtsbuchs, das Wort in den beiden aufeinander folgenden Sätzen auf verschiedene Institute zu beziehen". Dies Argument geht sehr bald auf ein Gefühlsurteil zurück, das sich bei kritischer Prüfung als unzutreffend erweist. Das Problem liegt trotz der äußerlichen Ähnlichkeit wesentlich anders als bei Amira. Das Wort Schultheißtum hat in § 3 den Hochton, aber es steht nicht allein, sondern es ist durch den Zusatz „in der Grafschaft" differenziert. Es würde sich also, wenn man die von Fehr beanstandeten Auslegungen ins Auge faßt, nicht handeln

1) a. a. O. S. 43ff.

um die sukzessive Wiedergabe verschiedener Vorstellungen durch dasselbe Vorstellungszeichen, sondern durch verschiedene Vorstellungszeichen, die nur ein Element gemein haben. Bei isolierter Betrachtung des Wortes „Schultheißtum" liegt allerdings ein Beziehungswechsel vor. Aber infolge des Zusatzes ist es kein „latenter", sondern ein „ausdrücklicher". Die sukzessive Wiedergabe verschiedener Vorstellungen durch verschiedene nur partiell gemeinsame Wortzeichen ist aber allgemein üblich und vollkommen unbedenklich, sofern die gewählte Zeichendifferenz geeignet ist, die Vorstellungsdifferenz, den Wechsel, auszudrücken. Nehmen wir an, daß an den oben[1] als Beispiel mitgeteilten Satz sich die weitere Bemerkung anschließt: „Bei den Beamten der Gemeinden usw. hat der König das Recht der Bestätigung." Niemand wird diesen Satz deshalb beanstanden, weil das Wort „Beamte" unmittelbar vorher in okkasioneller Beziehung auf andere Personen gebraucht ist. Der Zusatz „der Gemeinden usw." schließt ja jede Verwechslungsgefahr aus. Voraussetzung ist nun freilich, daß die Zeichendifferenz, der erläuternde Zusatz, der Vorstellungsdifferenz völlig entspricht, adäquat ist. Diese Voraussetzung ist, wie oben ausgeführt, bei der herrschenden Meinung nicht gegeben. Der Königsbann der ländlichen Grafen wurde in der Grafschaft gehandhabt. Deshalb wäre es nicht möglich gewesen, die neue Vorstellung „Amt der Grafschaftsschulzen" durch den Zusatz „in der Grafschaft" von der früheren abzuheben. Es wäre ein ganz anderer Zusatz erforderlich gewesen. Die obige Voraussetzung ist dagegen bei meiner Deutung allerdings gegeben. Der Markt war ein besonderer Gerichtsbezirk. Wenn der Spiegler die Vorstellung Grafschaftsschulze von der Vorstellung Marktschulze abheben wollte, dann war der Zusatz „in der Grafschaft" das nächstliegende Mittel. Auch heute gebrauchen wir bei der Diskussion ganz unwillkürlich dieses Mittel. Auch in der Zeit der Quellen war es üblich, wie das Äquivalent scultetus cometiae beweist. Des-

1) Vgl. S. 79.

halb ist das Bedenken Fehrs gegen meine Auslegung nicht begründet. Sie findet gerade in dem Zusatze eine starke Stütze. Wie nun Fehr zu seinem Widerspruche gekommen ist, läßt sich wieder nicht sicher sagen. Vielleicht ist die sukzessive Entstehung der beiden Sätze nicht genügend gewürdigt worden. Der Spiegler hatte bei dem zeitlich ersten Gebrauchsfall keinen Anlaß, ein Mißverständnis zu fürchten.[1] Den Zeitgenossen mußte es verständlich sein, daß nur mit einem vom Könige selbst an Grafen besonders verliehenen Schulzentume nur das städtische Schulzenamt gemeint war, nicht das Amt des Grafschaftsschulzen, daß nur die umfassende Kriminalgerichtsbarkeit des Stadtschulzen eine Entlastung des Königs von Ungericht bemerkte, nicht die singuläre Gerichtsbarkeit des Grafschaftsschulzen über den Grafen, daß endlich nach der Verleihung der Grafschaft an den Fürsten nur die Stadtbezirke unversorgt blieben, nicht die bereits verliehenen Grafschaften. Bei dem zweiten Gebrauchsfalle war aber Eyke gegenwärtig, daß die Vorstellung Schultheißtum gleich Stadtschultheißtum in dem Bewußtsein seiner Leser noch haftete. Sie mußte geändert werden. Deshalb hat er jetzt differenziert. Wenn man aber die Stelle hin- und herliest und auch ohne kritisches Bewußtsein von § 3 zu § 2 zurückkehrt, dann begegnet einem der Beziehungswechsel in umgekehrter Reihenfolge und man vermißt jetzt in § 2 eine Differenzierung. Denn das Differenzzeichen ist nur wirksam, wenn es bei dem zweiten Gebrauchsworte steht, den Wechsel andeutet. Wenn der Spiegler zuerst von Schultheißtum in der Grafschaft gesprochen hätte, dann wäre es untunlich gewesen, mit dem Gebrauche des Wortes Schultheißtum allein auf die Vorstellung Stadtschulzenamt überzugehen. Falls diese Vermutung zutrifft[2], dann liegt jener Kunstfehler vor, der sich als Rückwärtsdeutung bezeichnen läßt.[3]

1) Dagegen konnte nur die kürzere Fassung der Stelle den Charakter als Oxymoron verleihen.

2) Die Reihenfolge, in der Fehr seine Gedanken entwickelt, gewährt meiner Vermutung Unterstützung.

3) Vgl. oben S. 67 Anm. 1.

Möglich ist aber auch, daß Fehr durch die Beschäftigung mit modernen Gesetzen dazu geführt worden ist, dogmatisch zu interpretieren. Die Wendung „gesunde Interpretation des Rechtsbuchs" klingt dogmatisch anheimelnd. In jedem Falle liefert auch der Einwand Fehrs einen interessanten Beleg für die Notwendigkeit der Vorstellungsanalyse. Durch Gefühlsurteil ist Fehr dazu gelangt, einen so alltäglichen sprachlichen Vorgang, wie es der ausdrückliche Beziehungswechsel tatsächlich ist, für ausgeschlossen zu erklären. Und dieser Mißgriff hat, wie es scheint, auch die positiven Ansichten Fehrs in maßgebender Weise beeinflußt.

§ 5. Die eigene Deutung Fehrs.

Fehr hat sich nicht darauf beschränkt, die bisherigen Deutungen wegen der Annahme eines Beziehungswechsels von Schultheißtum abzulehnen. Sondern er hat auch seinerseits eine neue Deutung gegeben, welche von diesem vermeintlichen Mangel frei ist. Die Auffindung einer solchen Interpretation kann nicht leicht gewesen sein, denn sie hat eine offenbare Schwierigkeit zu überwinden. Es ist evident und noch von niemandem verkannt worden, daß sich das Schulzentum des § 2 in einem anderen Abstande vom Könige, also auf einer anderen Stufe befindet, als das gleichbezeichnete Amt des § 3. Für § 2 kann nur zweite oder dritte Hand in Frage kommen. Das Amt des Grafschaftsschulzen kann aber nach § 4 in die vierte Hand geraten. Wie ist es möglich, die Identität der beiden Ämter festzuhalten, wenn sie in der Organisation der Gerichtsgewalt eine verschiedene Stufe einnehmen? Fehr hat tatsächlich eine solche Möglichkeit gefunden und zwar durch seine Gesamtauffassung der damaligen Gerichtsverhältnisse, durch die Hypothese, daß damals ein Dualismus der Gerichtsorganisation bestanden hat mit jeweils verschiedener Abstufung.[1]

1) Merkwürdigerweise stellt Fehr einen anderen Zusammenhang in den Vordergrund. Er sagt: „Unsere Untersuchung steht von Anfang an

Fehr nimmt an, daß der Empfänger des Fahnlehns (Fürst) in dem Fahnlehn auch die ordentlichen Grafschaftsrechte empfing und diese teils selbst ausübte (in der Eigengrafschaft) teils an Aftervasallen (Grafen) ohne weitere Mitwirkung des Königs weiterverlieh. Eine königliche Bannleihe sei, anders als die herrschende Meinung annimmt, für diese Weiterverleihung der ordentlichen Grafschaftsgewalt entbehrlich gewesen. Dem Ursprung nach halten somit die gräflichen Aftervasallen die Grafschaft in dritter Hand, ihre Schulzen das Amt in vierter. Diese Verhältnisse bezeichnet Fehr als Organisation nach Lehnrecht. Er konstatiert nun ferner, daß für gewisse Rechtsverhältnisse die Grafschaft und nicht das Fürstentum Reichsbezirk war.[1] Der gräfliche Aftervasall stand insofern unmittelbar unter dem Könige, der Grafschaftsschulze unter dem Grafen, aber immerhin dem Könige um eine Stufe näher als nach Lehnrecht. Diese Verhältnisse direkter Unterordnung

---

auf einem besonderen (!) Boden, weil wir in den Grafen des Sachsenspiegels nicht nur die in dritter Hand belehnten Amtsträger, sondern die Verwalter vom Grafenamt überhaupt sehen." Es ist nicht richtig, wenn Fehr glaubt, in dieser Frage auf einem besonderen Boden zu stehen. Wahrscheinlich haben alle Forscher auf demselben Boden gestanden. Er schimmert schon bei Eichhorn durch, ist bei Homeyer deutlich erkennbar und wird von Planck mit den Worten aufgedeckt (Gerichtsverfahren I S. 5): „Der Ssp. unterscheidet in der Gerichtsgewalt folgende Stufen: — b) Die grafscap Ldr. 52 § 2, 80 § 1. Die gräfliche Gerichtsgewalt, mag sie nun in der Hand des vom König unmittelbar belehnten Fürsten oder (wie gewöhnlich) in der Hand des von diesem weiter beliehenen Grafen sich befinden." Ebenso bestimmt ist R. Schröder, Zschr. Sav. G. V S. 47ff., 51 oben. Bei dem Nachdruck, mit dem Fehr diese Erkenntnis betont, hätte er Veranlassung gehabt, sich nach seinen Vorgängern umzusehen.

1) Die Existenz solcher Rechtssätze ist längst bekannt und namentlich von Homeyer und R. Schröder betont worden (Ssp. II 2 S. 528—46 Gerichtslehen; Schröder, Zschr. Sav. G. V S. 50). Die Aufzählung dieser Züge bei Fehr (S. 31—40) bringt richtiges, aber altes (I 71 und I 58 § 2), zweifelhaftes (I 34, 3 und II 12 § 4) und unrichtiges (S. 35—40). Erwähnung hätte verdient, daß jeder Empfänger von Gerichtslehn und außerdem der Fronbote dem Könige Hulde tun muß (Ldr. III 54 § 1, 88 § 1, 56 § 1).

bezeichnet Fehr als Organisation nach Amtsrecht. Der vorstehende Gegensatz ist es nun, der die Leihestelle Landrechts erklären soll. Der Spiegler habe in § 2 die Organisation nach Amtsrecht geschildert; in § 3 sei er dann dazu übergegangen, die Grenze für die Organisation nach Lehnrecht zu geben. Die königliche Bannleihe habe zwar allgemein bestanden, aber sich nur auf die außerordentliche Amtsgewalt bezogen und sei in der Leihestelle gar nicht erwähnt, sondern völlig übergangen.

Durch diese Deutung wird tatsächlich das oben gestellte Problem gelöst. Das Schultheißtum des § 2 (in dritter Hand) kann mit dem Schultheißtum des § 3 (vierter Hand) identifiziert werden. Denn das Amt des Grafschaftsschulzen konnte lehnrechtlich gezählt sich in vierter Hand befinden und stand zugleich amtsrechtlich gezählt in dritter Hand.[1] Dieses Endresultat wird nun, abgesehen von den erwähnten allgemeinen Auffassungen durch die kombinierte Wirkung von drei Hilfshypothesen ermöglicht, die sich auf die beiden Leiheakte und auf die Wortverbindung „in der grafscap" in § 3 beziehen.

1) Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß das Bestreben, die von Fehr postulierte Identität des Amts mit dem Auftreten in verschiedener Hand zu vereinigen, den ersten Anstoß zu den Anschauungen Fehrs gegeben hat. — Jedenfalls würde das Postulat einige Hauptthesen Fehrs ergeben. Wenn dasselbe Amt, das nach § 3 und nach Lehnrecht sicher in vierter Hand war, in § 2 der dritten Hand zugewiesen wird, so muß dabei in § 2 eine ganz andere Auffassung maßgebend sein (Resultat: Dualismus von Lehnrecht und Amtsrecht). Wenn das Schulzenamt nach Amtsrecht in dritter Hand war, so hatte der Graf die Grafschaft in zweiter, also unmittelbar aus der Hand des Königs empfangen (Resultat: Die Grafen sind königliche Beamte). Die Leihestelle § 2 nennt die Empfänger der Grafschaft „Fürsten". Wenn sie Amtsrecht gibt und nach Amtsrecht die Grafen vom Könige unmittelbar die Grafschaft hatten, so muß der Spiegler an dieser Stelle unter dem Worte „Fürst" auch die Grafen einbezogen haben (Resultat: Theorie der Amtsfürsten). Das Fahnlehn wird an dieser Stelle ebenso als „Grafschaft" bezeichnet wie die Gerichtsgewalt der gräflichen Aftervasallen (Resultat: Das Fahnlehn ist nichts als Gerichtslehn). Die Folgerungen sind alle schlüssig. Aber das Postulat, welches den Ausgangsqunkt der Kette bildet, ist unberechtigt. Vgl. oben § 4.

1. Bei dem ersten Leihesatze „darum leiht der König den Fürsten Grafschaft" greift eine terminologische Hypothese ein, die Fehr aufgestellt hat. Fehr nimmt an, daß das Wort „Fürst" im Sachsenspiegel nicht nur, wie man bisher geglaubt hat, die Empfänger von Fahnlehn (inkl. Zepterlehn) und die Fürstengenossen, sondern jeden gräflichen Aftervasallen bezeichne. Die Grafen standen ja in gewissen Beziehungen unmittelbar unter dem Könige, sie waren in dieser Hinsicht die Ersten nach dem Könige und seien dementsprechend auch Fürsten genannt worden (Theorie der Amtsfürsten). Diesen neu entdeckten Sinn von „Fürst" findet nun Fehr auch in der Leihestelle. Wenn wir aber für „Fürst" einfach „Graf" einsetzen, dann kann der erste Leihesatz besagen, daß der König sich in diesen Grafen Vertreter für die einzelnen Grafschaften besorgt. Freilich müßte dann Fehr annehmen, daß der Spiegler mit den beiden Worten „Fürsten" und „Grafen" dieselben Personen gemeint hat, nur eine einzige Personengruppe in Frage steht.[1]

2. Bei dem zweiten Leihesatz „darum leiht er den Grafen Schultheißtum" vermutet Fehr Undeutlichkeit des Ausdrucks. Der Spiegler habe an die Belehnung der Schulzen durch die Grafen gedacht und gemeint „die Grafen leihen Schultheißtum".[2] Dabei beruft sich Fehr auf spätere Textvarianten.

3. In § 3 zeigt nach Fehr der Spiegler die lehnsrechtliche Auffassung. Nach Lehnrecht sei das Schulzenamt in der Eigengrafschaft des Fahnlehninhabers in dritter Hand, in der Masse der Grafschaften aber, nämlich in den an Aftervasallen verliehenen schon in vierter Hand gewesen. Mit dem Zusatze „in der Grafschaft" unterscheide der Spiegler das Schultheißtum in der verliehenen Grafschaft von dem Schultheißtum in der Eigengrafschaft.

---

1) Tatsächlich ist diese Annahme wohl in den Worten enthalten S. 45 und 46: „Denn die Fürsten sind ja als belehnte Hochrichter Grafen und die Grafen Fürsten."

2) Vgl. Fehr S. 45 „durchaus berechtigt, daß Eyke sagt: Der König verleiht den Fürsten Grafschaft und die Grafen verleihen Schultheißtum."

Diese Interpretation ist zweifellos mit Scharfsinn aufgebaut. Aber es scheint mir doch, daß sowohl das Gesamtresultat wie jede einzelne der in ihrer Gesamtheit erforderlichen Hilfshypothesen durchschlagenden Bedenken begegnet. Auch der Vorzug, den die Lösung vom Standpunkte Fehrs aus zu besitzen scheint, die Möglichkeit, Schultheißtum in beiden Erwähnungen auf das Amt des Grafschaftsschulzen zu beziehen, wird sich bei näherer Prüfung als nicht vorhanden erweisen.

1. Wenn wir die Vorstellungen erforschen wollen, welche Eykes Worte verursacht haben, dann müssen wir von den juristischen Konstruktionen absehen, die uns heute bei retrospektiver Betrachtung möglich sind oder möglich scheinen. Maßgebend ist allein die Beobachtung der damaligen Vorstellungen und des damaligen Sprachgebrauchs. Zur Zeit Eykes war nun die Vorstellungsweise und Terminologie des Lehnrechts fest ausgebildet und allgemein gebräuchlich.[1] Die Erlangung des Fahnlehns durch die Fürsten und der Grafschaft durch die gräflichen Aftervasallen werden überall nur den Allgemeinvorstellungen des Lehnrechts untergeordnet. Der Spiegler behandelt diese Vorgänge in Lnr. 71 als eine Unterart der „gemeinen" Lehnung. Die sonstigen Erwähnungen im Rechtsbuche und in den andern Quellen stimmen überein. Dafür, daß die Rechtssätze, welche sich als unmittelbare Beziehungen zwischen Grafschaft und Reich bezeichnen lassen,

1) Nichts anderes habe ich (Sachsenspiegel S. 753) mit den Worten gesagt: „Die Rechtsanschauungen standen in der Zeit des Sachsenspiegels unter dem Zeichen des Lehnrechts." Wenn Fehr S. 3 Anm. 3 diese Worte als Beleg dafür anführt, daß ich die Bedeutung des fränkischen Amtsrechts unterschätzt habe, so liegt ein Mißverständnis vor. Seine Entstehung ist mir freilich rätselhaft. Denn ich rede in dem ganzen Abschnitte nicht von einem Gegensatze zwischen Amtsrecht und Lehnrecht, sondern gebrauche den beanstandeten Satz nur bei der Begründung der Ansicht, daß Eyke infolge seiner Vertrautheit mit dem Lehnrechte das Vollrecht des Primärberechtigten und das abgeleitete Recht der Vasallen an demselben Rechtsgute nicht verwechselt hat. Durch dieses Mißverständnis ist für die Erkenntnisse Fehrs ein dunkler Hintergrund entstanden. Vgl. unten Nachttag III.

auch von den Zeitgenossen als Ausfluß eines anderen Vorstellungskreises betrachtet wurden, liegt, abgesehen von der Problemstelle wie sie Fehr auffaßt, gar kein Anzeichen vor.[1] Dagegen spricht, daß Eyke einzelne dieser Sätze ganz einfach als Besonderheiten des Gerichtslehns mitteilt und auch sonst nirgends ein Bewußtsein des Gegensatzes hervortreten läßt. In dem Gesagten liegt schon, daß uns keine Bezeichnung für die angeblich vorgestellte unmittelbare Beziehung zwischen Graf und König überliefert ist. Der Ausdruck „Beamter" ist es sicher nicht gewesen.[2] Ebenso sicher ist aber für die Herbeiführung dieser Relation im Gegensatz zu der Gerichtsleihe der Ausdruck „Leihen" nicht gebraucht worden. Dieses Wort war durch den Sprachgebrauch schon für die Gerichtsleihe beschlagnahmt. Es kann daher auch an unserer Stelle nur auf die Gerichtsleihe bezogen werden. Die Erlangung des Lehns durch den Aftervasallen wird nun in der Terminologie des Lehns,

1) Die Fortdauer einzelner Rechtssätze beweist natürlich noch nicht, daß auch die Allgemeinvorstellungen, welche zur Zeit ihrer ersten Entstehung vorhanden waren, noch später existiert haben. Nur Begriffsjurisprudenz kann das Gegenteil für richtig halten.

2) Der Gegensatz des Beamten und des Vasallen ist jener Zeit vollkommen klar gewesen. Der Beamte unterschied sich von dem Vasallen dadurch, daß er fremde Befugnisse ohne eigenes Anrecht handhabte, namentlich ohne das Recht der Vererbung. Zahlreiche Nachrichten zeigen uns die Schärfe, mit welcher dieser Gegensatz erfaßt wurde. Ich will nur Eyke selbst zitieren. Lnr. 62 sagt: § 1 Nieman ne mach sime herren gut mit der gewere untvören, des ammechtmann he is, of he't eme to lene seget, went ime sin herre al sin gut in sine gewere bevolen hevet. — § 2 Liet aver ime die herre gut des he ime sint nicht bekant, dat mut he getügen, alse jene die der gewere darvet, mit den die't sagen unde horden, unde ne mach deme gude nicht volgen an enen anderen herren, noch erven an sine sone binnen anmechte. An dieser Stelle bezeichnet Eyke die Hingabe zu Lehnrecht im Unterschiede von der Hingabe zu Amtsrecht mit dem Worte liet he ohne Zusatz. Der Gegensatz der beiden Rechtsverhältnisse wurde namentlich erörtert bei der Stellung der Hausbeamten, der Stadtschulzen, der Vögte. Da die Grafen hinsichtlich der Grafschaft königliche Aftervasallen waren, so konnten sie den Zeitgenossen nicht zugleich hinsichtlich derselben Rechte als königliche Beamte erscheinen.

niemals als Leiheakt des Oberherrn bezeichnet. Gewiß die Leihe durch den Oberherrn an den Zwischenherrn war eine Voraussetzung, aber keine ausreichende. Die Tätigkeit des Zwischenherrn war immer wesentlich und konnte nicht ignoriert werden. Wenn heute A. dem B. ein Grundstück verpachtet hatte mit dem Rechte der Afterpacht und B. dann dieses Grundstück dem C. in Afterpacht gibt, so wird doch niemand diesen Komplex von Handlungen mit den Worten wiedergeben „A. hat an C. verpachtet". Auch die sekundäre Erlangung der Grafschaft aus der Hand des Fahnlehnsinhabers konnte nicht als Leiheakt des Königs bezeichnet werden. Schon deshalb halte ich die Annahme für irrtümlich, daß der Spiegler mit den Worten „der König leiht" etwas anderes gemeint hat als eben eine persönliche Leihetätigkeit des Königs, wie sie bei der Fahnleihe (Verleihung des Fahn- und Zepterlehns) und der Bannleihe stattfand. Auch § 2 muß auf die Gerichtsleihe bezogen werden (Sprachlicher Einwand).

Ferner glaube ich, daß eine Bezugnahme auf die städtische Bannleihe in der Leihestelle kaum entbehrt werden kann. Der Spiegler will die Handlungen des Königs darstellen, durch welche er für seine Vertretung sorgt. Zu diesen königlichen Handlungen gehörte tatsächlich außer der Beleihung der Fürsten auch die Bannleihe an die Grafen als Inhaber städtischer Vogteien, wie sie jedem ostfälischen Rechtskundigen aus Magdeburg, Halle usw. bekannt war. Auch Eyke von Repgowe hat diese königliche Bannleihe an den Vogt gekannt.[1] Ja die Art der Erwähnung gestattet die Annahme, daß dieser Vorgang für Eyke zu den näherliegenden Vorstellungen gehörte. Diese Bannleihe war notwendig, um dem Könige Vertretung

1) Vgl. Ssp. Ldr. III 64 § 4. Sestich schillinge weddet man deme greven unde ok dem vogede, die under koninges banne dinget, of he den ban von' me koninge selve hevet. Koninges ban ne mut nieman lien, wen die koning selve. Die koning ne mach mit rechte nicht weigeren den ban to liene, deme it gerichte gelegen is. Ban liet man ane manscap. Vgl. auch die Einschiebung in Ssp. Ldr. I 59 § 1. Dazu Sachsenspiegel S. 768ff.

in den Immunitätsstädten zu verschaffen, in denen bei Königsbann gedingt wurde. Die Verleihung der Fahnlehen an die Fürsten konnte diesem Bedürfnisse nicht genügen. Die Gesamtheit dieser Umstände macht es in hohem Grade unwahrscheinlich, daß der Spiegler diese Bannleihe im Zusammenhange der Leihestelle übergangen hätte, wie dies Fehr annimmt (Kontrolleinwand).

Zu demselben Ergebnis nötigt endlich der Zusammenhang der Paragraphen 2 und 3. Die Vorstellung der Gerichtsleihe begegnet uns ja in § 3. Aber wir sehen nur das Ende einer notwendig umfassenderen Vorstellungskette. Daß an die Erwähnung der zulässigen Stufen sich unmittelbar die Grenze anschließt, ist verständlich, wenn es sich um dieselbe Abstufung handelt. Dagegen kann ich nicht annehmen, daß der Spiegler in § 2 die Stufen des Amtsrechts erwähnt, ohne die Grenze anzugeben, und daß er umgekehrt die Grenze der lehnrechtlichen Stufen mitteilt, ohne die Stufen selbst zu erwähnen. Wenn heute jemand gesagt hat: „In Zivilsachen sind in erster Instanz die Amtsgerichte für kleine Sachen, die Landgerichte in größeren Sachen zuständig", dann kann er nicht ohne Vermittlung anfügen: „Eine Berufung gegen die Urteile der Strafkammern gibt es nicht". Ebensowenig konnte der Gedanke des Spieglers von einer Beschäftigung mit amtsrechtlichen Stufen sofort auf die Grenze der lehnrechtlichen Gerichtsstufen springen (Einwand aus der Ideenfolge).

2. Von den Hilfshypothesen ist m. E. schon die erste entschieden abzulehnen. Es läßt sich nicht nachweisen, daß an irgendeiner anderen Stelle des Rechtsbuches das Wort Fürst als Bezeichnung für den gräflichen Aftervasallen gebraucht wird. Die Amtsfürstentheorie ist m. E. unhaltbar. Fehr hat sich auf zwei Stellen berufen, welche die Anwendung auf die Grafen beweisen sollen. Die erste Stelle ist III 53 § 2. (1) „Jewelk richtere hevet gewedde binnen sime gerichte unde nene bute, wen die richtere ne mach beide, klegere unde richtere nicht sin. (2) Man ne gift ok nemanne bute, wen deme klegere. (3) Hir umme seget man, dat die vorsten ane bute sin; des n'is doch

nicht.“ Fehr fügt hinzu: „Der hier genannte Richter ist der Graf, der Inhaber von Hochgerichtsbarkeit. Der Graf ist hier als Fürst, als Amtsfürst bezeichnet.“ Tatsächlich ist Satz 1 sowohl wegen des Ausdrucks „jeder“ als wegen des Inhalts auf alle Richter zu beziehen einschließlich des Bauermeisters. Wenn es notwendig wäre die okkasionelle Beziehung von Richter in Satz 1 und von Fürst in Satz 3 gleichzusetzen, so würde sich ergeben, daß auch der Bauermeister als „Fürst“ bezeichnet wurde. Zu einer solchen Gleichsetzung liegt aber kein Anlaß vor. Aus dem Obersatze des Satzes 1 wird von den „Leuten“ des Satzes 3 eine paradoxe Konsequenz (ein Oxymoron) für den Spezialfall der Fürsten gezogen. Daß sie aber nur für die Fürsten gezogen wird, erklärt sich daraus, daß sie bei den Fürsten besonders paradox wirken, ein besonders pointiertes Oxymoron liefern mußte. Die Stelle beweist nur, daß Fürsten Richter waren, aber nicht, daß jeder Richter Fürst hieß. In gleicher Weise beurteilt sich die zweite Belegstelle Fehrs, die angebliche Unmöglichkeit des Friedenbruchs bei Fürsten und Burgen (III 8).[1] Auch der Fronbote hat das Recht, das Gericht aufzubieten (III 56 § 2). Jeder Lehnsherr hat gewaffnete Leute. Aber die Wirkung ist bei Fürsten besonders stark und geeignet eine paradoxe Konsequenz zu zeitigen. Die anderen Stellen, die Fehr auf seine Amtsfürsten bezieht, erbringen auch nach Fehr keinen einzigen Beweis für die Zurechnung gerade der „Grafen“ zu den Fürsten. In III 64 ist in § 1 und 2 wahrscheinlich derselbe Personenkreis gemeint. In § 1 ist die Differenzierung deshalb unterblieben, weil schon der Tenor Lehnsverhältnis voraussetzt, wie dies durch die Parallelstelle Lnr. Art. 72 § 1 nahegelegt ist. In § 2 ist die Differenzierung gegeben, weil der Tenor auch bei Fürstengenossen anwendbar wäre. Von den beiden sekundären Stellen spricht

1) Der Lösungsgedanke dieses Oxymoron scheint mir folgender zu sein: „Die behauptete Unmöglichkeit ist als Regel da, aber sie ist keine juristische, sondern eine tatsächliche. Der Angreifer kommt an die Fürsten nicht heran und in die Burgen nicht hinein. Wer das nicht glauben will, soll es probieren.“

III 55 § 1 gegen Fehr. Die Deutung Fehrs würde die so stark betonte Gerichtsbarkeit des Schulzen über den Grafen beseitigen. II 42 § 3 ist völlig neutral. Gegen Fehr fällt ins Gewicht die Definition des Wortes durch den Besitz des Fahnlehns, die Eyke zweimal gibt (Fehr S. 29) und die beidemal der Bezeichnung vorste, nicht wie Fehr annimmt der Bezeichnung rikes vorste gilt. In III 58 § 2 hat der ursprüngliche Text nur „vorste", „des rikes" ist Zusatz. Auch die Parallelstelle Lnr. Art. 71 § 21 ergibt die Gleichbedeutung: Vorste het dar umme vorste des rikes, dat sin vanlen, dar he vorste van wesen wel, nieman vor ime untvan ne sal. Sven it en ander vor ime untveit die 't ime liet so n'is he die vorderste an der lenunge nich; dar umme ne mach he von deme lene nen vorste wesen. Svie so vanlen hevet und vorste is, die ne sal nenen leien to herren hebben ane den koning. Das einfache Wort „vorste" wird lehnrechtlich erklärt. Ebenso spricht gegen Fehr, daß auch sonst vorste und rikes vorste gleichbedeutend gebraucht werden und zwar nicht nur an den von Fehr angeführten Stellen (Fehr S. 35 Anm. 2, dazu z. B. Ldr. I Art. 3 § 2, III 53 § 1, Lnr. Art. 1, 4 § 2, 20 § 5, 68 § 8, 71 § 20 u. 21, 72 § 1). Und zwar sind die einzelnen Anwendungsfälle derart, daß die Stellen bei Einsetzung des allgemeinen Sinns unrichtig werden würden. Endlich kommt in Betracht, daß die nach Zeit und Ort nahestehenden Quellen niemals für Graf, Grafending, Grafschaft die Ausdrücke Fürst, Fürstengericht oder Fürstentum verwenden. Diesen Gegengründen gegenüber stützt sich die Theorie der Amtsfürsten tatsächlich nur[1] darauf, daß Fehr zwei paradoxe,

1) Vielleicht hat Fehr auch die ältere allgemeine Anwendung von principes unrichtig verwertet. Die frühere Einbeziehung der Grafen unter die Bezeichnung principes, primores usw. braucht nicht auf dem juristischen Gedanken zu beruhen: Der Graf ist Erster nach dem Könige, weil kein Mittelsmann vorhanden ist. Dieser Sprachgebrauch kann sich auch auf die soziale Stellung der Grafen bezogen haben. Für diese zweite Auffassung sprechen entscheidende Gründe, u. a. die Beobachtung, daß die Grafen ebenso zu den principes regni (also zu des rikes vorsten) gerechnet

von Eyke verworfene Redensarten zu ernst genommen und in unzulässiger Weise verwertet hat.[1] (Zweiter sprachlicher Einwand.) Damit kommt die erste Hilfshypothese Fehrs in Wegfall.[2]

3. Nicht weniger unzulässig ist auch die Hypothese, daß die Worte „Darum leihet er (der Kaiser) den Grafen Schultheißtum" einstmals durch die Vorstellung des Autors verursacht worden sind: „Der König tut nichts, sondern der Graf beleihet den Schulzen mit dem Schultheißtum." Der angeführte Text schließt m. E. diese Hypothese schon durch die Subjektfunktion des Kaisers aus. Ein Leiheakt, den die Grafen

werden, wie zu den principes allein. Als technische Bezeichnung für die Grafenstellung läßt sich der Ausdruck Fürst für keine Zeit nachweisen.

1) Ich kann mir nicht vorstellen, daß die von Fehr in erster Linie genannten Beweisstellen (die beiden Oxymora) jemanden auf die Theorie der Amtsfürsten bringen können. Deshalb glaube ich, daß diese Hypothese primär dem Bestreben entsprungen ist, das vermeintliche Rätsel der Leihestelle zu lösen. Vgl. oben S. 87 Anm. 1.

2) Selbst wenn man es für möglich halten wollte, daß neben dem alten engeren Begriff von Fürst auch der von Fehr angenommene weiter existiert hätte, so müßten wir doch nach dem überlieferten Texte die Fürsten der Leihestelle als Fahnlehnempfänger auffassen, weil sie nicht mit den Grafen des zweiten Leihesatzes identisch sein können. Die sprachliche Erscheinung, die Fehr braucht, bildet das Gegenstück zu dem oben besprochenen Beziehungswechsel. Sie würde sein Beziehungsgleichheit bei Wechsel des Ausdrucks. Auch solche Vorgänge sind eine ganz alltägliche Erscheinung. Es gibt wenige ausführlichere Berichte über Strafgerichtsverhandlungen, in denen nicht die Ausdrücke Vertreter der Anklage und Staatsanwalt abwechselnd gebraucht werden. Aber auch dieser Vorgang ist von gewissen Bedingungen abhängig (Eindeutigkeit oder Zusammenhang), die hier nicht vorliegen. Das Wort Fürst hat ja auch nach Fehr einen engeren Sinn gehabt, der auf den Fahnlehnsempfänger ging. Die Duplizität der beiden Sätze und der Objekte fordert eine Differenzierung der Empfänger. Hätte der Spiegler sagen wollen, der König leiht ein und denselben Personen uno actu sowohl Grafschaft wie Schulzentum, so hätte er (nach Fehr) wählen können zwischen den Bezeichnungen „Fürst" und „Graf", aber er konnte nicht beide Bezeichnungen zugleich anwenden und jeder der angeblich gleichbedeutenden Bezeichnungen ein besonderes Lehnsobjekt zuweisen. Diese Duplizität der Sätze mußte von den Adressaten auf die beiden Leiheakte an verschiedene Empfänger bezogen werden, die ihnen aus der Wirklichkeit bekannt waren.

vornahmen, konnte m. E. nicht Ursache geben, von einer Verleihung des Kaisers an die Grafen zu reden (Grammatischer Einwand). Die Textüberlieferung ist durchaus sicher. Diejenigen Handschriften, welche die Dativform „den greven" in die Nominativform „die greven" umändern, haben trotzdem die zu dieser Form nicht passenden Worte „liet he". Deshalb liegen, wie auch Fehr selbst annimmt[1], nur Korruptionen vor. Solche nachträgliche Änderungen sind nicht geeignet, diejenigen Vorstellungen zu erschließen, welche den noch nicht abgeänderten Urtext verursacht haben. Der überlieferte Text ist nun aber auch durch den Zusammenhang gefordert und dadurch noch weiter gegen jede Anzweiflung geschützt. Durch das Wort „darum" wird auch der zweite Leiheakt mit den Hindernissen motiviert, welche der persönlichen Handhabung der Gerichtsgewalt durch den Kaiser im Wege stehen. Diese Hindernisse konnten aber nur Verleihungen des Kaisers motivieren, nicht Leiheakte anderer Personen (Textkritisches Argument aus der Kausalverknüpfung). Zu demselben Resultate führt der Inhalt des § 3. Denn in § 3 wird ja tatsächlich die Beleihung des Grafschaftsschulzen genau motiviert, aber nicht mit der Behinderung des Kaisers und ohne Bezugnahme auf § 2. Deshalb kann die in § 2 gemeinte und schon motivierte Handlung nicht die später erörterte und motivierte Beleihung des Grafschaftsschulzen gewesen sein (Textkritisches Argument aus der Kontrastverwertung).

4. Im Endresultate kann auch Fehr die Annahme eines Beziehungswechsels bei Schultheißtum nicht umgehen. Mit Recht. Die Beziehungsverschiedenheit ist vorhanden und Eyke bewußt gewesen, wie der Zusatz in § 3 ergibt. Auch bei Fehr ist die okkasionelle Beziehung von Schultheißtum in § 2 umfassender als in § 3. Nur der Umfang der Differenz ist geringer als bei meiner Auslegung. Die Differenz ist gleichsam nur eine quantitative. Aus der Gesamtzahl der Grafschaften würde die

1) Vgl. Fehr S. 44 unten „und so haben sich einige Abschreiber des Rechtsbuchs eine Verbesserung erlaubt".

Mehrzahl, nämlich die Gesamtheit der verliehenen Grafschaften herausgehoben sein. Aber damit ist gar nichts gewonnen. In den Fällen, in denen ein Vorstellungswechsel durch eine Zeichendifferenz zum Ausdruck gebracht ist, hängt die Deutlichkeit für den Adressaten und deshalb die Wahrscheinlichkeit für den Historiker gar nicht ab von dem quantitativen Umfange der Beziehungsverschiedenheit, sondern nur davon ab, ob die Zeichendifferenz sie zutreffend wiedergibt, adäquat ist. Wenn wir dem oben[1] gegebenen Beispiele eine Aussage über „Privatbeamte" anfügen, so würde der Beziehungsunterschied wachsen, aber die Deutlichkeit bleiben. Wenn es aber vorkommen sollte, daß der Sprechende, um „Gemeindebeamte" zu bezeichen, sagt: „Bei den Beamten in dem Staate". habe der König das Recht der Bestätigung, so wird jeder diese Wendung als eine undeutliche Bezeichnung für den Vorstellungswechsel empfinden und rügen. Der richtigen Anforderung genügt nun die Auslegung Fehrs nicht. Die Eigengrafschaft wird in den Quellen immer als Grafschaft bezeichnet, nie als Fahnlehn; ebenso ist sie beim Spiegler überall sonst unter der Bezeichnung „Grafschaft" einbegriffen. Ja nach Fehr hat der Spiegler in § 2 soeben erst auch die Fürsten im Verhältnis zu den Schulzen ihrer Eigengrafschaft als „Grafen" schlechthin bezeichnet. Wollte der Spiegler nunmehr die verliehenen Grafschaften von der Eigengrafschaft unterscheiden, so konnte ihm der Zusatz „in der Grafschaft" nicht als geeignet in den Sinn kommen. Er hätte sagen müssen in der „verliehenen" oder „in der „sunderlichen" Grafschaft. (Zweiter Einwand aus Kontrastverwertung.)

Aus diesen Gründen und auch noch aus anderen ist die neue Deutung Fehrs abzulehnen. Aber sie ist lehrreich und geeignet das Problem zu klären. Fehr hat mit furchtloser Konsequenz den einzigen Weg betreten, der es ermöglichen würde, die beiden Erwähnungen des Schultheißtums auf dasselbe Amt des Grafschaftsschulzen zu beziehen. Die Nach-

1) S. 79, 83.

prüfung ergibt, daß auch dieser Weg nicht gangbar ist. Es bleibt nichts übrig als die Annahme, daß mit dem Schultheißtum in § 2 ein anderes Amt gemeint ist als in § 3, nämlich das Amt des Stadtschulzen.

---

§ 6. Resultat.

Bei der Zusammenfassung der Ergebnisse soll das Bannleiheproblem zunächst noch immer als offene Frage behandelt werden.

I. Unter dieser Voraussetzung glaube ich zunächst feststellen zu dürfen, daß sowohl die ältere Deutung wie die neue Deutung Fehrs unzulässig und die Gegengründe gegen meine Deutung nicht haltbar sind. Es fragt sich, ob die positiven Gründe für diese Deutung ausreichen, um sie als sicher zu bezeichnen oder ob wir uns mit einem geringeren Grade der Erkenntnis zu begnügen haben.

Daß historische Erkenntnis sich überhaupt auf Wahrscheinlichkeitsschlüssen aufbaut, ist einleuchtend. Historische Sicherheit ist noch nicht mathematische Gewißheit, sondern nur gehäufte Wahrscheinlichkeit. Sie kann auch bei Interpretationsproblemen gegeben sein. Wenn der Text sicher überliefert ist, kann das Material ausreichend sein, um eine bestimmte Vorstellung dadurch zu fordern, daß alle anderen exkludiert sind. Ein solcher Fall scheint mir in der Tat vorzuliegen.

Die Gründe für den Ausschluß der herrschenden Deutung sind isoliert betrachtet von ziemlich verschiedenem Gewichte. Am stärksten ist das sprachliche Argument. Es würde, da keine Gegengründe gegen meine Deutung vorliegen, allein ausreichen. Dieser Ausspruch beruht nicht auf Subjektivismus, Autosuggestion oder Illusion, wie dies Amira vermuten wird. Denn auch andere Autoren, Stobbe und Fehr, die meine Ansicht nicht teilen, haben dies Argument als ausschlaggebend anerkannt und zwar unter erschwerenden Umständen. Denn Stobbe

ist mit seiner Ersatzdeutung selbst nicht zufrieden, und auch Fehr findet, daß die von ihm vermutete Vorstellung nur undeutlich ausgedrückt sei. An zweiter Stelle würde ich die Argumente aus der Ideenfolge (B. 2) und aus der Kontrastverwertung (B. 1 und 3) anführen. Etwas schwächer sind, isoliert genommen, der zweite Kontrolleinwand, die Schlußfolgerung aus der Vorstellungsparallele und der kausalen Verknüpfung. Aber auch von ihnen hat jede einzelne einen erheblichen positiven Wahrscheinlichkeitswert. Wiederum lege ich, ohne mich durch Amira beirren zu lassen, auf die Koinzidenz unabhängiger Beobachtungen Gewicht. Auch ein scharfer Denker kann sich gelegentlich im Ausdrucke vergreifen und in der Ideenfolge abirren. Aber ich halte es für ausgeschlossen, daß einem Autor wie Eyke bei einer einzigen Gelegenheit so viele und so schwere Entgleisungen begegnet sind, wie sie die herrschende Deutung voraussetzen muß. Deshalb sehe ich auch bei erneuter Nachprüfung keine Veranlassung, von der Bestimmtheit meiner Stellungnahme abzugehen.

II. Bei der vorstehenden Abwägung ist die Existenz der allgemeinen Bannleihe, die Übertragbarkeit des Königsbanns als offene Frage behandelt worden.

Der Zusammenhang dieses Problems mit der Deutung der Leihestelle ist ein sehr enger und sehr eigenartiger.

Ergibt das sonstige Material, daß die allgemeine Bannleihe im Gesichtskreise des Spieglers nicht existiert hat, so greift ein weiterer und völlig durchschlagender Grund zugunsten meiner Deutung ein (Erstes Kontrollargument). Ergibt das sonstige Material, daß die allgemeine Bannleihe im Gesichtskreise des Spieglers tatsächlich existiert hat, so gewinnen wir allerdings ein gewichtiges Bedenken gegen meine Deutung. Denn es ist fast gleich schwer anzunehmen, daß der Spiegler (a) sie nicht gekannt und daß er sie (b) an dieser Stelle übergangen hat. In diesem irrealen Falle würde ich mich für ein non liquet, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für die Alternative b entscheiden. Ergibt das sonstige Material keinen Ausschlag für Existenz oder Nichtexistenz der Bannleihe, so

bleibt meine Deutung der Leihestelle gesichert. Sie gibt dann den noch fehlenden Ausschlag gegen die Existenz.

Das Eigenartige des Zusammenhangs ist dadurch gegeben, daß gerade dieser in Wirklichkeit negierende Ausspruch in der anderen unrichtigen Auslegung für die herrschende Lehre der allgemeinen Bannleihe einen dogmengeschichtlichen Ausgangspunkt und bisher eine Hauptstütze geboten hat. Wenn man die Leihestelle richtig auslegt oder auch nur als Stütze fallen läßt, dann ist die Resultante des sonstigen Materials Negation[1], so daß mein erstes Kontrollargument tatsächlich eingreift. Amira meint allerdings, daß ich meiner Auslegung der Leihestelle zuliebe die übrigen Stellen „vergewaltige". Diese Vermutung ist auch hinsichtlich des dogmengeschichtlichen Zusammenhangs unrichtig. Die herrschende Lehre von der Unübertragbarkeit des Königsbanns war mir schon wegen der friesischen Nachrichten zweifelhaft, lange bevor ich Veranlassung hatte, der Leihestelle näher zu treten.

Infolge der Beziehung zu dem Bannproblem ist die Leihestelle Landrechts nicht nur für die sonstige Auslegung des Sachenspiegels, sondern ganz unmittelbar für eine wichtige Frage der deutschen Verfassungsgeschichte von Bedeutung. Auch dadurch rechtfertigt sich ihre wiederholte eingehende Erörterung.

1) Vgl. die nähere Ausführung Sachsenspiegel S. 162ff.

Nachtrag.

Zur Streitfrage über den Begriff des Fahnlehns.

Während der Korrektur habe ich die Untersuchung von Bruckauf[1] erhalten, die sich mit dem Begriffe des Fahnlehns beschäftigt. Ich will daher noch kurz auf dieses auch von Fehr[2] behandelte Problem eingehen.

Fehr und Bruckauf gelangen zu denselben Endresultaten. Sie verwerfen „meine Fahnlehntheorie". Der Spiegler beschränke den usuellen Begriff „Fahnlehn" auf die fürstlichen Lehen. Nur andere Quellen könnten auch nichtfürstliche Fahnlehen (Bannerlehen). Meine Auffassung übertreibe die militärische Bedeutung des Fürstentums. Unrichtig sei es auch, daß Fahnlehn im weiten Sinn die Zepterlehen mit umfaßt habe. Diese Übereinstimmung der Resultate beruht auf einer Gemeinsamkeit der Untersuchungsfehler. 1. Die Auslegung des Rechtsbuchs stützt sich beidemal auf den bekannten Generalisierungsfehler.[3] 2. In beiden Arbeiten wird das Problem des Fahnlehns erledigt und dabei der enge Zusammenhang mit dem Problem der freien Herrn nicht gewürdigt. 3. Die Polemik gegen die exklusiv militärische Auffassung beruht auf dem gleichen Mißverständnisse meiner Ansicht. 4. Die Belegstellen für die Einbeziehung der Zepterlehen werden gleichmäßig unrichtig verstanden.

1) Julius Bruckauf, „Fahnlehn und Fahnlehnbelehnungen im alten deutschen Reiche", in Leipziger Historische Abhandlungen H. III, Leipzig 1907.

2) a. a. O. S. 5ff.

3) Vgl. oben S. 66.

Eine Verschiedenheit tritt in den beiden Arbeiten allerdings hervor. Bruckauf hat ein erheblich umfassenderes Material benutzt als Fehr. Demgemäß steht Bruckauf in den Einzelresultaten meinen Ansichten sehr viel näher. Die Ablehnung meiner Theorie ist bei Fehr real und konsequent, bei Bruckauf in der Hauptsache Schein und in dem realen Teile etwas unmotiviert. Die nächstliegenden Resultate sind gegen mich umgebogen.

I. Der Generalisierungsfehler begegnet uns diesmal bei Fehr in besonders deutlicher Ausprägung. Fehr sagt:[1] „Auf die Frage, was der Sachsenspiegel unter einem Fahnlehn verstehe, erhalten wir im Rechtsbuche selbst die Antwort.“ Dann kommen die beiden Stellen über das Verbot der Gerichtsteilung und der Weiterverleihung eines Gerichts: Ldr. III 53 § 3 und Lnr. 71, 3.[2] Auf die Wiedergabe des Textes folgt unmittelbar das Resultat: „Das Fahnlehn ist also ein Gerichtslehn.“ Damit ist die Frage ohne weitere Motivierung erledigt. Dieser recht bündige Schluß ist die Grundlage aller weiteren Untersuchungen. Fortan werden die Sätze, welche das Rechtsbuch für Gerichtslehn aufstellt, als Begriffsmerkmale für Fahnlehn verwendet. So ist z. B. nach Fehr das vanenlehn des B. von Berge (Sachsenspiegel S. 822) lediglich aus dem Grunde kein Fahnlehn im Sinne des Rechtsbuchs, weil in diesem Falle Lehnsstücke an Aftervasallen weitergegeben sind und das Gerichtslehn nach der Angabe des Spieglers nicht geteilt werden darf.[3] Nun ist es ja zweifellos, daß Eyke an den beiden oben genannten Stellen okkasionell bei dem Worte vanlen an solche Fahnlehen gedacht hat, die Gerichtsgewalt enthielten. Aber daraus folgt doch noch nicht, daß dieses Wort usuell in seiner sonstigen Anwendung auf solche Lehen beschränkt

1) a. a. O. S. 5, 6.

2) Die erste Stelle gestattet als Ausnahme die Verleihung einer Grafschaft, „die in en vanlen hore“. Die zweite führt als Beispiel eines Gerichts, das in ein anderes gehört, an „also grafscap dut in die marke unde in ander vanlen“.

3) a. a. O. S. 22.

war und daß Eyke keine Fahnlehen anderer Art gekannt haben kann. Denn durch die Annahme, daß das Wort eine weitere usuelle Bedeutung gehabt hat, wird keine der beiden Stellen undeutlich oder widerspruchsvoll. Wiederum soll ein modernes Beispiel den Fehler noch weiter klarstellen. Wir hören und lesen heute sehr oft von „tropischen Kolonien, die einem europäischen Staate gehören", „die England oder einem anderen europäischen Staate gehören". Natürlich denken die Autoren bei diesen Aussprüchen an solche Staaten, die Kolonien haben. Nach Fehr würden diese Aussprüche aber ergeben, daß ihre Urheber den Besitz tropischer Kolonien für ein Merkmal des Begriffs „europäischer Staat" gehalten, daß sie keine europäischen Staaten gekannt haben, welche nicht tropische Kolonien besitzen. Der Schluß, den Fehr tatsächlich gezogen hat, ist nicht besser begründet.[1]

Auch Bruckauf zieht aus den beiden angeführten Stellen und anderen den Schluß, daß das Wesen des Fahnlehns in der obersten Gerichtsgewalt bestanden habe. Aber er beschränkt etwas vorsichtiger als Fehr diese Erkenntnis zunächst auf das fürstliche Fahnlehn.[2] Die Frage, ob der Spiegler auch nichtfürstliche Fahnlehen (Bannerlehen) gekannt habe, wird besonders behandelt. Bruckauf polemisiert gegen meine diesbezüglichen positiven Ausführungen und gelangt zu einem „non liquet", das er wie folgt formuliert:[3] „Aus den Angaben des Spiegels kann also kein sicheres Ergebnis bezüglich dieser Frage gewonnen werden, wenn auch einzelne Stellen, wie wir

1) Der Generalisierungsfehler kehrt bei beiden Forschern auch bei der Auslegung des Schwabenspiegels wieder. Aus der okkasionellen Beziehung in Lnr. 147 wird sofort gefolgert, daß überhaupt nur königliche Fahnlehen dem Spiegler bekannt waren, z. B. Fehr S. 88. Bruckauf ist auch diesmal anfangs vorsichtiger (S. 12). Aber schon S. 14 findet sich die Generalisierung.

2) S. 6 Abs. 2. Auch dabei findet sich ein Generalisierungsfehler. Aus dem Fahnlehncharakter der Grafschaft Aschersleben darf nicht gefolgert werden, daß jede vom Reich ausgehende Grafschaft als Fahnlehn galt.

3) S. 9 Abs. 1. Vgl. den Anklang an Fehr S. 19 Abs. 3 („ein sicheres Ergebnis zu Gunsten Hecks nicht zu gewinnen").

gern zugeben, scheinbar zugunsten der Heckschen Ansicht sprechen."

Eigentümlicherweise verwandelt sich dieses „non liquet" im weiteren Verlaufe der Untersuchung[1] stillschweigend in ein „liquet quod non". Die Beschränkung des Gerichtslehns auf die fürstlichen Fahnlehen wird ebenso stillschweigend fallen gelassen, und die Frage, ob anderweit bezeugte Fahnlehen auch Fahnlehn im Sinne des Spiegels sind, genau so, wie bei Fehr mit dem Maßstabe des Gerichtslehns untersucht. Schließlich hat daher auch bei Bruckauf die okkasionelle Beziehung die Funktion des allgemeinen Begriffs gewonnen.

Eigentümlich ist ferner den beiden Autoren, daß sie den Sprachgebrauch des Sachsenspiegels zuerst definitiv erledigen[2] und dann erst konstatieren, daß die anderen Quellen auch für Sachsen und die Zeit des Spiegels das Wort ebenso für nichtfürstliche Fahnlehen gebrauchen. Dieses Verfahren ist deshalb nicht richtig, weil überhaupt und speziell bei einem Institute der Reichsverfassung eine Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß Eyke mit einem Worte die gleiche Bedeutung verbunden hat, die sonst bezeugt ist. Namentlich sollte man meinen, daß Bruckauf, der hinsichtlich des Rechtsbuchs zu einem non liquet gelangt, Veranlassung gehabt hätte, diese Lücke aus dem sonstigen Material im Sinne des allgemeineren Wortsinns auszufüllen.

Endlich beruht die Polemik der beiden Autoren gegen meine Ausführungen auf einem gleichmäßigen Mißverständnisse meiner Ansicht und meiner Belegstellen. Ich soll die „freien Herren" als diejenigen Vasallen hinstellen, welche das von dem Fürsten empfangene Fahnlehn in dritter Hand halten.[3] Diese Wiedergabe meiner Ansicht ist unrichtig. Ich bin allerdings der Ansicht, daß es Fälle gab, in denen ein Fürst mit mehreren Fahnen mehrere Objekte erhielt und in denen ein

1) Vgl. schon S. 18 oben, dann S. 43, 45, 111.

2) Vgl. Bruckauf S. 9 Abs. 1 und 2. Fehr S. 21ff.

3) Vgl. Fehr S. 19, 22e „diejenigen vollfreien Leute, welche Fahnlehn in dritter Hand hatten". Ebenso Bruckauf S. 43 Abs. 3.

solches schon in der Hand des Fürsten selbständiges Lehnsobjekt in dritte Hand kommen konnte.[1] Aber für die Masse der „freien Herren" habe ich angenommen, daß der Fürst aus dem Komplexe von Gütern, die er als Fahnlehn empfing, einzelne Stücke aussonderte und wieder mit einer Fahne und mit Heerschilderhöhung an seine Aftervasallen weitergab. Deshalb hatten diese freien Herren zwar Reichsgut und Befehlsgewalt unter dem Namen Fahnlehen in dritter Hand, aber nicht das ganze Lehnsobjekt, das ihr Herr erhalten hatte. Sie hatten Fahnlehen, aber nicht dasselbe Fahnlehn, das der Fürst empfangen hatte. Von den Belegstellen hat namentlich III 53 § 1 Widerspruch gefunden. Die Nebeneinanderstellung „vorsten" und „vanlene" und die Zusammenfassung mit dem Worte „beide" beweisen m. E., daß für den Urheber dieser Worte Lehnsherrlichkeit über Fürsten und Lehnsherrlichkeit über Fahnlehn zwei Vorstellungen waren und nicht ein und dieselbe. Dagegen kann nicht eingewendet werden, daß nach III 62 § 2 die vom Könige verliehenen Fahnlehen im Lande Sachsen sämtlich Fürstenlehen waren. Das „Abbrechen" ist einmal nicht gleichbedeutend mit „für sich behalten". Die Aussage konnte gemacht werden, auch wenn der König die den Herzögen genommenen Fahnlehen an die Fürsten weitergegeben hatte. Zweitens bezieht sich III 62 nur auf Sachsen, die andere Stelle auf das ganze Reich. Daß es aber in Süddeutschland königliche und doch nichtfürstliche Fahnlehen gab, ist schon durch den Schwabenspiegel sichergestellt und gar nicht bestritten.

II. Die Abgrenzung des Begriffs Fahnlehn im Sachsenspiegel steht im engsten Zusammenhange mit der Frage nach dem Stande und dem Heerschilde der „freien Herren". Dieser Heerschild ist nach dem Sachsenspiegel höher als der Heerschild des freien Ritters. Die übrigen Nachrichten weisen

1) Mit einer solchen Möglichkeit rechnen die Spiegel bei der Definition des Fürstenamtes. Auch weist der Gebrauch mehrerer Fahnen bei der Investitur auf die Scheidung der Lehnsobjekte hin.

darauf hin, daß die Stellung der freien Herren und ihr Heerschild auf dem Besitze von Bannerlehen (nichtfürstlichen Fahnlehn) beruhte. Wenn nun der Spiegler sagt, daß die Erhöhung des Herrschilds durch nichts bewirkt werden könne, als durch den Empfang von Fahnlehn (Erhöhungsstelle[1]), so läßt sich dieser Ausspruch mit dem Auftreten der freien Herren nur durch die Annahme vereinigen, daß der Spiegler bei diesem Satze unter den Begriff Fahnlehn auch die nichtfürstlichen Bannerlehen einbezogen hat. Unsere beiden Autoren sind diesem Zusammenhange nicht gerecht geworden. Fehr meint S. 21, daß nur Grafenrechte den Schild erhöhen konnten. Trotzdem beschränkt er den Stand der freien Herren S. 23 nicht auf die Grafen und läßt es schließlich „dahingestellt“[2], welche Momente dazu geführt haben, „eine gewisse Klasse von Schöffen über den Stand der unteren Schöffen in der Lehnshierarchie emporzuheben“. Fehr nimmt somit Schilderhöhung an. Eine Auseinandersetzung mit dem bestimmten Ausspruche der Erhöhungsstelle, daß lediglich Fahnlehn den Schild erhöht, scheint unser Autor trotzdem für überflüssig gehalten zu haben. Noch eigenartiger ist die Stellung von Bruckauf. Bruckauf konstatiert zunächst die allgemeine Verbreitung nichtfürstlicher Fahnlehen und fügt hinzu:[3] „Jedenfalls wird auch die Bezeichnung „Bannerherr“, die allerdings in späterer Zeit gleichbedeutend mit Freiherr gebraucht wird, in ihrem letzten Grunde auf die Inhaber solcher Lehen, die mit einem Banner gereicht werden, zurückzuführen sein.“ Er erklärt durch den Besitz solcher Fahnlehen den hervorragenden Rang von 25 Gefangenen, die nach der Schlacht bei Bouvines dem französischen Könige übergeben

1) Lnr. 21 § 2 „It ne hoget niet des mannes schilt, denne vanlen. of ime dat gelegen wert.“

2) Fehr S. 56. Das Verhalten Fehrs ist eigenartig. Auf S. 23 wird hinsichtlich des Standes auf II 3 S. 35 verwiesen. Aber dieser Abschnitt bringt weder eine Aufklärung noch eine Motivierung der Lücke. Erst S. 56 kommt Fehr auf die Frage zurück, aber nur um ihre Beantwortung dahinzustellen. Fehr scheint anfangs auf eine Erkenntnis gehofft zu haben, die ausgeblieben ist.

3) S. 42 oben.

wurden und von denen es heißt „qui tante erant nobilitatis, ut eorum quilibet vexilli gauderet insignibus". Die Schlacht von Bouvines fand 1214 statt. Bruckauf verlegt daher die Rangerhöhung durch Bannerlehen schon in die Zeit des Spieglers. Deshalb täuscht er sich selbst, wenn er glaubt, daß er meine Fahnlehntheorie vollständig ablehne. Er hat sie gerade in dem wichtigsten Teile akzeptiert, nämlich soweit sie die realen Verhältnisse, das Kontrollbild betrifft. Auch nach Bruckauf ist der Stand des Freiherrn durch den Empfang von Fahnlehen erworben worden. Unsere Differenz betrifft nur die Auslegung des Rechtsbuchs. Nach meiner Ansicht stimmt die Erhöhungsstelle mit den realen Verhältnissen überein. Der Spiegler hat die rangerhöhende Wirkung der Bannerlehen nicht übersehen, sondern an der Erhöhungsstelle durch den allgemeinen Ausdruck „Fahnlehn" anerkannt. Nach Bruckauf ist die Angabe des Spieglers unrichtig, nicht nach dem usuellen Sprachgebrauche der Zeit, sondern nur subjektiv deshalb, weil der Spiegler mit dem an sich richtigen Worte die allzu enge Vorstellung „weltliches Fürstenlehn" verbunden hat. Auf den weiteren Widerspruch, der sich für das Rechtsbuch selbst dadurch ergibt, daß Eyke den Stand und den Heerschild der freien Herren kennt und doch den Satz der Erhöhungsstelle formuliert hat, ist Bruckauf ebensowenig eingegangen wie Fehr.

III. Unsere beiden Autoren stellen ferner die Behauptung auf[1] (a) daß ich das Fürstentum völlig auf militärischer Grundlage aufbaue, während (b) in Wirklichkeit die militärische Bedeutung zurücktrete, nach Fehr sogar eigentlich gefehlt habe[2] und außerdem (c) die Fahne bei dem fürstlichen Fahnlehn

1) Vgl. Fehr S. 23 Abs. 2. Fehr gibt sogar als Inhalt meiner Ansicht an: „Die Heergewalt wird zum Grafenrecht (!), welches alle andern Hoheitsrechte überwiegt". „Auf den Empfang von Aushebungsbezirken und Heergewalt wird nun das Fürstentum des Sachsenspiegels aufgebaut." Bruckauf S. 7: „Er sucht somit das Fürstentum des Sachsenspiegels auf militärischer Grundlage aufzubauen." Mit dem Aufbauen des Fürstentums habe ich mich gar nicht beschäftigt.

2) Fehr S. 27, 28. Bruckauf stimmt Fehr völlig zu (a. a. O. S. 7 Anm. 1), meint aber selbst das Gegenteil (S. 48 Anm. 5).

nicht Symbol einer Befehlsgewalt sei. Darauf habe ich folgendes zu erwidern:

a) Über die Bedeutungsrelation der militärischen und der zivilen Gewalt der Fürsten habe ich überhaupt gar nichts gesagt. Ich hatte dazu keine Veranlassung, weil ich nicht das ganze Institut des Fürstentums oder gar seinen Aufbau zu behandeln hatte, sondern nur seine Bedeutung in der militärischen Hierarchie. Die Unterstellung der beiden Autoren ist durchaus unberechtigt. Wer eine Auffassung für unrichtig hält, sollte doppelt prüfen, bevor er sie einem andern Autor in den Mund legt.

b) Die Ausführungen Fehrs über das Verhältnis von (fürstlichem) Fahnlehn und Heergewalt zeigen deutlich, wie irreführend es ist, solche Fragen unter isolierter Betrachtung des Rechtsbuchs lösen zu wollen. Ich will nur das wichtigste Problem herausgreifen. Nach Fehr hat das Fahnlehn überhaupt keine Bedeutung für das Lehnsheer, weder nach oben, noch nach unten. Denn α) die Pflicht der Fürsten, dem Reiche Heerdienst und Hoffart zu leisten, sei nicht Lehnspflicht, nicht „Ausfluß des Fahnlehns als solchem", sie könne „nicht auf den Besitz eines Fahnlehns zurückgeführt werden".[1] Weshalb? Weil sie nach III 64 § 1 auf amtsrechtlicher Grundlage beruhe. Nun lassen die sonstigen Nachrichten weder für die Zeit des Spieglers noch für die frühere Zeit einen Zweifel darüber übrig, daß Heerdienst und Hoffart der Fürsten als Lehnspflicht galt. Wie ist es denkbar, daß diese Tatsache dem Spiegler unbekannt gewesen ist? Schon diese Erwägung zeigt, daß Fehr die Stelle III 64 § 1 unrichtig interpretiert hat. Auch diese Stelle ist auf die Lehnspflicht der Fürsten zu beziehen, einmal wegen der lehnsrechtlichen Parallelstelle[2] und dann deshalb, weil die Fürsten die Fahnlehen haben, bei Ungehorsam 100 ℳ. wetten.[3] Diese Buße von 100 ℳ. ist

1) a. a. O. S. 25 β.

2) Vgl. oben S. 93.

3) Ldr. III 64 § 2 und Lnr. 68 § 8. (Nach dieser Stelle ist die Buße von 100 ℳ. Lehnsbuße.)

Lehnsbuße. Das Fahnlehn wird daher auch von Eyke als Grundlage der fürstlichen Heer- und Hoffartspflicht aufgefaßt. β) Ebenso unrichtig ist die Meinung, daß das fürstliche Fahnlehn für die Lehnsherrlichkeit des Fürsten bedeutungslos gewesen sei.[1] Fehr scheint die Lehnsverhältnisse unrichtig zu beurteilen. Der Komplex von Rechten und Gütern, den ein Anwärter als fürstliches Fahnlehn empfing, war ja zum großen Teil schon im Lehnsbesitze von Aftervasallen. In dem Fahnlehn empfing daher der Fürst gerade die Lehnsherrlichkeit über die Aftervasallen.[2] Und nur der hohe militärische Rang, den ihm das fürstliche Fahnlehn verlieh, machte es ihm möglich, die Lehnsherrlichkeit über diejenigen Vasallen zu erwerben, die im vierten Heerschilde standen. Einem Mann von geringerem Range konnten sie die Lehnsfolge weigern. Der Satz Fehrs „Fahnlehn und Heergewalt[3], Fahnlehn und Aufgebotsrecht stehen in keiner rechtlichen Beziehung zu einander" ist lapidar gefaßt, aber sicher unrichtig.

c) Die Auffassung der fürstlichen Investiturfahne als Symbol der Heergewalt könnte nicht durch die Bedeutung der Zivilgewalt widerlegt werden. Denn diese Bedeutung hat nicht gehindert, daß die ursprünglichsten und wichtigsten weltlichen Fürstentümer Herzogtümer hießen, also eine Bezeichnung militärischen Ursprungs führten. Wenn aber der Name militärischen Ursprungs war, dann kann auch das Verleihungssymbol denselben Ursprung gehabt haben. Dies ist um so wahrscheinlicher, als das Herzogtum überhaupt das Prototyp des weltlichen Fürstentums darstellt und die Fahne uns in den älteren

1) a. a. O. S. 25. Die weitere Konsequenz, die Fehr aus Ssp. I 40 zieht, beruht auf einem Generalisierungsfehler.

2) Dadurch erklärt sich das Auftreten der zahlreichen Fahnen bei Investiturakten. Bruckauf S. 66ff.

3) Wenn ferner beide Autoren übereinstimmend hervorheben, daß der Spiegler der Heergewalt nur an wenigen Stellen gedenke (vgl. Fehr S. 24 und Bruckauf S. 7 oben), so werden sie dem Umfange des Lehnrechts nicht gerecht.

Nachrichten[1] gerade als Symbol des Herzogtums begegnet. Fehr beruft sich für die Deutung als Gerichtsfahne auf Gerhoh von Reichersberg (1094—1169). Aber die von Fehr angeführte Stelle ist nicht beweisend.[2] Dafür hat Fehr eine andere Stelle desselben Autors übersehen oder nicht gewürdigt. An dieser zweiten, wichtigeren Stelle[3] wird erwähnt, daß der römische praefectus urbis von dem Kaiser empfange „sue potestatis insigne, scilicet exertum gladium. Sicut enim hi quorum interest exercitum campo ductare, congrue investiuntur

1) Bruckauf a. a. O. S. 27, 28. Bruckauf bewegt sich auch diesmal in Widersprüchen. Auf S. 47 zu Anm. 4 gilt die älteste Fahne „als Zeichen des Lehns und der damit verbundenen Befehlshabergewalt". Ebenso wird die Fahne die zwei duces tragen als „Lehns- und Heerfahne" aufgefaßt (S. 47 nach Anm. 7). S. 48 Anm. 5 wird die Investiturfahne Friedrich I. als Heeresbanner gedeutet „und es ist daher leicht verständlich, wenn er (der Kaiser) sie den Fürsten als Symbol ihrer Lehen und der damit verbundenen Heerführerstellung überreicht". Auch nach S. 49 war es bisher (bis zum Ende des 12. Jahrhunderts) die von den Kaisern jeweilig gebrauchte Heerfahne, unter welcher die Darreichung des Fahnlehns erfolgte. Auf S. 51 wird dann aber bemerkt, daß man aus der roten Farbe nicht mit Fehr auf die peinliche Gerichtsbarkeit schließen dürfe, weil rot nur die spezifisch königliche Farbe sei. Daran schließt sich dann der Satz, daß man nur an allgemeine Übertragung königlicher Rechte denken könne. Deshalb sei die Ansicht Hecks abzulehnen. Ich vermag nicht einzusehen, inwiefern die „Heerfahne" deshalb nicht durch ihre Form militärische Bedeutung haben konnte, weil keine besondere Militärfarbe existierte.

2) Gerhoh (Mon. Germ. Lib. de lite III S. 344) beanstandet, daß geistlichen Fürsten vorgetragen werde „vexillum ducis videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum". Von der Investiturfahne ist zunächst überhaupt nicht die Rede. Sodann aber fordert der Ausspruch nicht die Vorstellung, daß die Fahne gerade die richterliche Seite des Herzogtums repräsentiere. Auch wenn die kausale Ideenverbindung eine militärische war, so repräsentierte immerhin das Symbol das Herzogtum in der Totalität seiner Aufgaben, zu denen auch die peinliche Gerichtsbarkeit gehörte. Auch bei diesem Zusammenhange konnte Gerhoh an der Übertragung des Symbols auf die geistlichen Fürsten Anstoß nehmen. Nur diese Deutung ergibt Übereinstimmung mit der zweiten Stelle desselben Autors.

3) Exp. ad. Psal. 64 Nr. 3. Patrol. Migne 194 S. 11.

per vexillum, sic non indecenter ex longo usu praefectus urbis ab imperatoribus cognoscitur investitur per gladium contra malefactures urbis exertum: ut videlicet gladio legitimo pereant, qui gladium non legitimum accipientes, vindictam sanguinis temere usurpant." Diese Worte rühren von demselben Manne her, der nach Fehr die Bedeutung der Investiturfahne als Gerichtsfahne bezeugen soll. Was endlich die Belehnung der geistlichen Fürsten mit dem Zepter anbetrifft, so konnte es jedenfalls nicht angebracht erscheinen, bei diesem Amt die militärische Gewalt so stark zu betonen, wie bei dem weltlichen Fürstenamt. Das Zepter bietet kein Argument gegen meine Auffassung der Fahne.

IV. Fehr und Bruckauf nehmen endlich beide an, daß das Wort Fahnlehn im Rechtsbuche wie in der Vorrede nur von weltlichen Fürstentümern gebraucht werde, nicht von den Zepterlehen der geistlichen Fürsten. Der Spiegler formuliere freilich solche Sätze, die auch für Zepterlehen gelten, unter Beschränkung auf Fahnlehen. Die Herren scheinen für diese Fälle eine Metonomie anzunehmen. Diese Annahme ist bedenklich. Denn in Ostfalen waren nicht die weltlichen, sondern die geistlichen Fürstentümer die wichtigeren. Vor allem aber ist der Ausspruch der Vorrede völlig zweifellos.[2] Fehr hat meine Auslegung ohne Motivierung abgelehnt. Ich kann ihm gegenüber auf meine früheren Ausführungen verweisen. Bruckauf bringt ein Argument[3]: das „svelk bischop" besagt ausdrücklich, daß nicht alle Bischöfe resp. geistlichen Fürsten

1) Fehr S. 8. Bruckauf S. 7 Abs. 1, S. 18 Abs. 1. In der zweiten Formulierung ist eigentlich ein Unterschied zwischen der Ansicht Bruckaufs und meiner Ansicht kaum vorhanden. Auch ich habe das Vorliegen eines doppelten usuellen Sprachgebrauchs als möglich zugegeben. Sachsenspiegel S. 627.

2) V. Vorrede v. d. H. Geburt. Nachdem der Spiegler ausgeführt hat, daß die weltlichen Fürsten, die in Sachsen Fahnlehn haben, das Stammesrecht ihrer Herkunft haben, fügt er hinzu: „Svelk bischop von deme rike belent is mit vanlene binnen deme lande to sassen unde den herschilt dar af hevet die het ein Sachse".

3) S. 7 Abs. 1.

Fahnlehen innehaben, sondern nur in besonderen Fällen; folglich muß der Geistliche seinen Rang als Fürst durch ein anderes Lehn erworben haben; das ist aber das Zepterlehn. Bruckauf operiert mit Kontrastverwertung; aber er hat die Vorstellung des Textes unvollständig aufgefaßt. Der Text knüpft die Eigenschaft als Sachse nicht an den Besitz von Fahnlehn schlechthin, sondern an den Besitz von Fahnlehn 1. in Sachsen und 2. eines Heerschild begründeten Lehens. Folglich sind von der Sachsenqualität ausgeschlossen die „auswärtigen" Bischöfe, die entweder überhaupt kein Lehn in Sachsen haben oder nur ein akzessorisches, nicht das heerschildbegründende[1], nämlich das Zepterlehn.

Zu demselben Schlusse führen andere von mir hervorgehobene Stellen, namentlich die Beschränkung der Fahne auf das weltliche Fahnlehn.[2] Die Kontrastverwertung ergibt die Existenz von Fahnlehen, welche weder weltlich waren, noch mit der Fahne geliehen wurden. Das können nur Zepterlehen gewesen sein.

Die Bedeutung dieser Nebenfrage für das Hauptproblem ist eine doppelte. Die gelegentliche Einbeziehung der geistlichen Lehen unter den Begriff Fahnlehen beweist einmal, daß die anderweit hervortretende gelegentliche Beziehung auf weltliche Fürstenlehen noch nicht eine Begrenzung des Wortsinns enthält. Weiter aber spricht dieser Sprachgebrauch dafür, daß bei Fahnlehn in erster Linie an die Befehlshabergewalt gedacht ist, denn die peinliche Gerichtsqualität stand den geistlichen Fürsten nicht zu.

Aus den vorstehenden Gründen muß ich die Ausführungen von Fehr und Bruckauf ablehnen.

1) Niemand konnte zugleich in zwei Heerschilden stehen. Da das Zepterlehn den zweiten Heerschild gab, so kann bei Bischöfen nur das Zepterlehn, nicht zugleich ein akzessorisches Lehn den Heerschild verliehen haben.

2) III 60. Der Kaiser verleiht der geistlichen Fürsten Lehn mit dem Zepter, „alle wertlike vanlen" leiht er mit Fahnen. Kein Fahnlehn darf er Jahr und Tag ledig haben.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.

Heck, Philipp, Die Biergelden. 1900. gr. 8. ℳ 2,20.
Aus: Festgabe für Heinrich Dernburg.

— — **Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter.** Band 1/2. 1900—1905. 8. ℳ 34,—.

I. Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte. 1900. ℳ 12,—.

II. Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien. Mit sprachlichen Beiträgen von Albert Bürk. 1905. ℳ 22,—.

F. Liebermann, Quadripartitus. Ein englisches Rechtsbuch von 1114. Nachgewiesen und, soweit bisher ungedruckt, herausgegeben. 1891. gr. 8. ℳ 4,40.

— — **Consiliatio Cnuti.** Eine Übertragung angelsächsischer Gesetze, aus dem zwölften Jahrhundert. Zum ersten Male herausgegeben. 1893. gr. 8. ℳ 1,20.

— — **Über die leges Anglorum.** Saeculo XIII. ineunte Londoniis collectae. 1894. gr. 8. ℳ 3,00.

— — **Über Pseudo-Cnuts constitutiones de foresta.** 1894. gr. 8. ℳ 1,80.

— — **Über die leges Edwardi Confessoris.** 1896. gr. 8. ℳ 3,60.

— — **Die Gesetze der Angelsachsen.** Herausgegeben im Auftrage der Savigny-Stiftung.

Erster Band: Text und Übersetzung. 1903. 4. ℳ 32,—.

Zweiter Band: Wörterbuch. 1904. ℳ 16,—.

— — **Über das englische Rechtsbuch Leges Henrici.** 1901. gr. 8. ℳ 1,60.

Buchdruckerei des Waisenhauses in Halle a. S.
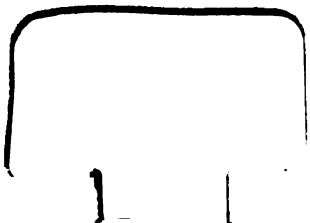
Printed in Germany